

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

Der Vorbehalt zu völkerrechtlichen Verträgen, unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

vorgelegt von
Nina Roberta Slana

Beurteiler: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr.iur. Gerd Oberleitner
am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen

Graz, Januar 2017

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Januar 2017

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
I. Einleitung	1
II. Das Vorbehaltsrecht der Wiener Vertragsrechtskonvention gemäß Art. 19 – 23 ..	4
A. Definition und Rechtsnatur eines Vorbehalts	4
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahren	5
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorbehalten gemäß Art. 19 WVK.....	6
a. Kein Verbot des Vorbehalts im Vertrag selbst (Art. 19 lit. a WVK) ..	6
b. Zulässigkeit von bestimmten Vorbehalten, zu denen der betreffende Vorbehalt gehören muss (Art. 19 lit. b WVK).....	6
c. Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages (Art. 19 lit. c WVK)	6
2. Die Annahme von Vorbehalten und Einsprüche gegen Vorbehalte gemäß Art. 20 WVK.....	8
a. Die Annahme eines Vorbehalts	8
b. Der Einspruch gegen einen Vorbehalt	9
c. Sonderbestimmungen der WVK für plurilaterale Verträge und Gründungsverträge internationaler Organisationen gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3 WVK	9
3. Form der Anbringung und der Annahme eines Vorbehalts sowie des Einspruches gegen einen Vorbehalt gemäß Art. 23 WVK	10
C. Rechtswirkungen zulässiger Vorbehalte gemäß Art. 21 WVK	11
1. Rechtswirkungen der Annahme eines Vorbehalts	11
2. Rechtswirkungen des Einspruches gegen einen Vorbehalt	11
D. Regelungslücken der WVK und die Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes durch den Guide to Practice on Reservations to Treaties der ILC	12
1. Die Regelungslücken der WVK.....	12
2. Die Arbeit der International Law Commission.....	13
3. Der Guide to Practice on Reservations to Treaties	15

a.	Ziel und Zweck eines Vertrages und die Kompetenz für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts	17
b.	Die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte	22
c.	Die Rechtsfolgen bei Annahme der Unwirksamkeit von unzulässigen Vorbehalten	24
III.	Grundkonflikte der Vorbehaltsproblematik zu Menschenrechtsverträgen	28
A.	Besondere Charakteristika von Menschenrechtsverträgen.....	28
1.	Menschenrechtsverträge als Teilverfassungsdokumente einer Staatengemeinschaft	29
2.	Menschenrechtsverträge als Elemente der objektiven Ordnung.....	30
3.	Vertragsbeziehungen in Menschenrechtsverträgen	32
B.	Die Zulässigkeit von Vorbehalten zu Menschenrechtsverträgen	34
C.	Anwendung der Vorbehaltsregeln der WVK auf Menschenrechtsverträge – Notwendigkeit eines eigenen Vorbehaltsregimes?	37
D.	Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen.....	40
1.	Die Position der Untrennbarkeit und das Nicht-Inkrafttreten des Vertrages für den Vorbehaltsstaat bei Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts.....	40
2.	Die Position der Trennbarkeit und die volle Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag bei Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts	42
3.	Der Vermutungsansatz der ILC als Mittelweg	44
E.	Mögliche Reformansätze zur Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes in Bezug auf Menschenrechtsverträge	47
IV.	Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	54
A.	Die Vorbehaltsregeln der Europäischen Menschenrechtskonvention	54
1.	Zulässigkeitsvorschriften für Vorbehalte zur EMRK	54
2.	Die Kompetenz des EGMR zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts	57
3.	Rechtsprechung des EGMR im Fall Belilos gegen die Schweiz über die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte	59
B.	Die Vorbehaltsregeln des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	62

1. Zulässigkeitsvorschriften für Vorbehalte zum IPBPR.....	62
2. Der General Comment No. 24 on Issues Relating to Reservations made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under the Article 41 of the Covenant des UN-Menschenrechtsausschusses	63
a. Die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Beurteilung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR	64
b. Die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Beurteilung der Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR	67
c. Kritik an der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses durch die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich.....	69
3. Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses im Fall Kennedy gegen Trinidad und Tobago über die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte .	72
V. Schlussfolgerung.....	77
Literaturverzeichnis	VI

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
HRC	Human Rights Committee; UN-Menschenrechtsausschuss
HRLJ	Human Rights Law Journal
ICERD	Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
ICJ	International Court of Justice
ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgements, Advisory Opinions and Others
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission; Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
VN	Vereinte Nationen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge; Wiener Vertragsrechtskonvention
ZAöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZöR Zeitschrift für öffentliches Recht

I. Einleitung

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK) definiert einen völkerrechtlichen Vorbehalt als „eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrages oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern“.¹

Die WVK enthält neben dieser Begriffsbestimmung noch weitere Vorbehaltsvorschriften, sodass zunächst der Eindruck entsteht, dass Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen einen Teilbereich der WVK darstellen und darin ausführlich geregelt werden.² Jedoch lässt die WVK einige Fragen ungeklärt, wodurch in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten und Unsicherheiten auftreten.³ So ist es kaum verwunderlich, dass Vorbehalte ein sehr umstrittener und oft diskutierter Bereich des Völkerrechts sind.⁴

Alain Pellet, der als Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) von 1994 bis 2011 am Guide to Practice on Reservations to Treaties⁵ arbeitete, um umstrittene Aspekte des Vorbehaltsrechtes zu klären, stellte fest:

„I thought that I had been assigned a gentle little topic, technical in nature, which could be dealt with within a few years. I rapidly became disillusioned and realized that, as my illustrious predecessors had noted, ‘the subject of reservations to multilateral treaties is one of unusual – in fact baffling – complexity’.”⁶

Besonders im Bereich von menschenrechtlichen Verträgen gibt es viele offene bzw. strittige Fragen zu diesem Thema. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts nimmt nicht nur die Anzahl

¹ Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK.

² Vgl. *Hilpold, Peter*, Das Vorbehaltsregime der Wiener Vertragsrechtskonvention, Notwendigkeit und Ansatzpunkt möglicher Reformen unter besonderen Berücksichtigung der Vorbehaltsproblematik bei menschenrechtlichen Verträgen, in: AVR, Vol. 34 (1996), 376.

³ Ibid.

⁴ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 376, 378.

⁵ GV Official Records, Report of the International Law Commission on the Work of its 63rd Session, 66th Session, Supplement No. 10, Addendum 1. Doc.A/66/10/Add.1 (2011) <http://legal.un.org/ilc/reports/2011/english/addendum.pdf> (06.01.2017).

⁶ Vgl. *Pellet, Alain*, The ILC Guide to Practice on Reservations to Treaties: A General Presentation by the Special Rapporteur, in: EJIL, Vol. 24 (2013) No. 4, 1063; Pellet zitiert hier *Sir Hersch Lauterpacht*, Report of the Law of the Treaties, Doc.A/CN.4/63, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1953), 124.

von Menschenrechtsverträgen und der Vertragsparteien zu diesen Verträgen, sondern auch die Menge der Vorbehalte in diesem Bereich zu.⁷

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Regelungslücken der WVK und die daraus entstehenden Probleme zu analysieren. Hierbei wird insbesondere auf menschenrechtliche Verträge eingegangen. Die Vorbehaltsproblematik der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) bildet einen der Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf der Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1.) Was sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Vorbehalt nach der WVK? Welche Folgen haben unzulässige Vorbehalte und wer hat die Kompetenz, über die Unzulässigkeit eines Vorbehalts zu entscheiden?
- 2.) Sind die Vorbehaltsregelungen der WVK auf Menschenrechtsverträge anwendbar, oder besteht die Notwendigkeit eines eigenen Vorbehaltsregimes? Welche rechtlichen Konsequenzen zieht die Unzulässigkeit eines Vorbehalts zu einem Menschenrechtsvertrag nach sich?
- 3.) Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorbehalte bestehen bei der EMRK und bei dem IPBPR? Welche Auswirkungen haben unzulässige Vorbehalte und wer entscheidet über die Unzulässigkeit eines Vorbehalts bei diesen zwei Verträgen?

Diese Diplomarbeit ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Kapitel III und IV konzentrieren sich auf die Vorbehaltsproblematik bei menschenrechtlichen Verträgen und stellen den Hauptteil dieser Arbeit dar.

Als Ausgangspunkt für die Untersuchung des Themas werden im II. Kapitel die Vorbehaltsregelungen der WVK behandelt. Hier werden zunächst ein allgemeiner Überblick über völkerrechtliche Vorbehalte gegeben und die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Vorbehalt gemäß der WVK dargelegt. Die Vorbehaltsregeln der WVK lassen jedoch einige Fragen offen, wie etwa die Folgen unzulässiger Vorbehalte und die Entscheidungskompetenz über die Unzulässigkeit eines Vorbehalts. Hierzu werden in diesem Kapitel die Meinungen verschiedener Autoren und auch der Guide to Practice on Reservations to Treaties

⁷ Vgl. *Heintschel von Heinegg, Wolff*, Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen, in: *Jura* (1992), 458; *Lorz, Ralph Alexander*, Menschenrechte unter Vorbehalt, Verfassungsdogmatische Lösungsansätze für eine kontroverse Völkerrechtsproblematik, in: *Der Staat: Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht*, Vol. 41 (2002) No. 1, 29f; *Simma, Bruno*, Reservations to Human Rights Treaties – Some Recent Developments, in: *Hafner, Gerhard/Loibl, Gerhard/Rest, Alfred/Sucharipa-Behrmann, Lilly/Zemanek, Karl* (Hg.), *Liber Amicorum Professor Seidl-Hohenveldern – in honour of his 80th birthday*, Den Haag, London, Boston (Kluwer Law International), 1998, 659.

der ILC näher erläutert und die verschiedenen Auffassungen darüber verglichen. Die Darstellung des Vorbehaltsrechtes der WVK am Anfang dieser Arbeit ist sinnvoll, da sich die folgenden Kapitel mit Vorbehalten zu Menschenrechtsverträgen auseinandersetzen und auf diesen Vorschriften aufbauen.

Im III. Kapitel dieser Diplomarbeit werden allgemeine Probleme, die sich im Zusammenhang mit Vorbehalten zu Menschenrechtsverträgen ergeben, untersucht. Die Vorbehaltsvorschriften der WVK sind generell auf multilaterale völkerrechtliche Verträge zugeschnitten. Menschenrechtsverträge weisen jedoch Besonderheiten auf, die die Anwendbarkeit des geltenden Vorbehaltsregimes der WVK in Frage stellen. Die Folgen unzulässiger Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen sind in keinem Regelwerk bindend festgelegt. Die vorliegende Arbeit wird verschiedene Meinungen über die möglichen Rechtsfolgen unzulässiger Vorbehalte genauer beleuchten. Zuletzt werden in diesem Kapitel verschiedene Reformvorschläge zur Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes von Menschenrechtsverträgen erörtert.

In Kapitel IV wird näher auf die Vorbehaltsregelungen der EMRK und des IPBPR eingegangen. Hier wird auch die Kompetenz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des UN-Menschenrechtsausschusses zur Feststellung der Zulässigkeit eines Vorbehalts und der Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts untersucht. Des Weiteren wird der Fall *Belilos* gegen die Schweiz aus dem Jahr 1988 näher erläutert, da sich der EGMR in diesem Fall zum ersten Mal für die volle Bindung eines Vorbehaltsstaates an die EMRK als Folge eines unzulässigen Vorbehalts aussprach. Auch der General Comment No. 24 on Issues Relating to Reservations made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under the Article 41 of the Covenant (in den nachfolgenden Ausführungen als Allgemeine Bemerkung Nr. 24 bezeichnet) des UN-Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 1994 nahm die volle Bindung des einen unzulässigen Vorbehalt anbringenden Staates an. In diesem Kapitel wird dazu die Entscheidung *Kennedy* gegen Trinidad und Tobago dargestellt, in welcher der UN-Menschenrechtsausschuss seine Auffassung nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 erstmals bestätigte und Trinidad und Tobago voll durch den IPBPR verpflichtete.

II. Das Vorbehaltsrecht der Wiener Vertragsrechtskonvention gemäß Art. 19 – 23

Das 1969 verabschiedete und 1980 in Kraft getretene Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK) regelt in den Art. 19 – 23 das Recht der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen.

A. Definition und Rechtsnatur eines Vorbehalts

Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK definiert einen Vorbehalt als „eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrages oder bei Beitritt zu einem Vertrag abgegebene Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern“.

Bei völkerrechtlichen Verträgen gibt es mehrere Formen, Vertragspartei zu werden. Gemäß Art. 11 WVK kann dies durch Beitritt, Ratifikation, Unterzeichnung, Annahme, Genehmigung, Austausch von Urkunden, die einen Vertrag bilden, oder auf eine andere vereinbarte Weise geschehen. In den folgenden Ausführungen steht der Begriff Ratifikation für alle diese Formen, durch den Vertrag gebunden zu werden.

Mit Hilfe eines Vorbehalts können Staaten die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen für sich ausschließen oder modifizieren. Wie schon der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK zu erkennen gibt, ist die Bezeichnung der abgegebenen Erklärung nicht relevant, um sie als Vorbehalt einzustufen.⁸ Staaten bezeichnen unter anderem ihre abgegebenen Erklärungen nicht ausdrücklich als Vorbehalt, da dies insbesondere im Bereich von Menschenrechtsverträgen zu einer Selbstanprangerung führen und negative Folgen haben kann.⁹ Die Einordnung einer Erklärung als Vorbehalt ist ausschließlich von ihrem Inhalt abhängig, sie muss bezwecken, dass die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen geändert oder ausgeschlossen werden.¹⁰ Davon zu unterscheiden sind interpretative Erklärungen, die nicht diesen Zweck verfolgen, sondern nur zur Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen durch den Staat dienen.¹¹

⁸ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 381.

⁹ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 382.

¹⁰ Vgl. *Heintschel von Heinegg* (Anm. 7), 459.

¹¹ Vgl. *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, *Völkerrecht*, Bd.I/3, Berlin (De Gruyter), 2.Aufl., 2002, 577f.

Vorbehalte sind grundsätzlich empfangsbedürftige, jederzeit widerrufbare, einseitige Willenserklärungen von Staaten.¹² Der in Art 2 Abs. 1 lit. d WVK genannte Zeitpunkt der Anbringung eines Vorbehalts ist einzuhalten, da nach Eintritt der Bindungswirkung eines völkerrechtlichen Vertrages für den betreffenden Staat, beispielsweise nach Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt, kein Vorbehalt mehr erklärt werden kann.¹³ Staaten haben nach Eintritt der Bindungswirkung nur noch die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen und ihm danach unter Vorbehalt erneut beizutreten; dies ist jedoch äußerst umstritten, da dadurch die Einhaltung der schon eingegangenen Vertragspflichten umgangen werden kann.¹⁴

Der Anwendungsbereich des Vorbehaltsrechtes der WVK ist auf multilaterale Verträge beschränkt.¹⁵ Die Anbringung eines Vorbehalts zu einem bilateralen Vertrag bedeutet, dass der Vertragsinhalt zwischen den zwei Parteien geändert werden soll und deshalb ein neues Vertragsangebot vorliegt.¹⁶

Die Möglichkeit, einen Vorbehalt zu einem völkerrechtlichen Vertrag anbringen zu können, dient dazu, eine möglichst große Anzahl von Vertragsparteien sicherzustellen.¹⁷ Dies kann jedoch auch dazu führen, dass Rechtsunsicherheit durch die verschiedenen entstehenden bilateralen Vertragsbeziehungen hervorgerufen und der Inhalt des Vertrages bei einer zu großen Anzahl von Vorbehalten verwässert wird.¹⁸ Es muss ein Ausgleich zwischen dem Universalitätsinteresse einerseits und dem Integritätsinteresse andererseits geschaffen werden.

B. Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verfahren

In Art. 19 lit. a bis c WVK sind Unzulässigkeitsgründe für Vorbehalte geregelt. Demnach ist ein Vorbehalt unzulässig, wenn „der Vertrag den Vorbehalt verbietet; der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende

¹² Vgl. *Heintschel von Heinegg, Wolff*, Vorbehalte zu Verträgen, in: *Ipsen Knut* (Hg.), *Völkerrecht*, München (Beck), 6.Aufl., 2014, 434.

¹³ Vgl. *Hobe, Stefan*, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen (A. Franke), 10.Aufl., 2014, 197; *Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 12), 432.

¹⁴ Vgl. *Von Arnould, Andreas*, *Völkerrecht*, Heidelberg (C.F. Müller), 2.Aufl., 2014, 86.

¹⁵ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 558.

¹⁶ *Ibid.*

¹⁷ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 86.

¹⁸ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 559; *Hobe* (Anm. 13), 196.

Vorbehalt nicht gehört, oder in den unter lit. a oder b nicht bezeichneten Fällen der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar ist.“

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorbehalten gemäß Art. 19 WVK

a. Kein Verbot des Vorbehalts im Vertrag selbst (Art. 19 lit. a WVK)

Es gibt völkerrechtliche Verträge, bei denen die Vertragsparteien ausdrücklich Vorbehalte zu bestimmten Artikeln des Vertrages ausgeschlossen haben.¹⁹ Manche Verträge beinhalten jedoch auch eine Klausel, die jeden Vorbehalt verbietet, wie beispielsweise Art. 6 des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Art. 120 des Rom Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes.²⁰

b. Zulässigkeit von bestimmten Vorbehalten, zu denen der betreffende Vorbehalt gehören muss (Art. 19 lit. b WVK)

Ein Vorbehalt ist nach Art. 19 lit. b WVK unzulässig, wenn der Vertrag, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, zwar Vorbehalte zu bestimmten Artikeln oder Themenbereichen zulässt, der angebrachte Vorbehalt jedoch nicht darunter fällt. Beispielsweise erlaubt Art. 57 EMRK Vorbehalte nur unter gewissen, näher definierten Voraussetzungen, die im IV. Kapitel, A. 1. dieser Diplomarbeit näher beschrieben werden.²¹

c. Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages (Art. 19 lit. c WVK)

Art. 19 lit. c enthält die Kompatibilitätsprüfung als objektives Zulässigkeitskriterium, welches besagt, dass der erklärte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages vereinbar sein muss.²² Dem Wortlaut des Art. 19 lit. c WVK entsprechend wird die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages nur geprüft, wenn der Vorbehalt nicht schon gemäß Art. 19 lit. a oder b WVK unzulässig ist.²³ Dieses objektive Zulässigkeitskriterium ist auch auf Vorbehalte anzuwenden, bei denen der Vertrag selbst keine Vorbehaltsklausel

¹⁹ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 401.

²⁰ Vgl. *Villiger, Mark*, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of the Treaties, Leiden (Martinus Nijhoff Publishers), 2009, 269.

²¹ Vgl. *Behnsen, Alexander*, Das Vorbehaltsrecht völkerrechtlicher Verträge, Vorschlag einer Reform, Berlin (Duncker & Humblot), 2007, 45.

²² Vgl. *Heintschel von Heinegg* (Anm. 7), 461.

²³ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 271.

enthält, oder wenn Vorbehalte grundsätzlich zugelassen, jedoch keine genaueren Zulässigkeitsvoraussetzungen festgelegt sind.²⁴

Zurückzuführen ist das Ziel-Zweck-Kriterium auf das Völkermordkonventionsgutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 28.05.1951.²⁵ Die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes wurde 1948 von den Vereinten Nationen (VN) verabschiedet und enthielt keine Regelungen über Vorbehalte.²⁶ Staaten erklärten Vorbehalte zur Völkermordkonvention, die von einigen Vertragsstaaten angenommen wurden, von anderen Vertragsstaaten wurde jedoch Einspruch gegen diese Vorbehalte erhoben.²⁷ 1950 wurde schließlich der IGH von der Generalversammlung der VN gebeten, ungeklärte Fragen in Bezug auf Vorbehalte zu dieser Konvention zu klären.²⁸ Der IGH hatte unter anderem folgende Frage in seinem Gutachten zu lösen:

„Can the reserving State be regarded as being a party to the Convention while still maintaining its reservation if the reservation is objected to by one or more of the parties to the Convention but not by others?“²⁹

Der IGH entschied hinsichtlich dieser ersten Frage, dass der Vorbehalt erklärende Staat als Vertragspartei der Konvention anzusehen ist, wenn sein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages vereinbar ist, auch wenn einige Vertragsstaaten Einspruch gegen den Vorbehalt erhoben haben.³⁰

Durch diese Erklärung lehnte der IGH das zu dieser Zeit in Europa vorherrschende Einstimmigkeitsprinzip ab.³¹ Diese sogenannte absolute Theorie basierte auf dem strengen Konsensprinzip und ging davon aus, dass ein einen Vorbehalt erklärender Staat nur dann Vertragspartei werden kann, wenn alle anderen Vertragsparteien den Vorbehalt einstimmig annehmen.³² Begründet wurde dieser Ansatz damit, dass, wenn ein Staat auch ohne Zu-

²⁴ Ibid.

²⁵ IGH, Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Gutachten vom 28.05.1951, ICJ Reports (1951), 15ff.

²⁶ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 389.

²⁷ Ibid.

²⁸ Ibid.

²⁹ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 16.

³⁰ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 29.

³¹ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 562.

³² Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 87.

stimmung aller Vertragsstaaten Partei würde, die Gefahr bestünde, dass die übrigen Vertragsstaaten den Vertrag kündigen.³³

Der IGH begründete seine Antwort mit dem Argument, dass die Völkermordkonvention spezielle Charakteristika besitze und eine größtmögliche Anzahl von Vertragsstaaten sichergestellt werden sollte.³⁴ Außerdem ging der Gerichtshof in seinem Gutachten davon aus, dass das Fehlen eines Artikels, der Regelungen über Vorbehalte zum Vertrag enthält, nicht bedeutet, dass Vorbehalte zu diesem Vertrag grundsätzlich verboten sind.³⁵ Darüber hinaus müssen laut IGH das Ziel und der Zweck des Vertrages bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Vorbehalts berücksichtigt werden.³⁶ Durch die Einführung dieses objektiven Zulässigkeitskriteriums versuchte der IGH einen Ausgleich zwischen dem Integritätsinteresse an der Wahrung eines effektiven Mindestschutzes durch den Vertrag und dem Universalitätsinteresse an einem hohen Ratifikationsstand zu gewährleisten.³⁷

Das Ziel-Zweck-Kriterium wurde später in die WVK aufgenommen, jedoch geben weder das Gutachten des IGH noch die WVK eine Antwort darauf, auf welche Weise das Ziel und der Zweck eines Vertrages festgestellt werden kann bzw. wer die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrages feststellt.³⁸

2. Die Annahme von Vorbehalten und Einsprüche gegen Vorbehalte gemäß Art. 20 WVK

Nachdem im ersten Schritt die Zulässigkeit eines Vorbehalts geprüft worden ist, sind die Vertragsstaaten in ihrer Reaktion auf den Vorbehalt frei. Sie können den Vorbehalt annehmen oder ihm widersprechen.

a. Die Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts bedeutet, dass der annehmende Staat mit dem Inhalt des Vorbehalts einverstanden ist.³⁹ Gemäß Art. 20 Abs. 1 WVK bedarf es einer Annahme eines im Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalts nur, wenn der Vertrag dies vorsieht. Ei-

³³ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 561.

³⁴ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 23.

³⁵ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 22.

³⁶ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 23f.

³⁷ Vgl. *Giegerich, Thomas*, Vorbehalte zu Menschenrechtsabkommen: Zulässigkeit, Gültigkeit und Prüfungskompetenzen von Vertragsorganen, in: *ZAöRV*, Vol. 55 (1995), 721.

³⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 52.

³⁹ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 282.

ne solche ausdrückliche Annahme ist den Vertragsparteien gemäß Art. 23 Abs. 1 WVK schriftlich mitzuteilen. Ist im Vertrag keine solche Regelung enthalten, müssen Staaten keine ausdrückliche Annahme vornehmen, und die allgemeine Regelung für die Annahme von Vorbehalten gemäß Art. 20 Abs. 4 WVK kommt zur Anwendung.⁴⁰

Eine stillschweigende Annahme wird nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Notifizierung des Vorbehalts angenommen, wenn der Vertragsstaat innerhalb dieser Zeitspanne keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt.⁴¹ Ob diese Zwölfmonatsfrist ausreichend oder zu kurz bemessen ist, ist laut Hilpold fraglich.⁴² Er wendet ein, dass es vor allem für kleinere Staaten problematisch sein kann, die Mittel für den nötigen administrativen Aufwand aufzubringen, und sie so keinen rechtzeitigen Einspruch erheben können.⁴³

Für diese knapp bemessene Frist spricht jedoch, dass dadurch möglichst schnell Rechtssicherheit geschaffen wird.⁴⁴

b. Der Einspruch gegen einen Vorbehalt

Ein Vertragsstaat kann auch Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, um ersichtlich zu machen, dass er den Vorbehalt ablehnt.⁴⁵ Wie die ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts muss auch der Einspruch gegen einen Vorbehalt schriftlich abgegeben werden.⁴⁶ Es steht den Staaten offen, einen unbegründeten oder einen begründeten Einspruch anzubringen oder diesen auch mit einer ausdrücklichen Erklärung zu versehen, dass der Vertrag zwischen ihnen und dem Vorbehalt anbringenden Staat nicht in Kraft treten soll.⁴⁷

c. Sonderbestimmungen der WVK für plurilaterale Verträge und Gründungsverträge internationaler Organisationen gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3 WVK

Art. 20 Abs. 2 WVK lautet „Geht aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten sowie aus Ziel und Zweck eines Vertrages hervor, dass die Anwendung des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen allen Vertragsparteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei ist, durch den Vertrag gebunden zu sein, so bedarf ein Vor-

⁴⁰ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 287.

⁴¹ Vgl. Art. 20 Abs. 5 WVK.

⁴² Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 405.

⁴³ *Ibid.*

⁴⁴ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 576.

⁴⁵ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 282.

⁴⁶ Vgl. Art. 23 Abs. 1 WVK.

⁴⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 3 WVK.

behalt der Zustimmung durch alle Vertragsparteien.“ Bei solchen „plurilateralen Verträgen“ gilt demnach das Einstimmigkeitsprinzip, da bei diesen ein einen Vorbehalt anbringender Staat nur bei Annahme seines Vorbehalts durch alle Vertragsstaaten Partei des Vertrages werden kann.⁴⁸ Bei plurilateralen Verträgen wird die Integrität des Vertrages in den Vordergrund gestellt; auch hier muss für die Annahme des Vorbehalts geklärt sein, dass dieser mit Ziel und Zweck des Vertrages vereinbar ist, des Weiteren muss, auf Grund der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten und des Ziels und Zweckes des Vertrages, geprüft werden, ob die Anwendung des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen allen Parteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jedes Vertragsstaates ist.⁴⁹

Eine weitere Sonderbestimmung für die Annahme eines Vorbehalts gilt gemäß Art. 20 Abs. 3 WVK für Gründungsverträge internationaler Organisationen. Bei diesen muss ein Vorbehalt durch das zuständige Organ der Organisation angenommen werden, sofern die Gründungsurkunde nichts anderes bestimmt.⁵⁰ Auch bei dieser Sonderbestimmung wird die Integrität des Vertrages geschützt, indem die Kompetenz, einen Vorbehalt anzunehmen, von den einzelnen Vertragsstaaten auf ein Organ der Organisation, wie beispielsweise auf die Generalversammlung, übergeht.⁵¹ Einzelne Vertragsparteien können nicht individuell auf den Vorbehalt reagieren, denn die Annahme eines Vorbehalts wird im zuständigen Organ durch Mehrheitsbeschluss vorgenommen.⁵²

3. Form der Anbringung und der Annahme eines Vorbehalts sowie des Einspruches gegen einen Vorbehalt gemäß Art. 23 WVK

Wie schon oben erwähnt, sieht Art. 23 Abs. 1 WVK vor, dass sowohl Vorbehalte als auch deren Annahme oder der Einspruch der Schriftform bedürfen und den Vertragsstaaten und den Staaten, die Partei des Vertrages werden möchten, mitzuteilen sind. Gemäß Art. 77 WVK fällt die Benachrichtigung der Vertragsstaaten und der Staaten, die Partei des Vertrages werden möchten, in den Aufgabenbereich des Verwahrers des Vertrages.

⁴⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 727.

⁴⁹ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 284f.

⁵⁰ Vgl. Art. 20 Abs. 3 WVK.

⁵¹ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 286.

⁵² *Ibid.*

C. Rechtswirkungen zulässiger Vorbehalte gemäß Art. 21 WVK

Ein Vorbehalt dient dazu, einzelne Vertragsbestimmungen für den Vorbehalt erklärenden Staat zu ändern oder auszuschließen.⁵³ Auf Grund des Reziprozitätsprinzips geschieht dies mit gegenseitiger Wirkung für den Vorbehalt anbringenden Staat und die anderen Vertragsstaaten, die den Vorbehalt angenommen haben.⁵⁴ Das bedeutet, dass die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, sowohl für den Vorbehaltsstaat als auch die anderen Staaten in dem im Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß geändert wird.⁵⁵ Gemäß Art. 21 Abs. 2 WVK hat ein Vorbehalt für die übrigen Vertragsstaaten keine Auswirkungen auf die Vertragsbestimmungen.

1. Rechtswirkungen der Annahme eines Vorbehalts

Im Fall der Annahme eines Vorbehalts kommt der Vertrag zwischen dem Vorbehalt anbringenden und dem annehmenden Staat zustande, und der Vorbehaltsstaat wird gemäß Art. 20 Abs. 4 lit. a WVK Vertragspartei. Der Vertragsinhalt wird, dem Reziprozitätsprinzip folgend, für beide Parteien in dem im Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß geändert.⁵⁶ Sieht der Vorbehalt den Ausschluss bestimmter Vertragsbestimmungen vor, so entspringen sowohl für den Vorbehaltsstaat gegenüber dem annehmenden Staat als auch im umgekehrten Fall keine Verpflichtungen aus der betroffenen Bestimmung.⁵⁷

2. Rechtswirkungen des Einspruches gegen einen Vorbehalt

Wie schon oben erläutert, lehnte der IGH in seinem Völkermordkonventionsgutachten das Einstimmigkeitsprinzip mit der Folge ab, dass der Vorbehalt anbringende Staat auch Vertragspartei wird, wenn sein Vorbehalt nicht von allen Vertragsstaaten angenommen wird.⁵⁸ Bringt also ein Vertragsstaat einen einfachen Einspruch gegen einen Vorbehalt ein, wird der Vorbehalt anbringende Staat im Verhältnis zum widersprechenden Staat Vertragspartei, die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, werden jedoch zwischen den beiden Staaten nicht angewandt.⁵⁹ Der Vertrag findet, im Ausmaß des Vorbehalts, zwi-

⁵³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d WVK.

⁵⁴ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 406.

⁵⁵ Vgl. Art. 21 Abs. 1 WVK.

⁵⁶ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 87.

⁵⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 49.

⁵⁸ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 29.

⁵⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 3 WVK.

schen den beiden Staaten keine Anwendung, da der Einspruch erhebende Staat zu erkennen gibt, dass er mit dem Vorbehalt nicht einverstanden ist und somit diesbezüglich kein Konsens der beiden Staaten vorliegt.⁶⁰ Um hier einen rechtsfreien Raum zu vermeiden, kommt zwischen den beiden Staaten möglicherweise geltendes Völkergewohnheitsrecht zur Anwendung.⁶¹ Sowohl die Annahme eines Vorbehalts als auch der Einspruch gegen einen Vorbehalt führen dazu, dass der Vorbehalt anbringende Staat, wie gewünscht, nicht an die betroffene Vertragsbestimmung gebunden ist und sich somit durchsetzt.⁶²

Schließt ein Staat bei der Erklärung seines Einspruches gegen einen Vorbehalt jedoch ausdrücklich aus, dass der Vorbehalt anbringende Staat im Verhältnis zu ihm Vertragspartei wird, so entsteht zwischen den beiden Staaten keinerlei vertragliche Beziehung. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 21 Abs. 3 WVK.⁶³

Auf Grund des Reziprozitätsprinzips und der freien Entscheidung eines Vertragsstaates, einen Vorbehalt anzunehmen oder abzulehnen, kommt es zu verschiedenen bilateralen Vertragsbeziehungen der Vertragsstaaten untereinander, obwohl am Vertragstext selbst keine Änderung vorgenommen wird.⁶⁴

D. Regelungslücken der WVK und die Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes durch den Guide to Practice on Reservations to Treaties der ILC

1. Die Regelungslücken der WVK

Die WVK lässt in ihren Regelungen über Vorbehalte einige Fragen offen. In Art. 19 lit. c WVK wird der Ziel-Zweck Test als objektives Zulässigkeitskriterium für Vorbehalte festgelegt.⁶⁵ Die WVK übernahm dieses Kriterium, wie bereits erwähnt, vom Völkermordkonventionsgutachten des IGH.⁶⁶ Das Völkermordkonventionsgutachten und die WVK schweigen jedoch dazu, wie das Ziel und der Zweck eines Vertrages festgestellt werden

⁶⁰ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 87.

⁶¹ Vgl. *Reinisch, August*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien (Manz), 5. Aufl., 2013, 65f.

⁶² Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 87.

⁶³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 50.

⁶⁴ Vgl. *Hobe* (Anm. 13), 200.

⁶⁵ Vgl. *Heintschel von Heinegg* (Anm. 7), 461.

⁶⁶ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 15ff.

kann und wer die Kompetenz besitzt, die Unvereinbarkeit mit Ziel und Zweck eines Vertrages zu beurteilen.⁶⁷

Auch die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte sind unklar. Die Vertragsparteien sind in ihrer Entscheidung, ob sie auf einen Vorbehalt entweder mit einer Annahme oder einem Einspruch reagieren, frei. Ob es jedoch auch erforderlich ist, einen gemäß Art. 19 lit. c WVK unzulässigen Vorbehalt anzunehmen oder ihm zu widersprechen, ist strittig.⁶⁸

Die WVK regelt auch nicht, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein unzulässiger Vorbehalt als nichtig angesehen wird. Es wird einerseits vertreten, dass der Vorbehalt von der Ratifikation trennbar ist und so der Vorbehalt anbringende Staat voll an den Vertrag gebunden ist, ohne in den Genuss seines Vorbehalts zu kommen.⁶⁹ Andererseits gibt es die Auffassung, dass die Vorbehaltserklärung und die Ratifikationserklärung untrennbar verbunden sind, mit der Folge, dass der Vorbehalt anbringende Staat entweder keine Vertragspartei wird, oder er wird Vertragspartei, ist jedoch nicht an die vom Vorbehalt betroffenen Bestimmungen gebunden.⁷⁰

2. Die Arbeit der International Law Commission

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) beschäftigte sich mit dem Thema Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen. 1993 wurde die ILC durch die Generalversammlung der VN damit beauftragt, sich mit dem Thema „The law and practice relating to reservations to treaties“ zu befassen.⁷¹ Alain Pellet wurde 1994 zum Sonderberichterstatter in diesem Themenbereich ernannt.⁷²

In seinem ersten Vorbericht legte Pellet die vorangegangene Arbeit der ILC zum Thema Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen und deren Erkenntnisse dar, zeigte einige unge löste Fragen zu diesem Thema auf und erklärte, in welcher Form die Untersuchungen der

⁶⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 52; *Hilpold* (Anm. 2), 407ff.

⁶⁸ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 663.

⁶⁹ Vgl. *Goodman, Ryan*, Human Rights Treaties, Invalid Reservations, and State Consent, in: *AJIL*, Vol. 96 (2002), 531.

⁷⁰ *Ibid.*

⁷¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 55.

⁷² Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1062.

ILC veröffentlicht werden sollten.⁷³ Der Titel des Themas der ILC wurde in „Reservations to Treaties“ unbenannt.⁷⁴

1996 veröffentlichte Pellet seinen zweiten Bericht, in dem er unter anderem die Anwendbarkeit der Vorbehaltsregelungen der WVK für besondere völkerrechtliche Verträge, wie Menschenrechtsverträge, prüfte und zu dem Schluss kam, dass die bestehenden Vorbehaltsvorschriften auf alle multilateralen Verträge Anwendung finden und es keines Sonderregimes bedarf.⁷⁵ Pellets dritter Bericht aus 1998 behandelte die Definition von Vorbehalten und interpretativen Erklärungen und Vorbehalte zu bilateralen Verträgen.⁷⁶ In den Jahren 1999 bis 2002 folgten vier weitere Berichte des Sonderberichterstatters, in denen er sich mit Alternativen zu Vorbehalten und interpretativen Erklärungen, dem Verfahren zur Anbringung, der Formulierung, der Änderung und der Zurücknahme von Vorbehalten beschäftigte.⁷⁷ 2003 wurde der achte Bericht Pellets über die Formulierung und Rechtsfolgen von Einsprüchen zu Vorbehalten von der ILC erörtert.⁷⁸ Sowohl sein neunter als auch zehnter Bericht beschäftigten sich weiter mit Einsprüchen gegen Vorbehalte und deren Gültigkeit sowie dem Ziel-Zweck-Kriterium.⁷⁹ 2007 wurden der elfte und zwölfte Bericht der ILC vorgelegt, ein Jahr später folgte Pellets 13. Bericht.⁸⁰ 2009 veröffentlichte Pellet seinen 14. Bericht, der unter anderem die Natur und die Rechtswirkungen von zulässigen Vorbehalten behandelte.⁸¹ 2010 wurden schließlich sein 15. und 16. Bericht über Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht, welche die Rechtswirkungen von Einsprüchen gegen Vorbehalte darstellten.⁸² Die ILC erarbeitete in ihren Sitzungen zu diesem

⁷³ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1064.

⁷⁴ Vgl. ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁷⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 56f; *Pellet* (Anm. 6), 1066ff; ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017); *Simma* (Anm. 7), 676f.

⁷⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 58ff; ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁷⁷ *Ibid*; Siehe auch *Villiger* (Anm. 20), 323.

⁷⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 61f; ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁷⁹ Vgl. *Villiger* (Anm. 20), 323f; ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁸⁰ Siehe für die genaue Auflistung aller Berichte: *Pellet* (Anm. 6), 1097; ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁸¹ Vgl. *Simma, Bruno/Hernandez, Gleider I.*, Legal Consequences of an Impermissible Reservation to a Human Rights Treaty: Where do we stand?, in: *Cannizzaro, Enzo* (Hg.), *The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention*, Oxford (Oxford University Press), 2011, 71f.

⁸² Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 75ff.

Thema kontinuierlich sog. Draft Guidelines, die die einzelnen Aspekte der Berichte von Pellet widerspiegelten.⁸³

2011 wurde schlussendlich der Guide to Practice on Reservations to Treaties in der 63. Sitzung der ILC verabschiedet.⁸⁴ Das Sechste Komitee der Generalversammlung der VN und die Generalversammlung selbst begrüßten, in einer Resolution im Jahr 2013, den erfolgreichen Abschluss der Arbeit der ILC über das Thema „Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen“ und die Veröffentlichung des Guide to Practice on Reservations to Treaties und dessen Kommentaren.⁸⁵ Die Generalversammlung nahm darin den Guide zur Kenntnis und sprach sich für die Förderung der größtmöglichen Verbreitung des Guides aus.⁸⁶

3. Der Guide to Practice on Reservations to Treaties

Der Guide to Practice on Reservations to Treaties (in den nachfolgenden Ausführungen als Guide to Practice bezeichnet) wurde am 11.08.2011 von der ILC angenommen.⁸⁷ Dieses 630 Seiten starke Dokument beinhaltet nicht nur die im Laufe der Zeit von der ILC angenommenen Guidelines, sondern auch Kommentare der ILC dazu. Diese Kommentare erweitern und erklären die Guidelines durch Erläuterung von relevanter Rechtsprechung und Praxis sowie durch Erklärung von einzelnen Begriffen und beinhalten zum weiteren Verständnis auch Beispiele.⁸⁸ Obwohl den Kommentaren zu den Guidelines nicht dieselbe Gewichtung wie den Guidelines selbst zukommt, sind sie als wesentlicher Bestandteil des Guides und als unentbehrliche Ergänzung der Guidelines anzusehen.⁸⁹

Der Guide to Practice ist ein nicht bindendes Regelwerk, dessen Inhalt in keine verbindliche Konvention umgegossen werden soll.⁹⁰ Diese Rechtsnatur des Guides wurde schon

⁸³ Siehe für die genaue Auflistung dieser draft guidelines: ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

⁸⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5).

⁸⁵ GV Resolution 68/111 (2013), Report of the International Law Commission on the Work of its sixth-third Session, vom 16.12.2013, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/68/111 (06.01.2017).

⁸⁶ Ibid; Siehe auch *Tichy, Helmut/Schusterschitz, Gregor/Bittner, Philip*, Recent Austrian practice in the field of international law – Report for 2013, in: *ZöR*, Vol. 69 (2014) No. 1, 180.

⁸⁷ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5).

⁸⁸ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 36.

⁸⁹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 34.

⁹⁰ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1061f.

1995 in einem von Pellets Berichten festgelegt.⁹¹ Der Zweck dieses Dokumentes liegt darin, die Regelungslücken der WVK zu schließen, offene Fragen zu diesem Thema zu klären und Anwendern des Völkerrechtes eine Hilfestellung zu geben, ohne dabei die WVK zu ändern.⁹² Der Guide to Practice enthält verbindliche völkergewohnheitsrechtliche Regeln, aber auch unverbindliche Empfehlungen, sowie die Wiedergabe von WVK-Regelungen und richtet sich an Staaten in der Ausübung ihres Vorbehaltsrechtes.⁹³ Laut Pellet ist es das Ziel dieses Guides, seinem Benutzer Antworten auf Fragen zu geben, die sich ihm in Zusammenhang mit der Ausübung seines Rechtes stellen.⁹⁴

Kritik ertete die ILC vor allem für die Länge und daher fehlende Handlichkeit des Guides, Pellet wendet jedoch ein, dass in diesem sehr kontroversen Thema zu kurze Antworten nicht den gewünschten Erfolg erzielen würden.⁹⁵

Der Guide to Practice ist in fünf Teile eingeteilt.⁹⁶ Im ersten Teil wird die Definition eines Vorbehalts und einer interpretativen Erklärung gegeben und deren Abgrenzung zu anderen einseitigen Erklärungen von Staaten erläutert.⁹⁷ Der zweite Teil behandelt das Verfahren für die Abgabe eines Vorbehalts und einer interpretativen Erklärung, sowie deren Rücknahme, Annahme oder den Einspruch dagegen.⁹⁸ Die Zulässigkeit eines Vorbehalts, unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien des Art. 19 WVK, die Folgen der Unzulässigkeit eines Vorbehalts und die Bestimmung von Ziel und Zweck eines Vertrages werden im dritten Teil des Guides behandelt.⁹⁹ Schließlich werden im vierten Teil die Rechtswirkungen von zulässigen und unzulässigen Vorbehalten erläutert.¹⁰⁰ Der letzte Teil des Guides betrifft das Vorbehaltsrecht bei Staatennachfolge.¹⁰¹

⁹¹ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1071f; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 36.

⁹² Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1072; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 34.

⁹³ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1073; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 34f.

⁹⁴ *Ibid.*

⁹⁵ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1073; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 36.

⁹⁶ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1076; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 36f.

⁹⁷ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1076; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 36.

⁹⁸ *Ibid.*

⁹⁹ *Ibid.*

¹⁰⁰ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1076; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 37.

¹⁰¹ *Ibid.*

- a. Ziel und Zweck eines Vertrages und die Kompetenz für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts

Guideline 3.1.5 des Guide to Practice beschreibt die Unzulässigkeit eines Vorbehalts wegen seiner Unvereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrages folgendermaßen „A reservation is incompatible with the object and purpose of the treaty if it affects an essential element of the treaty that is necessary to its general tenour, in such a way that the reservation impairs the *raison d’être* of the treaty“.

Ein Vorbehalt ist demnach unvereinbar mit Ziel und Zweck eines Vertrages, wenn er ein wesentliches Element des Vertrages, welches notwendig für seine Grundlagen ist, in einem solchem Maß betrifft, dass der Vorbehalt die Existenzberechtigung des Vertrages beeinträchtigt.¹⁰² Der Kommentar zu dieser Guideline erläutert diese einzelnen Begriffe.¹⁰³

Unter einem wesentlichen Element eines Vertrages ist nicht zwangsläufig nur eine einzelne Vertragsbestimmung zu verstehen.¹⁰⁴ Es kann sich dabei um eine im Vertrag festgesetzte Norm, ein Recht oder eine Verpflichtung handeln, welche durch Interpretation als wesentlich für die *raison d’être* und den *general tenour* des Vertrages festgestellt wird und gerade das Ziel und den Zweck des Vertrages verkörpert.¹⁰⁵

Unter *raison d’être* versteht man die Existenzberechtigung eines Vertrages, diese kann entweder, wie im Fall der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, leicht und zweifelsfrei durch den Titel bestimmt werden, aber vor allem bei allgemeinen Menschenrechtsverträgen, die verschiedene Rechte enthalten, kann diese Feststellung sehr schwer sein.¹⁰⁶ Es stellt sich außerdem die Frage, ob sich die *raison d’être* im Laufe der Zeit auch verändern kann.¹⁰⁷

Dieses Zulässigkeitskriterium, welches in Art. 19 lit. c der WVK festgeschrieben ist, wirft große Schwierigkeiten auf. Der IGH versuchte in seine Völkermordkonventionsgutachten dieses objektive Element in das eher subjektive Vorbehaltssystem einzuführen.¹⁰⁸ Jedoch gab es auch schon in der dissenting opinion der Richter Guerrero, McNair, Read und Hsu Mo zum IGH-Gutachten Kritik an dem neu eingeführten Zulässigkeitskriterium, da dieses

¹⁰² Vgl. *Hobe* (Anm. 13), 197.

¹⁰³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 358f.

¹⁰⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 358.

¹⁰⁵ *Ibid.*

¹⁰⁶ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 359.

¹⁰⁷ *Ibid.*

¹⁰⁸ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 353.

nicht einfach anzuwenden sei und auch zu keinem endgültigen und einheitlichen Ergebnis führe.¹⁰⁹

Der Kommentar zur Guideline 3.1.5 versucht, das Ziel-Zweck-Kriterium näher zu erläutern, und erläutert, dass die *raison d'être* eines Vertrages und sein grundlegender Kern bewahrt werden müssen, um die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes sicherzustellen.¹¹⁰ Außerdem müsse zwischen allgemeinen Verpflichtungen des Vertrages und solchen Verpflichtungen, die den Kern des Vertrages regeln und zu seiner *raison d'être* zählen, unterschieden werden.¹¹¹

Gemäß Guideline 3.1.5.1 über die Bestimmung des Ziel und Zweckes eines Vertrages wird das Ziel und der Zweck eines Vertrages in gutem Glauben, unter Berücksichtigung des Titels, der Präambel, den Vorbereitungsarbeiten zum Vertrag und möglicherweise auch aus der Praxis der Vertragsparteien ermittelt.¹¹² Jedoch ist diese Bestimmung immer eine Art von Interpretation und beinhaltet unvermeidlich subjektive Elemente.¹¹³ Diese Kriterien werden von Fall zu Fall unterschiedlich angewandt, teilweise einzeln, teilweise jedoch auch zusammen.¹¹⁴ Der Guide to Practice erklärt jedoch auch, dass es unmöglich ist, eine abschließende Aufzählung von Kriterien zur Beurteilung des Ziels und Zweckes zu geben, denn vor allem im Bereich von Menschenrechtsverträgen ist die Beurteilung von Ziel und Zweck des Vertrages von Fall zu Fall zu untersuchen.¹¹⁵

Österreich vertritt die Ansicht, dass diese, von der ILC vorgenommene, Beurteilung von Ziel und Zweck eines Vertrages aus zwei Schritten besteht.¹¹⁶ Demnach ist primär eine wörtliche Interpretation vorzunehmen, erst danach sollte auf die vorbereitende Arbeit bis zum Abschluss des Vertrages und die nachfolgende Staatenpraxis zurückgegriffen werden.¹¹⁷ Jedoch lässt die ILC die Frage ungeregelt, unter welchen Umständen auf diese sub-

¹⁰⁹ IGH-Gutachten (Anm. 25), 44.

¹¹⁰ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 357f.

¹¹¹ Ibid.

¹¹² Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 359, englischer Wortlaut der Guideline 3.1.5.1: „The object and purpose of the treaty is to be determined in good faith, taking account of the terms of the treaty in their context, in particular the title and the preamble of the treaty. Recourse may also be had to the preparatory work of the treaty and the circumstances of its conclusion and, where appropriate, the subsequent practice of the parties.“

¹¹³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 360.

¹¹⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 361.

¹¹⁵ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 363.

¹¹⁶ Vgl. Tichy, Helmut/Schusterschitz, Gregor/Bittner, Philip, Recent Austrian practice in the field of international law – Report for 2012, in ZöR, Vol. 68 (2013) No. 1, 143.

¹¹⁷ Ibid.

sidiären Mittel zurückgegriffen werden soll, und Österreich ist der Meinung, dass diese nur angewandt werden sollten, wenn die wörtliche Interpretation ein mehrdeutiges, unklares, offensichtlich absurdes oder unvernünftiges Ergebnis liefert.¹¹⁸ Diese Hierarchie sollte, laut Österreich, auch im Guide to Practice klar ersichtlich gemacht werden.¹¹⁹

Nachdem die ILC in ihrem Guide to Practice auf die Frage, was Ziel und Zweck eines Vertrages ist und wie dies bestimmt werden kann, geantwortet hat, erläutert sie in der Guideline 3.2 wer die Kompetenz besitzt, über Ziel und Zweck eines Vertrages zu entscheiden. Laut Guideline 3.2 können folgende Akteure, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, die Zulässigkeit eines von einem Staat angebrachten Vorbehalts zu einem Vertrag beurteilen: Vertragsparteien, Streitbeilegungsgremien und Vertragsüberwachungsorgane.¹²⁰

Es gibt verschiedene generelle Möglichkeiten, die Zulässigkeit eines Vorbehalts zu beurteilen, diese können jedoch von spezifischen Klauseln im Vertrag selbst, durch eigene vorgesehene Verfahren ergänzt oder sogar ersetzt werden.¹²¹ Diese Vertragsklauseln können, wie beispielsweise in der Konvention zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD)¹²², eine gewisse Prozentanzahl zur Bestimmung der Unzulässigkeit eines Vorbehalts vorsehen oder ein zuständiges Organ dafür errichten.¹²³ Bei Ausarbeitung der WVK gab es nicht erfolgreiche Versuche, eine Bestimmung in die WVK aufzunehmen, die eine Mehrheit der Vertragsstaaten dazu ermächtigt hätte, die Zulässigkeit eines Vorbehalts zu beurteilen.¹²⁴ Die Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts stellt sich insbesondere bei Menschenrechtsverträgen und den darin errichteten Vertragsorganen, dies wird im Bereich der EMRK und des IPBPR im IV. Kapitel dieser Diplomarbeit genauer behandelt.¹²⁵

Alle drei, in der Guideline 3.2 genannten, zuständigen Akteure zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts sind, soweit vorhanden, für die Anwendung und Interpretation

¹¹⁸ Ibid.

¹¹⁹ Ibid.

¹²⁰ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 391, englischer Wortlaut der Guideline 3.2: „The following may assess, within their respective competences, the permissibility of reservations to a treaty formulated by a State or an international organization: contracting States or contracting organizations; dispute settlement bodies; treaty monitoring bodies.“

¹²¹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 391.

¹²² Siehe näher Art. 20 Abs. 2 ICERD.

¹²³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 391.

¹²⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 392.

¹²⁵ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 394ff.

eines Vertrages verantwortlich.¹²⁶ Dadurch, dass mehreren Rechtsträgern die Beurteilung dieser Zulässigkeit zukommen kann, entsteht eine Konkurrenz oder zumindest Koexistenz mehrerer Mechanismen.¹²⁷ Diese verschiedenen Mechanismen sollen laut ILC kombiniert werden, um deren Effizienz zu steigern, denn sie alle verfolgen das Ziel, einen Ausgleich zwischen der Vertragsintegrität und einer möglichst großen Anzahl von Vertragsparteien zu schaffen.¹²⁸ Diese Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure soll beispielsweise dadurch stattfinden, dass Vertragsüberwachungsorgane und Streitbeilegungsorgane auch auf das Verhalten der Vertragsstaaten Rücksicht nehmen und etwaige Annahmen und Einsprüche gegen Vorbehalte bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts beachten.¹²⁹ Auch die Vertragsstaaten sollen auf die Entscheidungen der Vertragsüberwachungsorgane achten, auch wenn deren Entscheidungen nicht rechtlich verbindlich für sie sind.¹³⁰ Außerdem schlägt die ILC vor, dass die Vertragsorgane eine Zwölf-Monatsfrist für ihre Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts einhalten sollen.¹³¹ Österreich ist der Ansicht, dass eine hierarchische Reihenfolge dieser zuständigen Organe und Staaten festgelegt werden sollte.¹³²

Vertragsüberwachungsorgane entscheiden über die Zulässigkeit eines Vorbehalts zum Zwecke der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, eine solche Beurteilung hat jedoch keine größeren rechtlichen Auswirkungen als andere Entscheidungen, für deren Erlass sie zuständig sind.¹³³ Der zweite Absatz der Guideline 3.2.1 besagt, dass Vertragsüberwachungsorgane in ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts keine größeren Befugnisse besitzen, als in anderen ihnen zugeteilten Kompetenzen. Daraus folgt, dass beispielsweise Menschenrechtsvertragsorgane, wie der UN-Menschenrechtsausschuss, die keine verbindlichen Entscheidungen treffen können, sich

¹²⁶ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 397.

¹²⁷ Ibid.

¹²⁸ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 399.

¹²⁹ Ibid.

¹³⁰ Ibid.

¹³¹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 398.

¹³² Vgl. *Tichy/Schusterschitz/Bittner* (Anm. 116), 143.

¹³³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 399f, englischer Wortlaut der Guideline 3.2.1: „1. A treaty monitoring body may, for the purpose of discharging the functions entrusted to it, assess the permissibility of reservations formulated by a State or an international organization. 2. The assessment made by such a body in the exercise of this competence has no greater legal effect than that of the act which contains it.“

auch nicht verbindlich über die Zulässigkeit eines Vorbehalts äußern können.¹³⁴ Die ILC schlägt darüber hinaus vor, dass Staaten zukünftig die Kompetenz von Vertragsüberwachungsorganen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten genau in den Verträgen regeln sollen, so soll in Zukunft Klarheit geschaffen werden.¹³⁵

Guideline 3.2.3 bekräftigt die schon früher von der ILC getätigte Aussage, dass Staaten die Entscheidung von Vertragsüberwachungsorganen berücksichtigen und mit ihnen zusammenarbeiten sollen, auch wenn diese keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen erlassen können.¹³⁶ Österreich spricht sich bei dieser Guideline dafür aus, dass sie in Bezug auf Vertragsüberwachungsorgane, die verbindliche Entscheidungen treffen können, ergänzt werden müsse, denn eine bloße Berücksichtigung dieser verbindlichen Entscheidungen durch die Vertragsstaaten würde nicht ausreichen.¹³⁷

Die ILC betont in der Guideline 3.2.4, dass mehrere Akteure für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts zuständig sind, keiner jedoch das ausschließliche oder vorrangige Recht dazu besitzt.¹³⁸ Dadurch wird die Kompetenz der Staaten zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts nochmals verstärkt und betont, dass nicht nur Vertragsüberwachungsorgane zuständig sind.¹³⁹

Die vorangegangene Erläuterung der Zuständigkeit für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts zeigt, dass Art. 19 lit. c WVK als objektives Zulässigkeitskriterium für Vorbehalte eingeführt wurde, die WVK jedoch kein Verfahren zur objektiven Ermittlung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrages beinhaltet, und daher die Einschätzung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages subjektiv durch verschiedene Akteure vorgenommen wird.¹⁴⁰ Bei Verträgen die ein

¹³⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 395; *Wood, Michael*, Institutional Aspects of the Guide to Practice on Reservations, in: EJIL, Vol. 24 (2013) No. 4, 1105f.

¹³⁵ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 400f, englischer Wortlaut der Guideline 3.2.2: „When providing bodies with the competence to monitor the application of treaties, States or international organizations should specify, where appropriate, the nature and the limits of the competence of such bodies to assess the permissibility of reservations.“

¹³⁶ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 401f, englischer Wortlaut der Guideline 3.2.3: „States and international organizations that have formulated reservations to a treaty establishing a treaty monitoring body shall give consideration to that body’s assessment of the permissibility of the reservations.“

¹³⁷ Vgl. *Tichyt/Schusterschitz/Bittner* (Anm. 116), 144.

¹³⁸ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 402f, englischer Wortlaut der Guideline 3.2.4: „When a treaty establishes a treaty monitoring body, the competence of that body is without prejudice to the competence of the contracting States or contracting organizations to assess the permissibility of reservations to that treaty, or to that of dispute settlement bodies competent to interpret or apply the treaty.“

¹³⁹ Vgl. *Wood* (Anm. 134), 1106.

¹⁴⁰ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 567.

Vertragsorgan errichten, welches auch für dessen Interpretation verantwortlich ist, ist dieses Organ primär für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts zuständig.¹⁴¹ Besteht ein solches Organ nicht, entscheidet jeder Vertragsstaat individuell über die Zulässigkeit eines Vorbehalts und über die Rechtsfolgen eines, seiner Meinung nach, unzulässigen Vorbehalts.¹⁴²

Auch der IGH überließ in seinem Völkermordkonventionsgutachten die Kompetenz, die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrages zu beurteilen, den übrigen Vertragsstaaten, da zu dieser Zeit keine objektiven Vertragsorgane vorhanden waren.¹⁴³

Wenn Streitbeilegungsorgane, welche die Kompetenz besitzen, verbindliche Entscheidungen für die Vertragsstaaten zu treffen, in einem Streit zwischen den Vertragsparteien auch über die Zulässigkeit von Vorbehalten entscheiden, ist auch dieser Teil ihrer Entscheidung rechtlich verbindlich.¹⁴⁴ Laut Reinisch ist die Ermittlung durch ein Streitbeilegungsverfahren die einzige objektive Möglichkeit, um Ziel und Zweck eines Vertrages festzustellen bzw. die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit diesen Kriterien zu beurteilen.¹⁴⁵

b. Die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte

Wie schon oben angedeutet ist es strittig, welche Rechtswirkungen unzulässige Vorbehalte entfalten. Es ist fraglich, ob die Regelungen der WVK für alle Vorbehalte, oder nur für zulässige Vorbehalte gelten und ob auch unzulässige Vorbehalte von den Vertragsstaaten angenommen werden können.¹⁴⁶ Hierzu stehen einander zwei verschiedenen Meinungen gegenüber.

Einerseits sind die Vertreter der Einwendbarkeitslehre (opposability doctrine) der Meinung, dass die Regelungen der WVK über Annahme und Einspruch gegen Vorbehalte auch auf unzulässige Vorbehalte anzuwenden sind.¹⁴⁷ Hier stellt sich jedoch die Frage, in wie

¹⁴¹ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 91; *Baratta, Roberto*, Should Invalid Reservations to Human Rights Treaties Be Disregarded?, in: *EJIL*, Vol. 11 (2000) No. 2, 415.

¹⁴² *Ibid*; *Simma* (Anm. 7), 663; *Villiger* (Anm. 20), 273.

¹⁴³ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 724; *Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 12), 436f.

¹⁴⁴ Vgl. *GV*, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 403, englischer Wortlaut der Guideline 3.2.5: „When a dispute settlement body is competent to adopt decisions binding upon the parties to the dispute, and the assessment of the permissibility of a reservation is necessary for the discharge of such competence by that body, such assessment is, as an element of the decision, legally binding upon the parties.“

¹⁴⁵ Vgl. *Reinisch* (Anm. 61), 66.

¹⁴⁶ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 62.

¹⁴⁷ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 413, FN 2; *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 566.

weit sich zulässige und unzulässige Vorbehalte unterscheiden, wenn deren Rechtswirkungen dieselben sind, und auch die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorbehalts wäre bei dieser Annahme hinfällig.¹⁴⁸ Die WVK regelt nicht ausdrücklich, dass unzulässige Vorbehalte nichtig sind¹⁴⁹, und gibt den Vertragsstaaten die Kompetenz, durch ihre Entscheidung, den Vorbehalt anzunehmen oder dies nicht zu tun, über die rechtliche Wirkung von Vorbehalten, seien sie zulässig oder unzulässig, zu entscheiden. Dieser Ansatz folgt dem Konsensprinzip und soll auch für unzulässige Vorbehalte gemäß Art. 19 lit. a und b WVK gelten.¹⁵⁰ Dem gegenüber steht die Zulässigkeitslehre (*admissability* bzw. *permissibility doctrine*), nach deren Auffassung unzulässige Vorbehalte nichtig sind und von den Vertragsstaaten weder angenommen werden können, noch können sie dagegen einen Einspruch erheben.¹⁵¹ Laut ILC ist der Grund der Unzulässigkeit eines Vorbehalts für die Rechtsfolgen unbeachtlich.¹⁵² Es ist also unerheblich, ob ein Vorbehalt gemäß Art. 19 lit. a, b oder c WVK unzulässig ist, denn die Folgen sind immer dieselben.¹⁵³ Die Unzulässigkeit eines Vorbehalts kann gemäß Guideline 3.3.3 auch nicht durch die Annahme durch einen Vertragsstaat geheilt werden.¹⁵⁴ Es ist laut dem Guide to Practice nicht möglich, einen gemäß Art. 19 WVK unzulässigen Vorbehalt anzunehmen, bzw. entfaltet eine etwaige Annahme keinerlei Rechtswirkungen.¹⁵⁵ Wenn ein Vorbehalt unzulässig ist, ändert eine Annahme durch einen Vertragsstaat demnach nichts an dieser Unzulässigkeit.¹⁵⁶

Ob die kollektive Annahme eines unzulässigen Vorbehalts durch alle Vertragsstaaten möglich ist, ist strittig.¹⁵⁷ Da die Vertragsstaaten auf Grund des Konsensprinzips den Vertrag durch einstimmige Vereinbarungen abändern können, ist es fraglich, ob das Fehlen eines Einspruches gegen einen Vorbehalt nach Ablauf der in Art. 20 Abs. 5 WVK genannten

¹⁴⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 52.

¹⁴⁹ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 726.

¹⁵⁰ Vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 12), 437f.

¹⁵¹ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 413, FN 2; *Behnsen* (Anm. 21), 52; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 62.

¹⁵² Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 403, englischer Wortlaut der Guideline 3.3.1: „A reservation formulated notwithstanding a prohibition arising from the provisions of the treaty or notwithstanding its incompatibility with the object and purpose of the treaty is impermissible, without there being any need to distinguish between the consequences of these grounds for non-permissibility.“

¹⁵³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 406.

¹⁵⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 409ff, englischer Wortlaut der Guideline 3.3.3: „Acceptance of an impermissible reservation by a contracting State or by a contracting organization shall not affect the impermissibility of the reservation.“

¹⁵⁵ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 410.

¹⁵⁶ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 411.

¹⁵⁷ *Ibid.*

Zwölf-Monatsfrist einer einstimmigen Vereinbarung gleichkommt und der unzulässige Vorbehalt so durch alle Vertragsstaaten gemeinsam angenommen werden kann.¹⁵⁸ Die ILC beantwortet diese Frage in ihrem Guide to Practice nicht abschließend.¹⁵⁹

Laut Heintschel von Heinegg handelt es sich bei der von der ILC angenommenen Nichtigkeit eines unzulässigen Vorbehalts demnach nur um eine schwebende Nichtigkeit, da bei Fehlen eines Einspruches gegen einen Vorbehalt der an sich nichtige Vorbehalt zulässig wird und nur Nichtigkeit entfaltet, wenn ein einziger Vertragsstaat einen Einspruch erhebt.¹⁶⁰

c. Die Rechtsfolgen bei Annahme der Unwirksamkeit von unzulässigen Vorbehalten
Die WVK trifft keine Regelungen über die Rechtswirkungen von Vorbehalten, die die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen oder formal ungültig sind.¹⁶¹ Die ILC nimmt die Nichtigkeit von unzulässigen Vorbehalten an und spricht ihnen jede Art von Rechtswirkungen ab.¹⁶² Wie auch schon in der Guideline 3.3.3 erläutert wird, hängt diese Nichtigkeit eines Vorbehalts nicht von der Reaktion eines Vertragsstaates ab.¹⁶³ Des Weiteren schlägt die ILC in ihrem Guide to Practice den Staaten vor, dass sie, obwohl unzulässige Vorbehalte keine Rechtswirkungen entfalten, einen Einspruch gegen einen Vorbehalt, den sie als unzulässig erachten, erheben sollen.¹⁶⁴

Eine der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Folgen eines unwirksamen Vorbehalts ist, welche Auswirkungen auf die Vertragsbindung des den unzulässigen Vorbehalt anbringenden Staates entstehen.

Einerseits wird unter Berücksichtigung des absoluten Konsensprinzips angenommen, dass die Vertragsbindung gänzlich entfällt.¹⁶⁵ Diese Meinung lehnt die Trennbarkeit von Vorbehalt und Zustimmungserklärung ab, da diese nicht mit dem allgemeinen Völkervertrags-

¹⁵⁸ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 411f.

¹⁵⁹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 412.

¹⁶⁰ Vgl. *Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 12), 438.

¹⁶¹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 502.

¹⁶² Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 509, englischer Wortlaut der Guideline 4.5.1: „A reservation that does not meet the conditions of formal validity and permissibility set out in Part 2 and 3 of the Guide to Practice is null and void, and therefore devoid of any legal effect.“

¹⁶³ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 509; Siehe auch Guideline 4.5.2.

¹⁶⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 520, englischer Wortlaut der Guideline 4.5.2: „1. The nullity of an invalid reservation does not depend on the objection or the acceptance by a contracting State or a contracting organization. 2. Nevertheless, a State or an international organization which considers that a reservation is invalid should formulate a reasoned objection as soon as possible.“

¹⁶⁵ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 91.

recht vereinbar ist und die Bindung eines Staates an einen Vertrag zwingend dessen Zustimmung voraussetzt, welche bei Anwendung der Trennungslösung nicht vollständig vorhanden wäre.¹⁶⁶ Nach dieser Auffassung kann ein Staat auch bei Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts seinen Vorbehalt im Nachhinein noch verändern, zurückziehen oder zum Ausdruck bringen, dass er nicht Vertragspartei werden möchte.¹⁶⁷ Die Vertreter dieser von Goodman bezeichneten Position der Untrennbarkeit (anti-severability position) argumentieren unter Beachtung des Konsensprinzips damit, dass ein Staat nicht an einen Vertrag gebunden werden kann, dessen vollständige Annahme er durch den Vorbehalt verweigert hat.¹⁶⁸

Die ILC hingegen geht in Guideline 4.5.3 davon aus, dass die Bindung des Vorbehalt anbringenden Staates an den Vertrag von seiner Absicht abhängt, ob er auch ohne diesen Vorbehalt Vertragspartei werden möchte oder nicht. Solange nicht erkennbar ist, dass die Gültigkeit des Vorbehalts eine zwingende Voraussetzung für die Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag ist, wird der Staat voll durch den Vertrag verpflichtet, ohne Vorteile aus seinem Vorbehalt zu ziehen.¹⁶⁹ Der betroffene Staat kann diese Absicht jederzeit ausdrücklich äußern und so nicht an den Vertrag gebunden sein.¹⁷⁰ Diese Auffassung spiegelt die fehlenden Rechtswirkungen von unzulässigen Vorbehalten gemäß Guideline 4.5.1 wieder, denn auch wenn der Vorbehalt anbringende Staat Vertragspartei wird und voll an den Vertrag gebunden ist, entfaltet sein Vorbehalt keine Auswirkungen auf diese Bindung.¹⁷¹

Die ILC einigte sich, durch die Berücksichtigung der Absicht des Vorbehaltsstaates, auf eine Mittellösung zwischen den zwei extremen Positionen, der Staat wird gar nicht Vertragspartei oder er ist automatisch voll an den Vertrag gebunden, ohne in den Genuss seines Vorbehalts zu kommen.¹⁷² Die ILC ging durch diese Aussage auch einen Schritt auf

¹⁶⁶ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 573f.

¹⁶⁷ *Ibid.*

¹⁶⁸ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 531.

¹⁶⁹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 524f, englischer Wortlaut der Guideline 4.5.3 Absatz 1 und 2: „1. The status of the author of an invalid reservation in relation to a treaty depends on the intention expressed by the reserving State or international organization on whether it intends to be bound by the treaty without benefit of the reservation or whether it considers that it is not bound by the treaty. 2. Unless the author of the invalid reservation has expressed a contrary intention or such an intention is otherwise established, it is considered a contracting State or a contracting organization without benefit of the reservation.“

¹⁷⁰ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 525, englischer Wortlaut der Guideline 4.5.3 Absatz 3: „3. Notwithstanding paragraphs 1 and 2, the author of the invalid reservation may express at any time its intention not to be bound by the treaty without the benefit of the reservation.“

¹⁷¹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 525.

¹⁷² *Ibid.*; Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1093.

die Praxis von Menschenrechtsorganen zu, da diese die Trennbarkeit von Vorbehalt und Zustimmungserklärung anerkennen (severability position).¹⁷³

Einige nordische Staaten, wie beispielsweise Norwegen, Schweden, Finnland und Dänemark, aber auch Staaten wie Österreich, die Tschechische Republik oder die Niederlande, erheben seit einigen Jahren Einsprüche gegen Vorbehalte, in denen sie die Nichtigkeit und die fehlenden Rechtswirkungen dieser Vorbehalte erklären, das Inkrafttreten des Vertrages im Verhältnis zwischen ihnen und dem Vorbehaltsstaat aber dennoch nicht ausschließen.¹⁷⁴

Diese Praxis ist vor allem bei europäischen Staaten zu beobachten.¹⁷⁵ Diese Staaten erklären einen Vorbehalt als unvereinbar mit Ziel und Zweck eines Vertrages und nutzen dann einen Einspruch ohne Ausschluss des Inkrafttretens des Vertrages, um dem Vorbehalt jegliche Rechtswirkung abzuerkennen und den Vorbehaltsstaat voll an den Vertrag zu binden.¹⁷⁶ Diese Einsprüche beinhalten oft Wendungen wie der Vorbehalt „is null and void“, „is devoid of any legal effect“ oder „cannot alter or modify“, und der Vertrag tritt „without the reserving state benefitting from the reservation“ in Kraft.¹⁷⁷ Pellet bezeichnet diese, in Einsprüchen angenommene volle Bindung, ohne dass der Vorbehaltsstaat einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann, als super-maximum Effekt.¹⁷⁸ Behnsen nennt diese Vorgehensweise den Non-Benefit-Ansatz.¹⁷⁹

Die Erarbeitung der Guideline 4.5.3 geht auf lange und schwierige Diskussionen in der ILC zurück und war, laut Pellet, der am wenigsten schlimmste Kompromiss für die Staaten.¹⁸⁰

Die nicht ausdrücklich ausgesprochenen Absicht des Vorbehaltsstaates kann auf Grund des Wortlautes des Vorbehalts, der Aussagen des betroffenen Staates bei der Verhandlung, Unterzeichnung oder Ratifikation des Vertrages, des späteren Verhaltens des Vorbehaltsstaates, der Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten, der Bestimmung, auf die sich der

¹⁷³ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1093; *Goodman* (Anm. 69), 531ff.

¹⁷⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 525f; Siehe für einige Beispiele dazu *Behnsen* (Anm. 21), 65ff.

¹⁷⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 74f.

¹⁷⁶ *Ibid.*

¹⁷⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 75.

¹⁷⁸ *Ibid.*; *Behnsen* (Anm. 21), 61: Der Minimal-Effekt beschreibt die Folgen eines einfachen Einspruches gegen einen Vorbehalt, ohne das Inkrafttreten des Vertrages mit dem Vorbehaltsstaat auszuschließen. Der Maximal-Effekt tritt, laut Pellet, bei einem Einspruch gegen einen Vorbehalt unter Ausschluss des Inkrafttretens des Vertrages mit dem Vorbehaltsstaat ein.

¹⁷⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 168.

¹⁸⁰ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1094.

Vorbehalt bezieht, und des Ziels und Zweckes des Vertrages festgestellt werden.¹⁸¹ Da die Absicht des Vorbehaltsstaates, nicht an den Vertrag gebunden zu sein, jedoch gemäß Guideline 4.5.3 Absatz 3 jederzeit geäußert werden kann, entsteht Unsicherheit, welcher Staat tatsächlich durch den Vertrag verpflichtet ist.¹⁸²

Auch Österreich kritisiert, dass es keine Frist für die Erklärung der Absicht des Vorbehaltsstaates gibt, und aus der Guideline auch nicht klar erkennbar ist, ob eine solche Erklärung die Vertragsbindung ex nunc oder ex tunc aufhebt.¹⁸³ Österreich schlägt vor, dass die Absicht, ohne den Vorbehalt nicht an den Vertrag gebunden zu sein, sofort mit Einbringen des Vorbehalts abgegeben werden müsse, da der Vorbehaltsstaat sonst voll an den Vertrag gebunden wird.¹⁸⁴ Außerdem sollte es Gespräche zwischen dem Vorbehaltsstaat und Staaten, die möglicherweise Einspruch gegen den Vorbehalt erheben, geben und dem Vorbehaltsstaat durch die Guideline eine Zwölf-Monatsfrist zur Äußerung seiner Absicht, ab Anfrage des anderen Staates zur Klärung der Situation, auferlegt werden.¹⁸⁵

Einige Autoren unterstützen die Auffassung der ILC, da auch ihrer Ansicht nach der Vorbehalt anbringende Staat die Gefahr der Unwirksamkeit seines Vorbehalts selbst trägt und er sich bei Unwirksamkeit seines Vorbehalts und somit voller Bindung an den Vertrag noch immer nachträglich davon lösen kann.¹⁸⁶ Dadurch werden das Konsensprinzip, die Vertragsbindung und die Rechtssicherheit miteinander ausgeglichen, denn bei Annahme des gesamten Wegfalls der Vertragsbindung wegen eines unzulässigen Vorbehalts würde Rechtsunsicherheit entstehen.¹⁸⁷

Goodman schlägt einen sog. severance test vor, um zu beurteilen, ob ein Vorbehalt eine wesentliche Voraussetzung für den Ratifikationswillen des Staates war.¹⁸⁸ Wenn dies nicht der Fall ist, soll ein unwesentlicher Vorbehalt nichtig sein und der Vorbehalt erklärende Staat voll durch den Vertrag gebunden werden.¹⁸⁹

¹⁸¹ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1093; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 539ff.

¹⁸² Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1093f.

¹⁸³ Vgl. Vgl. *Tichy/Schusterschitz/Bittner* (Anm. 116), 144.

¹⁸⁴ *Ibid.*

¹⁸⁵ *Ibid.*

¹⁸⁶ Vgl. *Von Arnould* (Anm. 14), 91; *Hobe* (Anm. 13), 199.

¹⁸⁷ Vgl. *Hobe* (Anm. 13), 199.

¹⁸⁸ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 532.

¹⁸⁹ *Ibid.*

III. Grundkonflikte der Vorbehaltsproblematik zu Menschenrechtsverträgen

Die aufgezeigten Regelungslücken der WVK haben besonders im Bereich von Menschenrechtsverträgen zu großen Diskussionen geführt. Die stetig steigende Anzahl von Menschenrechtsverträgen führt zu einer immer größer werdenden Menge an Vorbehalten zu diesen.¹⁹⁰ Da Menschenrechtsverträge einige besondere Charakteristika aufweisen, stellt sich die Frage, ob Vorbehalte zu diesen Verträgen überhaupt zulässig sind und, sollte dies der Fall sein, die Regelungen der WVK voll angewandt werden können und ob ein Reformbedarf besteht.

A. Besondere Charakteristika von Menschenrechtsverträgen

Da die Regelungen der WVK keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien multilateraler völkerrechtlicher Verträge treffen¹⁹¹, ist zu klären, ob Menschenrechtsverträge besondere Eigenschaften im Vergleich zu gewöhnlichen multilateralen Verträgen aufweisen und deshalb die Vorbehaltsregelungen der WVK nicht anwendbar sind.

Laut Giegerich beruhen die Vorbehaltsvorschriften der WVK auf folgenden Grundprinzipien: Die Vertragsparteien haben die alleinige Herrschaft über den Vertrag, sie besitzen die Kompetenz diesen auszulegen und entscheiden subjektiv über die Zulässigkeit eines Vorbehalts.¹⁹² Des Weiteren können multilaterale Verträge, auf Grund des geltenden Reziprozitätsprinzips, in bilaterale Vertragsbeziehungen zerlegt werden, ein Vertragsstaat kann in der bilateralen Beziehung zu einer anderen Vertragspartei diese von den vertraglichen Verpflichtungen entbinden und schlussendlich treffen, laut Giegerich, Staaten die freie Entscheidung über den Abschluss und Inhalt ihrer Verträge.¹⁹³ Diese aufgezählten Grundprinzipien treffen, Giegerich zufolge, jedoch nicht auf Menschenrechtsverträge zu, und er spricht sich für ein besonderes Vorbehaltssystem für diese Verträge aus.¹⁹⁴

Die meisten Regelungen der WVK sind für multilaterale Verträge zwischen Staaten über Themen in ihrem eigenen nationalen Interesse, wo keine Dritten, beispielsweise Individu-

¹⁹⁰ Vgl. Lorz (Anm. 7), 30.

¹⁹¹ Ausnahmen gemäß Art. 20 Abs. 2 WVK für plurilaterale Verträge und Art. 20 Abs. 3 WVK für Gründungsurkunden internationaler Organisationen.

¹⁹² Giegerich (Anm. 37), 742.

¹⁹³ Ibid.

¹⁹⁴ Ibid.

en, mit Rechten und Pflichten ausgestattet werden, und wo kein unabhängiges Organ für die Interpretation und Anwendung des Vertrages verantwortlich ist, vorgesehen.¹⁹⁵

1. Menschenrechtsverträge als Teilverfassungsdokumente einer Staatengemeinschaft

Richter Alvarez gab in seiner dissenting opinion zum Völkermordkonventionsgutachten zu erkennen, dass Verträge, wie die Völkermordkonvention, zur Verfassung einer internationalen Gemeinschaft zählen.¹⁹⁶ Auch Giegerich stuft Menschenrechtsverträge als Teilverfassungsdokumente von internationalen und regionalen Staatengemeinschaften ein.¹⁹⁷ Beispielsweise wurde die Völkermordkonvention und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedet.¹⁹⁸ Ein in der Charta der VN genannter Grundsatz ist die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.¹⁹⁹ Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der VN, die sich aus deren Satzung ergeben, sind auch bei der Anbringung von Vorbehalten zu anderen VN-Menschenrechtsverträgen zu beachten.²⁰⁰ Ein Mitgliedstaat der VN darf demnach keinen Vorbehalt zu einem Menschenrechtsvertrag anbringen, der gegen seine Mitgliedspflichten aus der VN-Charta verstößt.²⁰¹ Daraus ergibt sich, dass ein Mitgliedstaat der VN seine Chartaverpflichtungen durch Anbringung eines gegen Ziel und Zweck des betroffenen Menschenrechtsvertrages verstoßenden Vorbehalts verletzt.²⁰² Des Weiteren sind Vorbehalte, die das dauerhafte Hinterherhinken der nationalen Rechtsordnung hinter dem Menschenrechtsstandard des Vertrages beabsichtigen, oder sogar die Abnahme des nationalen Schutzstandards ermöglichen, unzulässig.²⁰³

¹⁹⁵ Vgl. *Ziemele, Ineta/Liede, Lasma*, Reservations to Human Rights Treaties: From Draft Guideline 3.1.12 to Guideline 3.1.5.6, in: *EJIL*, Vol. 24 (2013) No. 4, 1136f.

¹⁹⁶ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 55; *Hilpold* (Anm. 2), 394; *Giegerich* (Anm. 37), 718; *Lorz* (Anm. 7), 34.

¹⁹⁷ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 744ff.

¹⁹⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 745.

¹⁹⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 3 UN-Charta.

²⁰⁰ Vgl. Art. 103 UN-Charta.

²⁰¹ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 747f.

²⁰² Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 750; *Lorz* (Anm. 7), 34.

²⁰³ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 749.

Diese Beachtung der Verpflichtungen der Staaten, die sich durch die Satzung einer internationalen Organisation ergeben, gilt auch auf regionaler Ebene, wie beispielsweise für die Mitgliedstaaten des Europarates.²⁰⁴

2. Menschenrechtsverträge als Elemente der objektiven Ordnung

Eine der wichtigsten Besonderheiten von Menschenrechtsverträgen ist, dass sie den Vertragsparteien keine subjektiven Rechte im nationalen Interesse gewährleisten.²⁰⁵ Der IGH beschrieb schon in seinem Völkermordkonventionsgutachten 1951 diesen besonderen Charakter von Menschenrechtsverträgen mit folgenden Worten: „In such a convention the contracting states do not have any interest of their own; they merely have, one and all, a common interest, namely, the accomplishment of those high purposes which are the *raison d'être* of the convention. Consequently, in a convention of this type one cannot speak of individual advantages or disadvantages to States, or of the maintenance of a perfect contractual balance between rights and duties“.²⁰⁶

Internationaler Menschenrechtsschutz ist nach innen gerichtet, dies bedeutet, dass er innere Angelegenheiten der Staaten betrifft.²⁰⁷ Menschenrechtsverträge beeinflussen nationales Recht und Traditionen von Staaten weit mehr als andere völkerrechtliche Verpflichtungen.²⁰⁸ Diese Auswirkungen werden besonders deutlich, wenn menschenrechtliche Vertragsüberwachungsorgane, welche die Vertragsstaaten kontrollieren und Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen dynamisch interpretieren, oder gerichtliche Organe, die auch für die dynamische Interpretation zuständig sind, eingerichtet sind.²⁰⁹

Durch Menschenrechtsverträge wird eine objektive Ordnung geschaffen, der sich die Vertragsstaaten unterwerfen, und deren Erfüllung nicht im bilateralen Verhältnis zu einer anderen Vertragspartei, sondern im Verhältnis zur Gemeinschaft aller Vertragsparteien erfolgt.²¹⁰ Diese objektive Ordnung legt einen Mindeststandard an Menschenrechtsschutz für alle Vertragsstaaten fest.²¹¹

²⁰⁴ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 750ff.

²⁰⁵ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 754; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 66.

²⁰⁶ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 23.

²⁰⁷ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 660; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 66; *Lorz* (Anm. 7), 33.

²⁰⁸ *Ibid.*

²⁰⁹ *Ibid.*

²¹⁰ *Ibid.*; *Korkelia, Konstantin*, *New Challenges to the Regime of Reservations under the International Covenant on Civil and Political Rights*, in: *EJIL*, Vol. 13 (2002) No. 2, 439.

²¹¹ Vgl. *Lorz* (Anm. 7), 37.

Die Regelungen der WVK über Vorbehalte stützen sich auf das Prinzip der Reziprozität und daraus entstehende bilaterale Vertragsbeziehungen bei multilateralen Verträgen.²¹² Diese beiden Merkmale, auf denen das Regime der WVK basiert, sind nur schwer mit Menschenrechtsverträgen vereinbar.²¹³ Die reziproke Wirkung eines Vorbehalts zu einem Menschenrechtsvertrag würde die nicht wünschenswerte Folge haben, dass sowohl der Vorbehalt anbringende als auch der Vorbehalt annehmende oder Einspruch erhebende Staat nicht an die vom Vorbehalt betroffenen Vertragsbestimmung gebunden ist und den Individuen das betroffenen Recht von beiden Staaten verwehrt bleibt.²¹⁴ Um die effektive Wirkung von Menschenrechtsverträgen und der darin verankerten Rechte sicherzustellen, nimmt man bei diesen Verträgen eine nicht reziproke Wirkung von Vorbehalten an, mit dem Ergebnis, dass nur der Vorbehaltsstaat in den Genuss seines Vorbehalts kommt.²¹⁵

In seinem zweiten Bericht über das Thema Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen untersucht Pellet die Vorbehaltsproblematik bei Menschenrechtsverträgen.²¹⁶ Er überprüft, ob Vorbehalte zu solchen Verträgen überhaupt zulässig sind und, wenn dies der Fall ist, ob die Vorbehaltsregelungen der WVK anwendbar sind oder nicht.²¹⁷

Menschenrechtsverträge sind normative Verträge, die nicht das Ziel verfolgen, einen Ausgleich zwischen den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten zu schaffen, sondern eine gemeinsame internationale Ordnung errichten, die auf gemeinsamen Werten aufbaut und durch alle Vertragsparteien eingehalten wird.²¹⁸ Neben menschenrechtlichen Verträgen zählen beispielsweise auch Umweltschutzverträge und Abrüstungsverträge zu normativen Verträgen, da sie den Vertragsstaaten keine direkten Rechte verleihen und Pflichten gegenüber Individuen enthalten.²¹⁹

Pellet stimmt zu, dass die reziproke Wirkung und die damit verbundene Freistellung der den Vorbehalt annehmenden oder ihm widersprechenden Staaten von den betroffenen Ver-

²¹² Vgl. *Simma* (Anm. 7), 663; *Lorz* (Anm. 7), 37; *Korkelia* (Anm. 210), 439; Siehe auch II. Kapitel, C. dieser Diplomarbeit.

²¹³ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 755; *Simma* (Anm. 7), 663; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 66.

²¹⁴ Siehe für Beispiele dazu *Giegerich* (Anm. 37), 755; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 67; *Lorz* (Anm. 7), 38.

²¹⁵ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 755.

²¹⁶ *Pellet, Alain*, Second report on reservations to treaties, by Mr. Alain Pellet, Special Rapporteur, The law and practice relating to reservations to treaties, Doc. A/CN.4/477 and Add. 1, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1996) No. 1, 37-84.

²¹⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 56ff; *Simma* (Anm. 7), 676ff; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 69f; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1144f.

²¹⁸ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 55; *Behnsen* (Anm. 21), 85.

²¹⁹ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 55.

tragspflichten bei Menschenrechtsverträgen nicht angewandt werden kann.²²⁰ Jedoch sollte man daraus nicht auf die Unanwendbarkeit der Vorbehaltsregeln der WVK schließen.²²¹ Pellet zufolge, enthalten auch normative Verträge, wie Menschenrechtsverträge, Elemente von Reziprozität, auch wenn diese weniger stark ausgeprägt sind als bei anderen multilateralen Verträgen.²²² Er erwähnt in seinem zweiten Bericht über Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen typische multilaterale Vertragsklauseln, wie den zwischenstaatlichen Anwendungsmechanismus in Menschenrechtsverträgen, welche auf dem Reziprozitätsprinzip beruhen.²²³ Pellet schließt daraus, dass bei Anbringung eines Vorbehalts zu einer menschenrechtlichen Vertragsbestimmung, die ohne Reziprozität angewandt werden muss, Art. 21 Abs. 3 WVK nicht gilt.²²⁴

3. Vertragsbeziehungen in Menschenrechtsverträgen

Ein weiteres Merkmal von Menschenrechtsverträgen ist die Ausstattung von einzelnen Individuen mit Rechten gegenüber den Vertragsstaaten.²²⁵ Dadurch wird einzelnen Menschen partielle Völkerrechtssubjektivität zugesprochen.²²⁶ Dies hat zur Folge, dass jeder Einzelne eine Verletzung eines ihm gewährleisteten Menschenrechtes mittels Individualbeschwerde vor einem Vertragsorgan rügen kann; dies ist natürlich nur insoweit möglich, als ein solches Beschwerdeverfahren vorhanden ist und von den betroffenen Vertragsstaaten akzeptiert wurde.²²⁷ Die Vertragsstaaten versichern die Einhaltung der im Vertrag genannten Menschenrechte gegenüber allen Menschen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstellt sind, und somit sind die direkt Begünstigten eines Menschenrechtsvertrages einzelne Individuen.²²⁸

In welchem Ausmaß Menschenrechtsverträge auch zwischenstaatliche Beziehungen und Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten schaffen, ist strittig. Einige Autoren sind der

²²⁰ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 65.

²²¹ *Ibid.*

²²² *Ibid.*; *Pellet* (Anm. 6), 1079; *Korkelia* (Anm. 210), 440.

²²³ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 56.

²²⁴ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 65; Wortlaut des Art. 21 Abs. 3 WVK: „Hat ein Staat, der einen Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben hat, dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen sich und dem Vorbehalt anbringenden Staat nicht widersprochen, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenem Ausmaß zwischen den beiden Staaten keine Anwendung.“

²²⁵ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 757.

²²⁶ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 755.

²²⁷ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 756; Art. 34 EMRK, 1.Fakultativprotokoll zum IPBPR.

²²⁸ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 67; *Korkelia* (Anm. 210), 439.

Meinung, dass menschenrechtliche Verträge Verpflichtungen erga omnes partes für die Vertragsparteien schaffen.²²⁹ Dies wird durch die Möglichkeit, eine Staatenbeschwerde zu erheben und so die Verletzung von Menschenrechten durch andere Vertragsstaaten zu rügen, deutlich.²³⁰

Behnsen teilt multilaterale Verträge nach ihrer Pflichtenstruktur ein und ordnet Menschenrechtsverträge als Verträge mit multilateral begründeter und vertikal wirkender Pflichtenstruktur ein.²³¹ Er untersucht, ob Menschenrechtsverträge nur vertikal wirkende Pflichten zwischen Vertragsstaaten und einzelnen Menschen beinhalten oder ob auch Verpflichtungen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten begründet werden.²³² Die in Menschenrechtsverträgen festgelegten materiellen Menschenrechte betreffen, Behnsen zufolge, nur die Staat-Individuum-Ebene, nicht jedoch die zwischenstaatlichen Verhältnisse.²³³ Außerdem werde kein ausdrückliches Recht der Vertragsstaaten zur gegenseitigen Aufforderung, die vertraglichen Menschenrechte einzuhalten, begründet.²³⁴ Seiner Ansicht nach ist die Staatenbeschwerde lediglich ein Ersatzmechanismus der Individualbeschwerde, denn Staaten beanstanden dadurch die Verletzung eines Rechtes ihrer Staatsangehörigen und nicht eines ihnen selbst zustehenden Rechtes.²³⁵ Daher ist auch im Falle einer Staatenbeschwerde die Staat-Individuum-Ebene betroffen, denn Staaten klagen im Namen ihrer Bürger um deren Interessen und Rechte zu wahren.²³⁶

Behnsen kommt zum Schluss, dass Menschenrechtsverträge keine horizontalen, zwischenstaatlichen Primärpflichten enthalten und die darin festgelegten vertikal wirkenden Pflichten nur für die Vertragsstaaten gelten.²³⁷ Zwischenstaatliche Beziehungen ergeben sich nur auf Sekundärebene über die Einhaltung und Überwachung von festgelegten menschenrechtlichen Primärpflichten, und die zwischenstaatlichen Beziehungen der Primärebene haben lediglich politischen Charakter.²³⁸

²²⁹ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 754; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 67.

²³⁰ *Ibid.*

²³¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 94ff.

²³² Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 100ff.

²³³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 103.

²³⁴ *Ibid.*

²³⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 104f.

²³⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 105.

²³⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 100.

²³⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 108.

Das Recht eines Individuums, von einem Staat ein bestimmtes Verhalten zu verlangen, bedeutet gleichzeitig, dass dieser Staat zur Einhaltung dieses Verhaltens verpflichtet ist.²³⁹ Behnsen veranschaulicht dies mit einigen Beispielen, wie etwa der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK.²⁴⁰ Ein Individuum hat das Recht auf freie Meinungsäußerung gegenüber einem Vertragsstaat der EMRK, und gleichzeitig trifft den Staat die Pflicht, dieses Recht zu schützen.²⁴¹ Im umgekehrten Fall trifft dies jedoch nicht zu, da die Pflicht zur Einhaltung eines im Vertrag geregelten Rechtes nicht Individuen trifft, daraus folgt, dass kein Vertragsstaat ein Recht zur Einhaltung eines Menschenrechtes gegenüber einem Individuum besitzt.²⁴²

B. Die Zulässigkeit von Vorbehalten zu Menschenrechtsverträgen

Durch diese besonderen Merkmale von Menschenrechtsverträgen, stellt sich die Frage, ob Vorbehalte zu dieser Vertragskategorie überhaupt zulässig sind. Schon im Jahr 1951 gab der IGH in seinen Völkermordkonventionsgutachten zu erkennen, dass Menschenrechtsverträge, wie die Völkermordkonvention, besondere Charakteristika besitzen, ein generelles Verbot von Vorbehalten zu diesem Vertrag jedoch nicht besteht.²⁴³ Um eine größtmögliche Anzahl von Vertragsparteien sicherzustellen, ließ der IGH Vorbehalte zur Völkermordkonvention zu, beschränkte das Recht der Staaten, einen Vorbehalt zu erheben, jedoch mit der Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrages.²⁴⁴ Die Möglichkeit, Vorbehalte zur Völkermordkonvention anzubringen, ist ein wichtiges Mittel, um die Universalität dieses Vertrages zu erreichen, und durch die Einführung des Ziel-Zweck-Kriteriums wird die Integrität des Vertrages geschützt.²⁴⁵

Einige Richter setzten sich in ihren dissenting opinions zum Völkermordkonventionsgutachten des IGH jedoch dafür ein, dass die Universalität der Völkermordkonvention nicht um jeden Preis sichergestellt werden sollte.²⁴⁶ Ihrer Meinung nach sei es besser, auf einen möglichen Vertragsstaat zu verzichten, als seinen Vorbehalt gegen den Willen der übrigen

²³⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 100.

²⁴⁰ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 96f.

²⁴¹ *Ibid.*

²⁴² Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 100.

²⁴³ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 23f.

²⁴⁴ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 24; Siehe auch *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1137.

²⁴⁵ Vgl. *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1137.

²⁴⁶ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 47; *Pellet*, second report (Anm. 216), 60.

Vertragsstaaten, welche die Verpflichtungen der Konvention voll angenommen haben, zuzulassen.²⁴⁷

Richter Alvarez vertrat in seiner dissenting opinion die Ansicht, dass Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen nicht zulässig sind.²⁴⁸ Alvarez hob hervor, dass nach Ende des zweiten Weltkrieges eine neue Ordnung entstanden ist und ein neues Völkerrecht gilt.²⁴⁹ Er unterteilte multilaterale Verträge in folgende vier Kategorien: Gründungsverträge internationaler Organisationen, Verträge über den territorialen Status eines Staates, Konventionen, die neue und wichtige Grundsätze des Völkerrechts schaffen sollen, und Konventionen über soziale und humanitäre Angelegenheiten zur Regelung der Lage von einzelnen Menschen.²⁵⁰ Er ordnete die Völkermordkonvention den letzten zwei Kategorien multilateraler Verträge zu.²⁵¹ Alle Verträge dieser vier Kategorien besitzen, laut Alvarez, universellen Charakter, wurden im Allgemeininteresse errichtet und verpflichten Staaten, ohne ihnen selbst Rechte zu gewähren.²⁵² Alvarez spricht diesen Verträgen Verfassungscharakter innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu und vertritt die Ansicht, dass Vorbehalte nicht zulässig sind.²⁵³ Die Rechtswirkungen dieser Vorbehalte müssen zumindest auf ein Minimum reduziert werden.²⁵⁴

Eine gute Zusammenfassung der Argumente für und gegen die Zulassung von Vorbehalten zu menschenrechtlichen Verträgen liefert Pellets zweiter Bericht zum Thema Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen.²⁵⁵ Auf der einen Seite wird argumentiert, dass die Zulassung von Vorbehalten zu normativen Verträgen, darunter auch Menschenrechtsverträge, zu einer Ermutigung der Staaten zur nur teilweisen Annahme des Vertrages führt.²⁵⁶ Außerdem bestehe die Gefahr, dass die gewissenhafte Abfassung solcher Verträge vernachlässigt wird, da die Staaten ihre Verpflichtungen durch Anbringung von Vorbehalten im Nachhinein noch immer abändern können und eine große Anzahl von Vorbehalten diese men-

²⁴⁷ Ibid.

²⁴⁸ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 49ff.

²⁴⁹ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 51; Siehe auch *Hilpold* (Anm. 2), 393ff; *Giegerich* (Anm. 37), 718.

²⁵⁰ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 51.

²⁵¹ Ibid.

²⁵² Ibid; *Giegerich* (Anm. 37), 718.

²⁵³ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 55; *Hilpold* (Anm. 2), 394; *Giegerich* (Anm. 37), 718.

²⁵⁴ Ibid.

²⁵⁵ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 60ff.

²⁵⁶ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 60.

schenrechtlichen Verträge aushöhlen könnte.²⁵⁷ Menschenrechtsverträge beinhalten wesentliche Rechte, die jedem Menschen gewährt werden, und sollten deshalb unter keinen Vorbehalt gestellt werden können, des Weiteren würde der Vorbehaltsstaat sein Image durch die Ratifikation eines menschenrechtlichen Vertrages verbessern können, ohne jedoch wirkliche Verbindlichkeiten eingegangen zu sein.²⁵⁸

Auf der anderen Seite werden Vorbehalte als notwendiges Übel angesehen, um die Interessen verschiedener Gesellschaften zu berücksichtigen.²⁵⁹ Anders ausgedrückt, sind Vorbehalte eine wesentliche Bedingung für die Weiterentwicklung des Völkerrechts, sie erleichtern den Abschluss von multilateralen Verträgen und ermöglichen eine große Anzahl von Vertragsstaaten.²⁶⁰ Außerdem sei eine teilweise Akzeptanz und Bindung an Menschenrechtsverträge noch immer besser als keine.²⁶¹ Wenn Staaten die Möglichkeit gegeben wird, Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen anzubringen, ermutigt dies zur Ratifikation eines solchen Vertrages, und die Anbringung eines Vorbehalts würde auch den Nachweis erbringen, dass die Staaten ihre aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten ernst nehmen.²⁶²

Pellet kommt zu dem Schluss, dass keine abschließende Antwort gegeben werden kann, ob Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen mehr Vorteile oder Nachteile mit sich bringen.²⁶³ Ihm zufolge sind die Umstände und die betroffenen Bestimmungen von Fall zu Fall zu untersuchen, und außerdem können die Regelungen der WVK durch ausdrückliches Verbot von Vorbehalten in dem Menschenrechtsvertrag selbst außer Kraft gesetzt werden.²⁶⁴ Abgesehen von dieser Einzelfallabwägung ist die Behauptung, dass Menschenrechtsverträge auf Grund ihrer Natur und ihres Wesens generell keine Vorbehalte zulassen, laut Pellet nicht zutreffend.²⁶⁵

²⁵⁷ Ibid.

²⁵⁸ Ibid.

²⁵⁹ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 61.

²⁶⁰ Ibid.

²⁶¹ Ibid.

²⁶² Ibid.

²⁶³ Ibid.

²⁶⁴ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 61f.

²⁶⁵ Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1080.

C. Anwendung der Vorbehaltsregeln der WVK auf Menschenrechtsverträge – Notwendigkeit eines eigenen Vorbehaltsregimes?

Ob die Vorbehaltsvorschriften der WVK voll auf Menschenrechtsverträge anwendbar sind, ist ein häufiges diskutiertes Thema in der Literatur. Probleme bei der Anwendung der WVK-Regelungen ergeben sich vor allem in Bezug auf die Integrität von Menschenrechtsverträgen, da eine einheitliche Ausführung der darin festgelegten menschenrechtlichen Bestimmungen wesentlich für die Gemeinschaft der Vertragsstaaten ist.²⁶⁶ Darüber hinaus wird argumentiert, dass durch das Fehlen von Reziprozität und die Anwendung der Vorbehaltsregeln der WVK die Gleichberechtigung der Vertragsstaaten bei menschenrechtlichen Verträgen nicht gewahrt wird.²⁶⁷ Pellet widmet sich in seinem zweiten Bericht auch der Frage, ob diese vorgebrachten Schwierigkeiten die Anwendbarkeit der WVK im Bereich von Vorbehalten auf Menschenrechtsverträge ausschließen oder nicht.²⁶⁸

Bezüglich der Integrität von normativen Verträgen wendet er ein, dass die WVK die Integrität von Verträgen nicht vollkommen schützt und der einzige Weg, dies zu erreichen, nur durch das Verbot jedes Vorbehalts zu einem Vertrag möglich sei.²⁶⁹ Außerdem sei es auf Grund der in Art. 19 lit. c WVK festgelegten Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht möglich, dass ein Vertrag durch einen Vorbehalt geschwächt wird.²⁷⁰

Gegen das Argument, dass die Gleichberechtigung der Vertragsstaaten bei Menschenrechtsverträgen auf Grund des Fehlens von Reziprozität nicht gegeben sei, bringt Pellet vor, dass ein Vorbehalt keine Ungleichheiten schafft, sondern diese sogar abschwächt.²⁷¹ Der Vorbehaltsstaat wäre ohne die Möglichkeit einen Vorbehalt anbringen zu können eventuell gar nicht Vertragspartei geworden, ist aber durch die Ratifikation unter Vorbehalt zumindest teilweise an den Vertrag gebunden.²⁷² Darüber hinaus bringt Pellet in seinem zweiten Bericht vor, dass die WVK die Gleichheit der Vertragsparteien bei Anbringung eines Vorbehalts schützt, da, gemäß Art. 21 Abs. 2 WVK, „der Vorbehalt die Vertragsbe-

²⁶⁶ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 63.

²⁶⁷ *Ibid.*

²⁶⁸ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 62ff; *Behnsen* (Anm. 21), 56.

²⁶⁹ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 63.

²⁷⁰ *Ibid.*

²⁷¹ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 66.

²⁷² *Ibid.*

stimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht ändert“ und die Vertragsparteien durch Erhebung eines Einspruches unter Ausschluss des Inkrafttretens des Vertrages die gefährdete Gleichberechtigung wiederherstellen können.²⁷³ Ein derartiger Einspruch hat dieselbe Wirkung, als hätte der Vorbehaltsstaat nie seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, gegeben.²⁷⁴

Aus den vorangegangenen Untersuchungen zieht Pellet den Schluss, dass die Vorbehaltsregelungen der WVK auf alle multilateralen Verträge anwendbar ist.²⁷⁵ Das Vorbehaltsregime der WVK ist, seiner Ansicht nach, flexibel genug, sichert zwar nicht die absolute Integrität eines Vertrages, jedoch ihren wesentlichen Inhalt und schützt diesen vor Verzerrung.²⁷⁶

Andere Autoren stimmen Pellets Auffassung nicht zu und sprechen sich für ein eigenes Vorbehaltsregime für Menschenrechtsverträge aus.²⁷⁷ Behnsen geht davon aus, dass bei menschenrechtlichen Verträgen keine Primärpflichten auf zwischenstaatlicher Ebene bestehen.²⁷⁸ Daraus folgt, dass er Vorbehalten und deren Annahme bzw. Einsprüchen dagegen, auf Grund des Fehlens von Verpflichtungen zwischen Staaten, keine rechtliche Wirkung zuspricht.²⁷⁹ Bei der Annahme bzw. beim Einspruch gegen einen Vorbehalt eines Staates würde, laut Behnsen, der annehmende bzw. Einspruch erhebende Staat zwar von den vom Vorbehalt betroffenen Verpflichtungen ebenso frei wie der Vorbehaltsstaat, jedoch wirkt sich dies nicht auf das Verhältnis zu den seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen aus.²⁸⁰ Daraus schließt er, dass Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen keine Auswirkungen auf der Staat-Individuum-Ebene haben und ein Vorbehalt auch keine Rechtswirkungen auf der zwischenstaatlichen Ebene entfalten kann, da hier keine Primärverpflichtungen bestehen, auf welche der Vorbehalt einwirken könnte.²⁸¹ Aus dem Fehlen der Rechtswirkung von Annahme und Einspruch gegen einen Vorbehalt folgt, dass der Vorbehaltsstaat schon durch Anbringung seines Vorbehalts dessen Rechtswirkungen

²⁷³ Ibid; Art. 20 Abs. 4 WVK.

²⁷⁴ Ibid.

²⁷⁵ Vgl. *Pellet*, second report (Anm. 216), 67; *Behnsen* (Anm. 21), 56; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1144.

²⁷⁶ Ibid.

²⁷⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 123ff; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 68.

²⁷⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 127.

²⁷⁹ Ibid.

²⁸⁰ Ibid; Siehe auch *Lorz* (Anm. 7), 38.

²⁸¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 127f.

bestimmt und die Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten darauf keinen Einfluss haben.²⁸² Durch diese einseitige Festlegung der Rechtswirkungen des Vorbehalts durch den Vorbehaltsstaat kommt es bei Menschenrechtsverträgen zu keinem Interessenausgleich mehr, da der Vorbehaltsstaat keine Nachteile aus seinem Vorbehalt zu befürchten hat und nur den übrigen Vertragsstaaten daraus Nachteile entstehen.²⁸³ Der Vorbehaltsstaat verliert beispielsweise auch nicht das Recht, andere Staaten im Wege des Staatenbeschwerdeverfahrens zur Einhaltung der von seinem Vorbehalt betroffenen Vertragsbestimmungen aufzufordern.²⁸⁴ Behnsen ist der Ansicht, dass zwischen den Staaten nur politische Beziehungen auf der Primärebene von Menschenrechtsverträgen und keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, und deshalb auch die in der WVK geforderte Bilateralisierung dieser Pflichten nicht möglich ist.²⁸⁵ Auf Grund dieser Probleme spricht sich Behnsen gegen die Anwendbarkeit der Vorbehaltsregeln der WVK auf die Primärpflichtenebene von Menschenrechtsverträgen aus.²⁸⁶ Dies wird, Behnsen zufolge, auch durch die Staatenpraxis bei Anbringung von Einsprüchen gegen Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen deutlich, da die Staaten abweichend von den Vorbehaltsvorschriften der WVK handeln.²⁸⁷

Auch bei der Anwendung der Vorbehaltsregeln der WVK auf die Sekundärpflichten zwischen den Vertragsstaaten bei Menschenrechtsverträgen sieht Behnsen große Schwierigkeiten.²⁸⁸ Die Folgen der Annahme eines Vorbehalts und die Wirkung des Einspruches gegen einen Vorbehalt sind gemäß dem Wortlaut der WVK-Regelungen dieselben, denn der Vorbehaltsstaat wird, unabhängig von den Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten, von den vom Vorbehalt betroffenen Verpflichtungen frei.²⁸⁹ Daraus folgt, dass der Vorbehaltsstaat gegenüber allen Vertragsstaaten diese Verpflichtungen nicht einhalten muss und keine bilateralen Vertragsbeziehungen entstehen.²⁹⁰ Dem Vorbehaltsstaat erwachsen aus seinem Vorbehalt keinerlei Nachteile, da die Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten immer

²⁸² Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 128.

²⁸³ *Ibid*; Siehe auch *Giegerich* (Anm. 37), 755.

²⁸⁴ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 755, FN 158.

²⁸⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 128f; Siehe auch *Giegerich* (Anm. 37), 757.

²⁸⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 130 bzw. 141.

²⁸⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 141; Siehe zur Staatenpraxis II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

²⁸⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 142 bzw. 119ff.

²⁸⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 120.

²⁹⁰ *Ibid*.

dieselben Folgen entfalten und es in der Hand des Vorbehaltsstaates liegt, die Rechtswirkung seines Vorbehalts zu bestimmen.²⁹¹

Simma und Hernandez sehen hingegen keine Notwendigkeit eines eigenen Vorbehaltsregimes für Menschenrechtsverträge, da auch beispielsweise Umweltschutzverträge und Abrüstungsverträge ähnliche Charakteristika aufweisen.²⁹² Ihrer Ansicht nach sollte die WVK auf diese Art von Verträgen in angemessener und passender Weise angewandt werden.²⁹³

Auch Korkelia stimmt dem zu und begründet dies damit, dass wenn ein eigenes Vorbehaltsregime für menschenrechtliche Verträge nötig ist, dieses auch für andere nicht reziproke Verträge, wie Umweltschutzverträge, gelten müsste.²⁹⁴

D. Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen

Wie schon im vorangegangenen Kapitel dieser Diplomarbeit erläutert²⁹⁵, ist es äußerst strittig, welche Folgen die Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts für den Vorbehaltsstaat hat. Im folgenden Abschnitt sollen die Meinungen der ILC und einiger Autoren verglichen werden.

1. Die Position der Untrennbarkeit und das Nicht-Inkrafttreten des Vertrages für den Vorbehaltsstaat bei Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts

Die Vertreter der Position der Untrennbarkeit (anti-severability position) lehnen die Trennbarkeit von Vorbehalten und der Zustimmung des Staates, durch den Vertrag gebunden zu werden, ab.²⁹⁶ Sie berufen sich dabei darauf, dass ein Staat nicht durch Bestimmungen verpflichtet werden kann, die er durch seinen Vorbehalt ausschließen wollte und sich die Trennung des Vorbehalts von der Ratifikationserklärung nicht mit dem Prinzip des Staatskonsenses vereinbaren lässt.²⁹⁷

²⁹¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 122f.

²⁹² Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 68.

²⁹³ *Ibid.*

²⁹⁴ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 441.

²⁹⁵ Siehe II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

²⁹⁶ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 531.

²⁹⁷ *Ibid.*

Dieser Lehre zufolge kann ein unzulässiger Vorbehalt nur folgenden Konsequenzen nach sich ziehen: entweder wird der Vorbehaltstaat Vertragspartei, ohne an die vom Vorbehalt betroffenen Bestimmungen gebunden zu sein, oder die Mitgliedschaft zum betroffenen Vertrag wird dem Vorbehaltstaat verwehrt.²⁹⁸ Die erste mögliche Rechtsfolge eines unzulässigen Vorbehalts wird jedoch nicht oft vertreten, da sie die Interessen der übrigen Vertragsstaaten untergräbt und der den Vorbehalt anbringende Staat in der gleichen Situation wie bei Anbringung eines zulässigen Vorbehalts wäre.²⁹⁹ Außerdem würde der Konsens der übrigen Vertragsstaaten, laut Goodman, verletzt, wenn es einem Staat erlaubt wäre, trotz eines unzulässigen Vorbehalts Vertragspartei zu werden.³⁰⁰ Bei der zweiten angenommenen Rechtsfolge ist der ganze Akt der Ratifikation eines Vertrages nichtig.³⁰¹ Die Vertreter dieser Auffassung argumentieren, dass die nationale Souveränität bei Annahme der Bindung des Vorbehaltstaates an den Vertrag durch Trennung des Vorbehalts vom Ratifikationswillen verletzt wird.³⁰²

Laut Goodman ist der Schaden am Staatskonsens bei Verbot der Mitgliedschaft größer als der Schaden bei Annahme der Bindung des Staates ohne seinen Vorbehalt.³⁰³ Außerdem sind, gemäß Goodman, die Kosten für eine neuerliche Ratifikation deutlich höher, und dies könnte zu einer verspäteten oder gar keiner Ratifikation führen, obwohl ein staatliches Interesse daran vorhanden gewesen wäre.³⁰⁴ Des Weiteren sieht Goodman die Folgen bei falscher Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts und anschließendem Ausschluss aus dem Vertrag als wesentlich gravierender an, als bei fälschlicher Annahme der vollen Bindung.³⁰⁵ Als internationale Folgen des Ausscheidens aus dem Vertrag nennt Goodman negative Auswirkungen auf die Souveränität eines Staates, da er gegen seinen Willen vom Vertrag ausgeschlossen wird und auch etwaige Reputationskosten anfallen können.³⁰⁶ Auf nationaler Ebene hat eine Verweigerung der Mitgliedschaft zu einem men-

²⁹⁸ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 532.

²⁹⁹ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 533; Siehe auch *Giegerich* (Anm. 37), 775, FN 241.

³⁰⁰ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 534.

³⁰¹ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 535; Siehe auch GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 530.

³⁰² Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 536.

³⁰³ *Ibid.*

³⁰⁴ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 538.

³⁰⁵ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 556.

³⁰⁶ *Ibid.*

schenrechtlichen Vertrag die Folge, dass der Menschenrechtsschutz der einzelnen Bürger vermindert wird und die Gefahr nicht liberaler Rückschritte zunimmt.³⁰⁷

Auch der IGH nahm in seiner Gutachten zur Völkermordkonvention an, dass ein Staat nur Vertragspartei der Konvention werden kann, wenn sein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages vereinbar ist.³⁰⁸

Ein Vorteil des Ausschlusses des Vorbehaltsstaates vom Vertrag ist der Schutz des Konsenses der übrigen Vertragsparteien, jedoch wird dadurch die Universalität von menschenrechtlichen Verträgen sehr beschränkt, und eine maximale Effektivität der Menschenrechte kann nur bei Annahme der Trennbarkeit des unzulässigen Vorbehalts vom Ratifikationswillen sichergestellt werden.³⁰⁹ Verwehrt man dem Vorbehaltsstaat auf Grund seines unzulässigen Vorbehalts Vertragspartei eines Menschenrechtsvertrages zu werden, verlieren die seiner Hoheitsgewalt unterworfenen Individuen ex tunc ihren Schutz der Menschenrechte nach diesem Vertrag, und der Vorbehaltsstaat ist in seinem Handeln gegenüber diesen Menschen frei von den betreffenden menschenrechtlichen Schutzvorschriften.³¹⁰

Abschließend ist festzuhalten, dass die Position der Untrennbarkeit keine große Unterstützung in der Literatur findet, da damit erhebliche Nachteile verbunden sind.

2. Die Position der Trennbarkeit und die volle Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag bei Anbringung eines unzulässigen Vorbehalts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass ein unzulässiger Vorbehalt von der Zustimmung des Vorbehaltsstaates, durch den Vertrag gebunden zu werden, getrennt werden kann.³¹¹ Der Vorbehalt wird vom EGMR so behandelt, als wäre er nicht angebracht worden, und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen.³¹² Auch der UN-Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee, HRC) übernahm diesen sog. „Straßburg Ansatz“ (Strasbourg approach) des EGMR und wandte

³⁰⁷ Ibid.

³⁰⁸ Vgl. IGH-Gutachten (Anm. 25), 29, englischer Wortlaut: „...that a State which has made and maintained a reservation which has been objected to by one or more of the parties to the Convention but not by others, can be regarded as being a party to the Convention if the reservations is compatible with the object and purpose of the Convention; otherwise, that State cannot be regarded as being a party to the Convention.“; Siehe auch GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 530.

³⁰⁹ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 84; *Giegerich* (Anm. 37), 775.

³¹⁰ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 572.

³¹¹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 443f; *Simma* (Anm. 7), 670f; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 64f; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1143; Siehe weitere Ausführungen IV. Kapitel, A. 2. dieser Diplomarbeit.

³¹² Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 519.

diesen auf universeller Ebene an.³¹³ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 zum Thema Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)³¹⁴ aus dem Jahr 1994 beschrieb er die normale Rechtsfolge eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR folgendermaßen: „The normal consequence of an unacceptable reservation is not that the Covenant will not be in effect at all for a reserving party. Rather, such a reservation will generally be severable, in the sense that the Covenant will be operative for the reserving party without benefit of the reservation.“³¹⁵

Vor allem nordische Staaten wenden diese Position der Trennbarkeit (severability position) in der Praxis an und erheben Einsprüche gegen ihrer Meinung nach unzulässige Vorbehalte mit der darin ausgedrückten Wirkung der vollen Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag.³¹⁶

Ein Problem, das sich aus der Annahme der vollen Bindung des Vorbehaltsstaates ergibt, ist, dass der Staat ohne Zustimmung an den Vertrag gebunden wird.³¹⁷ Einen unzulässigen Vorbehalt so zu behandeln, als wäre er nie gemacht worden, führt zur Auferlegung von Pflichten, denen sich der Vorbehaltsstaat ausdrücklich nicht unterwerfen wollte.³¹⁸ Außerdem fragt Baratta, warum der effet utile der Zustimmung gebunden zu sein überwiegt, denn es wäre auch denkbar, dem Vorbehalt Vorrang einzuräumen und so eine möglichst große Effizienz des Vorbehalts anzustreben.³¹⁹ Des Weiteren ist diese Position der Trennbarkeit weder in einem internationalen Vertrag festgeschrieben noch enthält ein Menschenrechtsvertrag eine solche Bestimmung.³²⁰ Es existiert auch keine völkergewohnheitsrechtliche Norm, die unzulässige Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen als unwirksam einstuft.³²¹ Nach Ansicht von Ziemele und Liede verstößt die Position der Trennbarkeit gegen die WVK, da laut WVK die vom Vorbehalt betroffenen Bestimmungen bei Ein-

³¹³ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 462; *Simma* (Anm. 7), 671; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1144.

³¹⁴ UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 on Issues Relating to Reservations made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under the Article 41 of the Covenant, Allgemeine Bemerkung vom 02.11.1994, CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, abgedruckt in: HRLJ, Vol. 15 (1994) No.11-12, 464-467.

³¹⁵ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 18.

³¹⁶ Siehe dazu II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

³¹⁷ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 420; *Giegerich* (Anm. 37), 776; *Simma* (Anm. 7), 667.

³¹⁸ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 420.

³¹⁹ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 419.

³²⁰ Vgl. *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1142.

³²¹ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 422.

spruch gegen einen Vorbehalt entweder zwischen dem Vorbehaltsstaat und dem Einspruch erhebendem Staat nicht zur Anwendung kommen oder der Vertrag zwischen diesen beiden Staaten nicht in Kraft tritt.³²² Außerdem wendet nur ein Teil der Staaten, darunter vor allem nordische Staaten, den Trennbarkeitsansatz an, eine einheitliche Staatenpraxis ist sowohl für diese Vorgehensweise als auch für die Auffassung, einen unzulässigen Vorbehalt zu einem Menschenrechtsvertrag als nicht gemacht anzusehen, nicht erkennbar.³²³ Dies ist auch aus der von Frankreich, den USA und dem Vereinigten Königreich vorgebrachten Kritik an der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses deutlich ersichtlich.³²⁴ Frankreich und das Vereinigte Königreich, die Vertragsparteien der EMRK sind, haben den „Straßburg Ansatz“ des EGMR auf regionaler Ebene akzeptiert, lehnen die Anwendung dieses Ansatzes auf VN-Ebene aber ab.³²⁵

Ein Vorteil der Trennung eines unzulässigen Vorbehalts vom Ratifikationswillen des Vorbehaltsstaates liegt sowohl in der Förderung des Universalitäts-, als auch des Integritätsprinzips und der Gewährleistung der optimalen Effektivität der Menschenrechte.³²⁶ Giegerich argumentiert weiter, dass durch die Position der Trennbarkeit eine größtmögliche Rechtssicherheit erreicht wird.³²⁷ Bei Annahme der Position der Untrennbarkeit mit der Folge der Nichtigkeit des Vorbehalts und der Ratifikationserklärung, wäre die Wirksamkeit der Ratifikation bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorbehalts ungeklärt und erst mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Vorbehalts wäre auch die Ratifikation ex tunc nichtig, was wiederum einen rückwirkenden Verlust des menschenrechtlichen Schutzes für die betroffenen Individuen darstellt.³²⁸

3. Der Vermutungsansatz der ILC als Mittelweg

Wie im vorangegangenen Kapitel dieser Diplomarbeit³²⁹ erläutert, geht die ILC in ihrem Guide to Practice davon aus, dass die Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag von

³²² Vgl. *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1138; Art. 21 Abs. 3 WVK, Art. 20 Abs. 4 lit. b WVK.

³²³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 168; *Baratta* (Anm. 141), 425; Siehe dazu auch II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

³²⁴ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 518; *Korkelia* (Anm. 210), 462f; *Simma* (Anm. 7), 673ff; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1144; Siehe für weitere Ausführungen IV. Kapitel, B. 2. c. dieser Diplomarbeit.

³²⁵ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 675.

³²⁶ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 84; *Giegerich* (Anm. 37), 775.

³²⁷ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 775f.

³²⁸ *Ibid.*

³²⁹ Siehe II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

seinem Willen abhängt, ob er auch ohne seinen Vorbehalt an den Vertrag gebunden sein wollte.³³⁰ Solange diese Absicht des Staates ungeklärt ist, wird seine Zustimmung, voll an den Vertrag gebunden zu sein, vermutet.³³¹ Die ILC hat einen Mittelweg zwischen den zwei extremen Ansätzen des Untrennbarkeitsgedankens einerseits und der Position der Trennbarkeit des EGMR bzw. HRC andererseits, gewählt.³³²

Ziemele und Liede unterstützen die Auffassungen der ILC und merken an, dass die ILC sehr große Anstrengungen unternommen hat, um die verschiedenen Ansichten und Interessen zu versöhnen und das Prinzip des Staatskonsenses bestmöglich zu sichern.³³³ Schon vor Veröffentlichung des Guide to Practice erklärte Simma, dass die automatische volle Bindung des Vorbehaltsstaates an den Vertrag nur schwer mit dem Konsensprinzip vereinbar ist.³³⁴ Dies ist, laut Simma, nur durch die Vermutung der Zustimmung des Vorbehaltsstaates, voll durch den Vertrag verpflichtet zu werden, im Falle der Unzulässigkeit und daher Nichtigkeit seines Vorbehalts ausgleichbar.³³⁵ Der den Vorbehalt anbringende Staat kann diese Vermutung jederzeit widerlegen oder mit der Situation der vollen Bindung leben.³³⁶ Auch Simma und Hernandez stimmen Pellet und der ILC zu.³³⁷ Ein Vorteil der Vermutung der Trennbarkeit des Vorbehalts vom Ratifikationswillen besteht, laut Simma und Hernandez darin, dass Transparenz in der Durchsetzung geschaffen wird, da der Vorbehaltsstaat von Anfang an weiß, dass sein Vorbehalt unzulässig und deswegen abtrennbar sein könnte.³³⁸ Des Weiteren nehmen die beiden an, dass die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag verpflichtet zu werden, einer Äußerung, durch Ziel und Zweck des Vertrages gebunden zu werden, gleichkommt.³³⁹ Wenn nun ein Staat, gleichzeitig mit sei-

³³⁰ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 524f, englischer Wortlaut der Guideline 4.5.3: „1. The status of the author of an invalid reservation in relation to a treaty depends on the intention expressed by the reserving State or international organization on whether it intends to be bound by the treaty without benefit of the reservation or whether it considers that it is not bound by the treaty. 2. Unless the author of the invalid reservation has expressed a contrary intention or such an intention is otherwise established, it is considered a contracting State or a contracting organization without benefit of the reservation. 3. Notwithstanding paragraphs 1 and 2, the author of the invalid reservation may express at any time its intention not to be bound by the treaty without the benefit of the reservation.“

³³¹ Ibid.

³³² Vgl. *Pellet* (Anm. 6), 1093.

³³³ Vgl. *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1152.

³³⁴ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 666f.

³³⁵ Ibid.

³³⁶ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 667.

³³⁷ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 80ff.

³³⁸ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 81.

³³⁹ Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 82.

ner Ratifikation, einen Vorbehalt anbringt, welcher gegen Ziel und Zweck des betroffenen Vertrages verstößt, muss die in der Ratifikationserklärung enthaltene Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, Vorrang vor dem Vorbehalt genießen.³⁴⁰ Dies soll so lange gelten, bis der Vorbehaltsstaat die Vermutung widerlegt und begründet, dass seine Zustimmung einen erfolgreichen Vorbehalt vorausgesetzt hat.³⁴¹

Simma und Hernandez bevorzugen die Vermutung der Trennbarkeit des Vorbehalts von der Zustimmung durch einen Vertrag gebunden zu werden und sehen auch die Arbeit Pellets und der ILC als positiv an.³⁴² Sie gestehen jedoch ein, dass der Wille des Vorbehaltsstaates in der Praxis nur schwer erkennbar sein kann und auch die Unterscheidung zwischen einem wesentlichen und einem unwesentlichen Vorbehalt Probleme mit sich bringen kann.³⁴³

Auch Goodman spricht sich für die Trennbarkeit von Vorbehalten aus, bis der Beweis erbracht wird, dass der Staat nicht gebunden sein will.³⁴⁴ Er schlägt einen sog. Trennbarkeits-Test (*severance test*) vor, um herauszufinden, ob der Vorbehalt ein wesentliches Element für die Zustimmung des Staates war oder nicht.³⁴⁵ Demnach ist ein Vorbehalt nicht wesentlich, wenn der Vorbehaltsstaat auch ohne ihn bereit gewesen wäre, Vertragspartei zu werden.³⁴⁶ Ein unwesentlicher Vorbehalt soll, laut Goodman, nichtig sein, und der Staat wird, ohne durch seinen Vorbehalt begünstigt zu werden, voll durch den Vertrag verpflichtet.³⁴⁷ Goodman trifft demnach eine Unterscheidung zwischen entscheidenden (*critical*) und nebensächlichen (*accessory*) Vorbehalten.³⁴⁸ Erstere betreffen Bedingungen, die für den Staat wesentlich für seine Ratifikation waren, und nebensächliche Vorbehalte sind für den Vorbehaltsstaat zwar wünschenswert, aber entbehrlich.³⁴⁹

Einen weiteren Vorteil des positiven Vermutungsansatzes sieht Goodman darin, dass ein Staat bei Abtrennung seines Vorbehalts noch immer die Möglichkeit besitzt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten, und dass die Kosten des etwaigen Rücktrittes wesentlich ge-

³⁴⁰ Ibid.

³⁴¹ Ibid.

³⁴² Vgl. *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 84f.

³⁴³ Ibid.

³⁴⁴ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 531f.

³⁴⁵ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 532.

³⁴⁶ Ibid.

³⁴⁷ Ibid.

³⁴⁸ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 536, 560.

³⁴⁹ Ibid.

ringer sind, als wenn der Vorbehaltsstaat bei verweigerter Mitgliedschaft wieder um Ratifikation ansuchen müsste.³⁵⁰ Insgesamt bevorzugt Goodman die Vermutung, dass ein Vorbehalt keine wesentliche Bedingung für die Ratifikation ist und daher abgetrennt werden kann, bis das Gegenteil erwiesen ist, da hier auch die Kosten bei falscher Annahme der Trennbarkeit geringer sind.³⁵¹ Zwar bestehen auch bei fälschlicher Annahme der Trennbarkeit negative internationale Folgen, wie ein Souveränitätsverlust durch die Bindung ohne Zustimmung, und auch negative nationale Folgen, wie beispielsweise das Entstehen rechtlicher Verpflichtungen, auf die der Staat nicht vorbereitet war, diese sind jedoch nicht so gravierend wie bei fälschlicher Annahme des Ausschlusses des Vorbehaltsstaates vom Vertrag.³⁵²

Eine einheitliche Staatenpraxis in Bezug auf unzulässige Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen ist kaum vorhanden, und die meisten Staaten reagieren nicht auf solche Vorbehalte.³⁵³ Jedoch gibt es auch einige Staaten, darunter beispielsweise Österreich, Griechenland, die Schweiz und die nordischen Staaten, die sich für eine Vermutung der vollen Bindung des Vorbehaltsstaates und eine Annahme der Trennbarkeit eines Vorbehalts vom Ratifikationswillen gemäß Guideline 4.5.3 ausgesprochen haben.³⁵⁴ Deutschland, Frankreich, die USA und weitere Staaten lehnen die Auffassung der ILC jedoch ab.³⁵⁵

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Ansatz der ILC auf große Zustimmung der Autoren und eines Großteils der Staaten gestoßen ist.

E. Mögliche Reformansätze zur Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes in Bezug auf Menschenrechtsverträge

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass ein Reformbedarf für das geltende Vorbehaltsrecht im Bereich von Menschenrechtsverträgen besteht, dies wird auch durch die uneinheitliche Staatenpraxis deutlich. Einige Autoren versuchen, Lösungsvorschläge zur Verbesserung des Vorbehaltsrechtes bei menschenrechtlichen Verträgen zu machen.

Lorz nimmt Bezug auf nationale Verfassungsordnungen, um sowohl prozedurale als auch materiellrechtliche Probleme des Vorbehaltsrechtes bei Menschenrechtsverträgen zu lö-

³⁵⁰ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 538.

³⁵¹ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 556.

³⁵² *Ibid.*

³⁵³ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 664; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 532.

³⁵⁴ Siehe für weitere Staaten GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 533, FN 2491.

³⁵⁵ Siehe für weitere Staaten GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 533, FN 2492.

sen.³⁵⁶ Auf prozeduraler Ebene versucht er die Frage der Kompetenz zur Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Vorbehalts durch einen Blick auf das Verfahrensrecht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu klären.³⁵⁷ Lorz verweist hier auf das Rechtsinstrument des Vorabentscheidungsurteils des EuGH, welches zwar einen Streit zwischen Parteien klärt und Antwort auf strittige Fragen gibt, jedoch keine Anordnungen enthält, wie die betroffenen Parteien handeln sollen.³⁵⁸ Laut Lorz würde die Übernahme eines solchen Feststellungsurteils in das internationale Recht im Bereich von menschenrechtlichen Verträgen dazu führen, dass Vertragsorgane von Menschenrechtsverträgen ermächtigt werden, ein verbindliches Urteil über die Zulässigkeit eines Vorbehalts zu fällen, ohne den Vertragsstaaten ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben.³⁵⁹ Die Konsequenzen der verbindlich festgestellten Unzulässigkeit des Vorbehalts würden dann durch die Vertragsstaaten selbst festgelegt werden.³⁶⁰ Auf diese Weise würde, gemäß Lorz, sowohl das Konsensprinzip als auch die Effektivität der Menschenrechte geschützt werden.³⁶¹

Auf materiellrechtlicher Ebene setzt sich Lorz mit dem Ausgleich zwischen Integritäts- und Universalitätsinteresse auseinander.³⁶² Er schlägt vor, dass Kernbereiche der jeweiligen menschenrechtlichen Verträge definiert werden sollen.³⁶³ Diese Kernbereiche sollen absolut geschützt werden und Vorbehalte dagegen nicht erhoben werden können.³⁶⁴ Nicht vom jeweiligen Kernbereich eines Menschenrechtsvertrages umfasste Normen können jedoch durch Vorbehalte ausgeschlossen oder abgeändert werden.³⁶⁵ Diese Kernbereiche würden, laut Lorz, einen nicht durch Vorbehalte abänderbaren Mindeststandard von Menschenrechten darstellen.³⁶⁶

Auch Baratta sieht im Bereich des Vorbehaltsrechtes zu menschenrechtlichen Verträgen einen Reformbedarf, schließt jedoch die Ausweitung des strengen „Straßburg Ansatzes“

³⁵⁶ Vgl. Lorz (Anm. 7), 41ff.

³⁵⁷ Vgl. Lorz (Anm. 7), 42.

³⁵⁸ Vgl. Lorz (Anm. 7), 42f.

³⁵⁹ Vgl. Lorz (Anm. 7), 43.

³⁶⁰ Ibid.

³⁶¹ Vgl. Lorz (Anm. 7), 43f.

³⁶² Vgl. Lorz (Anm. 7), 44f.

³⁶³ Vgl. Lorz (Anm. 7), 44.

³⁶⁴ Ibid.

³⁶⁵ Ibid.

³⁶⁶ Vgl. Lorz (Anm. 7), 44f.

des EGMR aus.³⁶⁷ Er schlägt vielmehr eine Art kooperativer Verpflichtungen innerhalb eines periodischen Überwachungsverfahrens für unzulässige Vorbehalte vor.³⁶⁸ Durch dieses Verfahren soll geklärt werden, ob die Umstände, die zur Erhebung des unzulässigen Vorbehalts geführt haben, immer noch bestehen, und der Vorbehaltstaat soll dadurch veranlasst werden, sein nationales Recht mit der vom unzulässigen Vorbehalt betroffenen Bestimmung des Menschenrechtsvertrages in Einklang zu bringen.³⁶⁹ Darüber hinaus könnte es, laut Baratta, auch sinnvoll sein, dass der Vorbehaltstaat einen regelmäßigen, detaillierten Bericht über Fälle vorlegt, in denen die vom unzulässigen Vorbehalt betroffene Bestimmung Anwendung gefunden hätte, wäre sie nicht unter Vorbehalt gestellt worden.³⁷⁰

Behnsen teilt die Auffassung, dass ein Reformbedarf des Vorbehaltsrechtes im Bereich von Menschenrechtsverträgen besteht, und untersucht, auf welche Grundlage eine diesbezügliche Reform gestützt werden könnte.³⁷¹ Zunächst überprüft er, ob eine Einführung reziproker Elemente in menschenrechtliche Verträge möglich ist, um die volle Anwendung der Vorbehaltsregeln der WVK sicherzustellen.³⁷² Wie schon oben näher ausgeführt, ist auch Pellet der Ansicht, dass die Regelungen der WVK im Bereich von menschenrechtlichen Verträgen nur bei reziproken Vorschriften des Menschenrechtsvertrages voll anwendbar sind.³⁷³ Behnsen kommt jedoch zum Schluss, dass eine solche Reziprozität auf Menschenrechtsverträge nicht voll übertragbar ist.³⁷⁴

Behnsen untersucht auch, ob die von ihm als Non-Benefitting-Ansatz bezeichnete Vorgehensweise einiger Staaten, ihren Einsprüchen eine super-maximum-Wirkung zu geben, als mögliche Reformgrundlage dienen könnte.³⁷⁵ Dieser Ansatz der vollen Vertragsbindung bei Unwirksamkeit des Vorbehalts wurde schon oben im II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit beschrieben und wird in den weiteren Ausführungen als Ansatz der vollen Bindung trotz Vorbehalts bezeichnet.

³⁶⁷ Vgl. Baratta (Anm. 141), 425.

³⁶⁸ Ibid.

³⁶⁹ Ibid.

³⁷⁰ Vgl. Baratta (Anm. 141), 425, FN 45.

³⁷¹ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 167ff.

³⁷² Vgl. Behnsen (Anm. 21), 167.

³⁷³ Siehe dazu III. Kapitel, A. 2. dieser Diplomarbeit.

³⁷⁴ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 167.

³⁷⁵ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 168; Siehe zur näheren Erklärung dieses Ansatzes II. Kapitel, D. 3. c. dieser Diplomarbeit.

Ein Vorteil dieses Reformansatzes würde darin liegen, dass die Staaten, die den Ansatz der vollen Bindung trotz Vorbehalts anwenden, sich des schon in der WVK festgelegten Rechtsinstrumentes des Einspruches und des damit in der WVK vorgeschriebenen Verfahrens bedienen.³⁷⁶ Der positive Aspekt besteht darin, dass die Staaten diese Vorgehensweise bereits aus der WVK kennen und sich auf kein neues Verfahren einstellen müssen.³⁷⁷ Des Weiteren sieht Behnsen die Wirkung des volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruches nicht nur im zwischenstaatlichen Bereich, sondern insbesondere in der Staat-Individuum-Beziehung positiv, da diese Auswirkungen des Einspruches auch der Pflichtenstruktur von menschenrechtlichen Verträgen entsprechen.³⁷⁸

Rechtsprobleme dieses Reformansatzes ergeben sich, laut Behnsen, vor allem dadurch, dass der Vorbehaltsstaat ohne Zustimmung voll durch den Vertrag verpflichtet wird und somit seine Souveränität möglicherweise unzulässigerweise beschränkt wird.³⁷⁹

Jedoch argumentiert Behnsen, dass insbesondere durch die Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen oder auch dem Europarat, die Mitgliedsstaaten eine Beschränkung ihrer Souveränität besonders im Bereich des Menschenrechtsschutzes anerkennen.³⁸⁰ Behnsen zieht des Weiteren aus der Möglichkeit einer humanitären Intervention, um fremde Staatsangehörige zu schützen,³⁸¹ den Schluss, dass eine Beschränkung der Souveränität eines Staates zum Schutz der Menschenrechte möglich und auch sinnvoll ist.³⁸²

Einen weiteren negativen Aspekt der Vorgehensweise nach dem Ansatz der vollen Bindung trotz Vorbehalts sieht Behnsen darin, dass wenn ein Vertragsstaat einen dementsprechenden Einspruch einbringt und den Vorbehaltsstaat dadurch voll an den Vertrag bindet, eine von einem anderen Vertragsstaat eingebrachte Annahme desselben Vorbehalts rechtlich unwirksam gemacht wird.³⁸³

Jedoch hat dies keine negative Pflichtenerhöhung für den annehmenden Staat zur Folge, da im Bereich von menschenrechtlichen Verträgen keine Reziprozität auf Vorbehaltsebene

³⁷⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 177.

³⁷⁷ *Ibid.*

³⁷⁸ *Ibid.*

³⁷⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 178.

³⁸⁰ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 179ff.

³⁸¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 184: Die Zulässigkeit einer humanitären Intervention, um fremde Staatsangehörige zu schützen, ist sehr umstritten.

³⁸² Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 183ff.

³⁸³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 188ff.

besteht und der volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch für den annehmenden Staat keine Folgen auf dessen Staat-Individuum-Beziehungen hat.³⁸⁴ Auch die politischen Auswirkungen durch diese Art von Bevormundung des annehmenden Staates entschärft Behnsen mit dem Argument, dass beim Schutz der Menschenrechte das gemeinsame Interesse der Vertragsstaaten an der Förderung der Effektivität der Menschenrechte Vorrang vor dem Einzelinteresse den Vorbehalt anzunehmen hat.³⁸⁵

Anwendungsprobleme des Ansatzes der vollen Bindung trotz Vorbehalts ergeben sich, gemäß Behnsen, möglicherweise bei der Frage, gegen welche Vorbehaltsarten ein volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch zulässig sein soll.³⁸⁶ Es wäre möglich, volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einsprüche nur gegen Vorbehalte, die gemäß Art. 19 lit. c WVK mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sind, zuzulassen.³⁸⁷ Jedoch weist Behnsen darauf hin, dass die Voraussetzung dafür die genaue Bestimmung des Ziels und Zweckes des jeweiligen Menschenrechtsvertrages ist, dies jedoch nicht eindeutig möglich ist.³⁸⁸ Auch die Entscheidung durch eine übergeordnete Instanz, gegen welche Art von Vorbehalten ein volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch gemacht werden kann, wirft, gemäß Behnsen, schwierige Frage auf, wie beispielsweise welche Instanz dafür zuständig wäre³⁸⁹ und ob die Vertragsstaaten diese Entscheidung überhaupt annehmen würden.³⁹⁰ Wenn die Vertragsstaaten selbst entscheiden, gegen welche Vorbehalte ein volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch möglich ist, würde die staatliche Souveränität, Behnsen folgend, besonders geschützt.³⁹¹ Probleme könnten sich jedoch dadurch ergeben, dass es in das freie Ermessen jedes einzelnen Vertragsstaates gestellt wird, einen Vorbehalt durch Einspruch wirkungslos zu machen und so den Vorbehaltsstaat voll zu binden, sodass sich Staaten genau überlegen, ob sie denn den menschenrechtlichen Vertrag unter diesem Risiko überhaupt ratifizieren sollen.³⁹²

³⁸⁴ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 190.

³⁸⁵ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 191.

³⁸⁶ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 192ff.

³⁸⁷ Ibid.

³⁸⁸ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 193.

³⁸⁹ Ibid.

³⁹⁰ Vgl. Behnsen (Anm. 21), 197.

³⁹¹ Ibid.

³⁹² Vgl. Behnsen (Anm. 21), 198.

Des Weiteren sieht Behnsen eine Gefahr in der Möglichkeit, dass der Vertragsstaat den volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch nicht auf Grund des bestmöglichen Menschenrechtsschutzes einbringt, sondern politische oder andere Beweggründe dafür hat.³⁹³

Abschließend ist festzuhalten, dass Behnsen die Festlegung, welche Vorbehalte einen volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruch möglich machen, durch die übrigen Vertragsstaaten bevorzugt und solche Einsprüche somit gegen alle Arten von Vorbehalten möglich sein sollen.³⁹⁴

Anwendungsprobleme bei Umsetzung und Durchsetzung von volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einsprüchen ergeben sich, gemäß Behnsen, daraus dass kein internationales Organ, mit Ausnahme des EGMR, die Kompetenz zur Überprüfung dieser Einsprüche besitzt.³⁹⁵ Wird ein Vorbehaltsstaat auf Grund eines volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruches voll durch den Vertrag gebunden und weigert er sich trotzdem, auch die vom Vorbehalt betroffenen Bestimmungen einzuhalten, liegt die Verantwortung der Durchsetzbarkeit dieses Einspruches bei den übrigen Vertragsstaaten.³⁹⁶ Behnsen sieht in der Möglichkeit der übrigen Vertragsparteien, mit einer Retorsion oder Repressalie auf diese Nichteinrichtung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen, welche eine Verletzung des Völkervertragsrechtes darstellt, zu reagieren, als minderschwerere Beschränkung staatlicher Souveränität an, als die Einsetzung einer internationalen Instanz darstellen würde.³⁹⁷ Zwar werden die übrigen Vertragsstaaten durch diese Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen nicht in ihren eigenen Rechten verletzt, sie können jedoch mit Hilfe einer Repressalie die Verletzung der Menschenrechte der betroffenen Individuen rügen.³⁹⁸ Diese zwischenstaatliche Repressalie wirkt sich auf die Staat-Individuum-Ebene aus und ist auch in der Staatenpraxis als Durchsetzungsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen anerkannt.³⁹⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Behnsen die Ansicht vertritt, der Ansatz der vollen Bindung trotz Vorbehalts ist nur dann als Grundlage für eine Reform des Vorbehaltsrechtes geeignet, wenn ein Einspruch dieser Art nicht zur Bilateralisierung der Vertragsbezie-

³⁹³ Ibid.

³⁹⁴ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 198f.

³⁹⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 200.

³⁹⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 201.

³⁹⁷ Ibid.

³⁹⁸ Ibid.

³⁹⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 202.

hungen führt, sondern der Vorbehaltsstaat gegenüber allen anderen Vertragsstaaten voll durch den Vertrag verpflichtet wird.⁴⁰⁰ Behnsen sieht in diesem Ansatz die geeignetste Grundlage für die Weiterentwicklung des Vorbehaltsrechtes der WVK und merkt als einziges negatives, noch nicht gelöstes Problem die fehlende Reaktions- bzw. Handlungsmöglichkeit der direkt betroffenen Individuen, als Rechtsträger der im Menschenrechtsvertrag festgelegten Rechte, an, denn es sind die Vertragsstaaten, die über die Rechtswirkungen eines Vorbehalts durch Erhebung eines volle-Bindung-trotz-Vorbehalts-Einspruches bestimmen.⁴⁰¹

Abschließend ist festzuhalten, dass verschiedene Reformvorschläge im Bereich des Vorbehaltsrechtes zu menschenrechtlichen Verträgen bestehen, jedoch ist keine dieser Überlegungen vollkommen frei von Problemen oder Nachteilen.

⁴⁰⁰ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 207.

⁴⁰¹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 211.

IV. Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

In diesem Kapitel werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) aufgezeigt sowie Entscheidungen der zuständigen Organe dieser zwei Verträge dargestellt, welche die Folgen der Unzulässigkeit eines Vorbehalts behandeln.

A. Die Vorbehaltsregeln der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Zulässigkeitsvorschriften für Vorbehalte zur EMRK

Art. 57 EMRK regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Vorbehalt zur EMRK angebracht werden kann. Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Vorbehaltsklausel, die Vorbehalte unter gewissen Voraussetzungen zulässt und eine Zulässigkeitsnorm im Sinne des Art. 19 lit. b WVK darstellt.⁴⁰²

Art. 57 EMRK lautet folgendermaßen:

„(1) Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieser Konvention oder bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bezüglich bestimmter Vorschriften der Konvention einen Vorbehalt machen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2) Jeder nach diesem Artikel gemachte Vorbehalt muss mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein.“

Aus diesem Artikel lassen sich vier Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Vorbehalts zur EMRK ableiten.⁴⁰³ Ein Vorbehalt zur EMRK kann nur im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erhoben werden, später angebrachte

⁴⁰² Vgl. *Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, München (Beck), Basel (Helbing Lichtenhahn), Wien (Manz), 5.Aufl., 2012, 8; Siehe auch II. Kapitel, B. 1. b. dieser Diplomarbeit.

⁴⁰³ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 443; *Peters, Anne/Altwickler, Tilmann*, Europäische Menschenrechtskonvention, München (Beck), 2.Aufl., 2012, 7.

IV Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vorbehalte sind nicht zulässig.⁴⁰⁴ Laut Kühner ist diese zeitliche Voraussetzung nicht problematisch, da dieses Zulässigkeitskriterium auch in Art. 19 WVK vorgesehen ist und somit geltendes Völkerrecht darstellt.⁴⁰⁵

Des Weiteren normiert Art. 57 EMRK, dass ein bereits geltendes innerstaatliches Gesetz eines Mitgliedstaates vorhanden sein muss, das mit der vom Vorbehalt betroffenen EMRK-Bestimmung nicht in Einklang gebracht werden kann.⁴⁰⁶ Die nicht übereinstimmende nationale Regelung muss im Zeitpunkt der Anbringung des Vorbehalts gültig sein, der Bezug auf ein später in Kraft tretendes Gesetz ist nicht zulässig.⁴⁰⁷

Außerdem darf kein Vorbehalt allgemeiner Art erhoben werden.⁴⁰⁸ Ein Vorbehalt allgemeiner Art liegt vor, wenn sich der Vorbehalt nicht auf einen oder mehrere bestimmte Artikel der EMRK und nationale Gesetze bezieht oder inhaltlich unbestimmt abgefasst wurde, sodass seine Bedeutung und Reichweite nicht genau festgestellt werden kann.⁴⁰⁹ Diese Voraussetzung stellt einen Aspekt des Bestimmtheitsgebotes für Vorbehalte zur EMRK dar.⁴¹⁰

Auch die Zulässigkeitsvoraussetzung der Inhaltsangabe des betroffenen nationalen Gesetzes dient dem Bestimmtheitsgebot für Vorbehalte.⁴¹¹ Die geforderte kurze Inhaltsangabe trägt dazu bei, dass Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen wird und dass es den übrigen Konventionsstaaten, den Organen der EMRK und vor allem den Interessierten ermöglicht wird, sich über dieses Gesetz zu informieren und es aufzufinden.⁴¹² Dadurch, dass die Bezeichnung des betroffenen Gesetzes allein nicht ausreicht, sondern eine Inhalts-

⁴⁰⁴ Ibid.; *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 10.

⁴⁰⁵ Vgl. *Kühner, Rolf*, Vorbehalte und auslegende Erklärungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: *ZAöRV*, Vol. 42 (1982), 69.

⁴⁰⁶ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 730; *Korkelia* (Anm. 210), 443; *Kühner* (Anm. 405), 70; *Peters/Altwicker* (Anm. 403), 7.

⁴⁰⁷ Vgl. *Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang*, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK Kommentar, Kehl am Rhein (N.P.Engel), 3.Aufl., 2009, 633; *Harris, David/O'Boyle, Michael/Bates, Edward/Buckley, Carla*, *Law of the European Convention on Human Rights*, Oxford (Oxford University Press), 3.Aufl., 2014, 25; *Kühner* (Anm. 405), 70.

⁴⁰⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 730; *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 9; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 24; *Korkelia* (Anm. 210), 443; *Kühner* (Anm. 405), 69; *Peters/Altwicker* (Anm. 403), 7.

⁴⁰⁹ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 159f; *Frowein/Peukert* (Anm. 407), 631; *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 9; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 24; *Korkelia* (Anm. 210), 443; *Peters/Altwicker* (Anm. 403), 7.

⁴¹⁰ Vgl. *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 9.

⁴¹¹ Ibid.

⁴¹² Vgl. *Frowein/Peukert* (Anm. 407), 632; *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 9; *Kühner* (Anm. 405), 80; *Peters/Altwicker* (Anm. 403), 7.

angabe erforderlich ist, wird erreicht, dass der Umfang des Vorbehalts nicht über die vom Staat bezeichnete Vorschrift hinausgeht.⁴¹³ Die Voraussetzung der Inhaltsangabe des nationalen Gesetzes ist kein rein formales, sondern ein materielles Erfordernis der Zulässigkeit eines Vorbehalts zur EMRK, bei dessen Nichteinhaltung der gesamte Vorbehalt unzulässig ist.⁴¹⁴

Anzumerken ist, dass die EMRK keine Regelungen über die Annahme eines Vorbehalts und den Einspruch gegen einen Vorbehalt enthält.⁴¹⁵ Die Annahme bzw. der Einspruch durch die übrigen Konventionsstaaten sind nicht nötig, da nicht die Vertragsstaaten, sondern der EGMR die Rechtswirkungen eines Vorbehalts festlegt.⁴¹⁶ Auch die Annahme eines gemäß Art. 57 EMRK zulässigen Vorbehalts durch die anderen Vertragsstaaten ist nicht notwendig, da die EMRK diesen Vorbehalt, ungeachtet der Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten, ausdrücklich für zulässig erklärt.⁴¹⁷ Art. 20 Abs. 1 WVK bestätigt, dass die Annahme eines durch den Vertrag zugelassenen Vorbehalts nur nötig ist, wenn der Vertrag dies vorschreibt.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 57 EMRK abschließend sind und allgemeine Vorbehaltsvorschriften auf die EMRK nicht angewandt werden.⁴¹⁸ Ausgenommen davon könnte lediglich die Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck der EMRK sein, die auch bei Erfüllung der in Art. 57 EMRK festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgenommen werden soll.⁴¹⁹

Behnsen wendet hier jedoch ein, dass das Ziel und der Zweck der EMRK nicht eindeutig feststellbar sind und außerdem ein mit Ziel und Zweck der EMRK unvereinbarer Vorbehalt ein Vorbehalt allgemeiner Art ist, welcher schon gemäß Art. 57 EMRK unzulässig ist.⁴²⁰ Daher ist Behnsen der Meinung, dass die allgemeinen Vorbehaltsregeln zwar in Einzelfällen, insbesondere bei der Feststellung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und

⁴¹³ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 731; *Grabenwarter/Pabel* (Anm. 402), 9.

⁴¹⁴ Vgl. *Frowein/Peukert* (Anm. 407), 632; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 24; *Kühner* (Anm. 405), 80f.

⁴¹⁵ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 81.

⁴¹⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 158.

⁴¹⁷ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 81; *Kühner* (Anm. 405), 77.

⁴¹⁸ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 158f.

⁴¹⁹ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 731.

⁴²⁰ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 160.

Zweck eines Vertrages, Anwendung finden können; die generelle Annahme, dass diese auch im Bereich der EMRK gelten, lehnt er jedoch ab.⁴²¹

2. Die Kompetenz des EGMR zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit dargelegt, schreiben die Regelungen der WVK vor, dass die übrigen Vertragsstaaten für die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorbehalts zuständig sind.⁴²² Der EGMR spricht sich diese Kompetenz jedoch selbst zu.⁴²³ Im Belilos-Urteil bejahte er erstmals seine Zuständigkeit, Vorbehalte zur EMRK auf Grundlage des Art. 64 EMRK (heute Art. 57 EMRK) zu beurteilen.⁴²⁴ Er stützte seine Befugnis auf Art. 19, Art. 45 (heute Art. 32 Abs. 1) und Art. 49 EMRK (heute Art. 32 Abs. 2) und auf seine Rechtsprechung.⁴²⁵ Diese kurze Aussage des EGMR zeigt, dass sich dieser ohne weitere Begründung dafür zuständig und seine diesbezügliche Kompetenz als nahezu selbstverständlich sieht.⁴²⁶ Die Kompetenz des EGMR, Vorbehalte zur EMRK zu beurteilen, ist heute durch seine ständige Rechtsprechung gefestigt.⁴²⁷

Der EGMR bekräftigte im Belilos-Urteil, dass er diese Prüfungskompetenz auch unabhängig vom Verhalten der übrigen Konventionsstaaten besitzt.⁴²⁸ Die Schweizer Regierung brachte in diesem Fall vor, dass keiner der übrigen Konventionsstaaten der Erklärung der Schweiz widersprochen hatte, dass auch keine ausdrückliche Annahme vorlag und dass sie so von einer stillschweigenden Annahme ihrer Erklärung ausging.⁴²⁹ Der EGMR stellte dazu fest, dass das Schweigen der übrigen Konventionssaaten nicht dazu führe, dass der

⁴²¹ Ibid.

⁴²² Vgl. *Stahn, Carsten*, Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen, Anmerkung zur Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte im Fall R. Kennedy gegen Trinidad und Tobago, in: EuGRZ 2001, 609; Siehe auch II. Kapitel, B. 2. dieser Diplomarbeit.

⁴²³ Siehe EGMR, *Belilos v. Switzerland*, Urteil vom 29.04.1988, Beschwerde Nr. 10328/83, abgedruckt in: EuGRZ 1989, 21-33; *Peters/Altwickler* (Anm. 403), 14.

⁴²⁴ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 50.

⁴²⁵ Ibid; *Giegerich* (Anm. 37), 764.

⁴²⁶ Vgl. *Oeter, Stefan*, Die „auslegende Erklärung“ der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Unzulässigkeit von Vorbehalten nach Art. 64 EMRK, Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Belilos* vom 29. April 1988, in: ZAöRV, Vol. 48 (1988), 516.

⁴²⁷ Vgl. *Frowein/Peukert* (Anm. 407), 632.

⁴²⁸ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 47.

⁴²⁹ Ibid.

IV Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

EGMR nicht mehr über die Zulässigkeit eines Vorbehalts entscheiden dürfe.⁴³⁰ So lange sich der EGMR nicht über die Zulässigkeit eines Vorbehalts geäußert hat, ist die Frage der Zulässigkeit dieses Vorbehalts ungeklärt, egal ob die übrigen Vertragsstaaten diesen angenommen oder ihm widersprochen haben.⁴³¹ Daraus folgt, dass der EGMR auch über den Zeitraum der Widerspruchsfrist hinaus über die Zulässigkeit eines Vorbehalts entscheiden kann und dabei nicht durch etwaige Reaktionen der übrigen Vertragsstaaten gebunden ist.⁴³²

Gemäß Art. 19 EMRK ist der EGMR für die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten der EMRK eingegangen sind, zuständig.⁴³³ Laut EGMR zählt hierzu auch die Pflicht der Vertragsstaaten, die Anbringung von unzulässigen Vorbehalten zu vermeiden.⁴³⁴ Des Weiteren ist der EGMR für alle Auslegungs- und Anwendungsfragen der EMRK zuständig und entscheidet selbst über seine Zuständigkeit, wenn eine Streitigkeit darüber besteht.⁴³⁵

Laut Korkelia ergibt sich die Kompetenz des EGMR, die Zulässigkeit von Vorbehalten zu beurteilen, aus sechs Umständen.⁴³⁶ Korkelia verweist auf Art. 19, Art. 32 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 EMRK sowie darauf, dass die EMRK die Zulässigkeitsvorschriften von Vorbehalten ausdrücklich regelt (Art. 57 EMRK).⁴³⁷ Des Weiteren stützt sich die Kompetenz des EGMR darauf, dass die EMRK ein Verfassungsinstrument der europäischen öffentlichen Ordnung ist und dass die Rechte und Pflichten, die in der EMRK verankert sind, nicht reziproker Natur sind.⁴³⁸

⁴³⁰ Ibid.

⁴³¹ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 571; *Giegerich* (Anm. 37), 762; *Doc.A/66/10/Add.1* (Anm. 5), 519.

⁴³² Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 422.

⁴³³ Wortlaut des Art. 19 EMRK: „Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragschließenden Teile in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.“

⁴³⁴ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 764; *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 571.

⁴³⁵ Vgl. Art. 32 EMRK: „(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34, 46 und 47 befasst wird. (2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.“

⁴³⁶ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 446.

⁴³⁷ Ibid.

⁴³⁸ Ibid.

3. Rechtsprechung des EGMR im Fall *Belilos* gegen die Schweiz über die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte

Das *Belilos*-Urteil des EGMR vom 29.04.1988 enthält nicht nur eine Weiterentwicklung der Auslegung des Art. 57 EMRK, sondern auch die Klärung der Frage, welche Folgen ein unzulässiger Vorbehalt zur EMRK nach sich zieht.⁴³⁹ Zum ersten Mal stufte ein internationales Gericht einen Vorbehalt als unwirksam ein und verpflichtete den Vorbehaltsstaat voll, ohne diesen in den Genuss seines Vorbehalts kommen zu lassen.⁴⁴⁰

Die Schweiz brachte bei Ratifikation der EMRK unter anderem folgende auslegende Erklärung an: „Für den Schweizerischen Bundesrat bezweckt die in Abs. 1 von Art. 6 der Konvention enthaltene Garantie eines gerechten Prozesses, sei es in Bezug auf Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten, sei es in Bezug auf die Stichhaltigkeit der gegen eine Person erhobenen strafrechtlichen Anklage, nur, dass eine letztinstanzliche richterliche Prüfung der Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Gewalt über solche Rechte und Pflichten oder über die Stichhaltigkeit einer solchen Anklage stattfindet.“⁴⁴¹

Der EGMR untersuchte zunächst, ob diese Erklärung einen Vorbehalt darstellt. Er bejahte dies.⁴⁴² Eine ausdrückliche Begründung, weshalb er die auslegende Erklärung der Schweiz als Vorbehalt ansieht, fehlt im *Belilos*-Urteil jedoch.⁴⁴³ Oeter verweist darauf, dass die auslegende Erklärung der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK eigentlich als Vorbehalt geplant war und erst kurz vor der Ratifikation der EMRK von der Schweiz als auslegende Erklärung bezeichnet wurde.⁴⁴⁴ Deshalb hatte der EGMR, Oeter folgend, die Schweizer Erklärung richtigerweise als Vorbehalt eingestuft.⁴⁴⁵

Nach dieser Feststellung prüfte der EGMR, ob der Vorbehalt der Schweiz die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 64 EMRK (heute Art. 57) erfüllt.⁴⁴⁶ Er kam zum Ergebnis, dass der angebrachte Vorbehalt ein Vorbehalt allgemeiner Art im Sinne des Art. 64 Abs. 1

⁴³⁹ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 570.

⁴⁴⁰ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 572; *Frowein/Peukert* (Anm. 407), 631; *Giegerich* (Anm. 37), 764; *Korkelia* (Anm. 210), 444.

⁴⁴¹ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 29; deutsche Übersetzung aus EuGRZ 1989, 25.

⁴⁴² Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 570; *Giegerich* (Anm. 37), 764; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 26; *Hilpold* (Anm. 2), 421; *Korkelia* (Anm. 210), 443f; *Simma* (Anm. 7), 670; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1143.

⁴⁴³ Vgl. *Oeter* (Anm. 426), 517.

⁴⁴⁴ Vgl. *Oeter* (Anm. 426), 516.

⁴⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁴⁶ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 51-59.

IV Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

EMRK (heute Art. 57 Abs. 1 EMRK) ist.⁴⁴⁷ Der Vorbehalt der Schweiz wurde, laut EGMR, zu unbestimmt abgefasst, sodass die genaue Tragweite der Verpflichtungen der Schweiz aus der EMRK nicht bestimmt werden konnte.⁴⁴⁸ Besonders die Wendung „letzinstanzliche richterliche Prüfung“ sei zu ungenau, und die Reichweite des Vorbehalts nicht eindeutig feststellbar.⁴⁴⁹

Der EGMR stellte des Weiteren fest, dass der Vorbehalt der Schweiz auch gegen Art. 64 Abs. 2 EMRK (heute Art. 57 Abs. 2) verstößt, da keine kurze Inhaltsangabe der nationalen Gesetze der Schweiz angeschlossen wurde.⁴⁵⁰ Die Schweizer Regierung brachte vor, bei der geforderten Inhaltsangabe handle es sich um eine bloße Formalität und es wäre auch sehr schwierig gewesen, alle betroffenen Regelungen der 26 kantonalen Strafprozess- und Zivilprozessordnungen anzuführen.⁴⁵¹ Der EGMR bejahte zwar, dass das Erfordernis einer kurzen Inhaltsangabe zu Schwierigkeiten in der Praxis führen kann; dies sei jedoch keine Rechtfertigung für die Nichteinhaltung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung.⁴⁵² Außerdem handelt es sich, laut EGMR, bei dieser Regelung um keine reine Formvorschrift, sondern vielmehr um eine materielle Bedingung der Zulässigkeit.⁴⁵³

Nachdem festgestellt worden war, dass die Erklärung der Schweiz eigentlich ein Vorbehalt ist, dieser jedoch nicht mit Art. 64 EMRK (heute Art. 57) vereinbar ist, traf der EGMR im Belilos-Fall eine Grundsatzentscheidung über die Rechtsfolgen unzulässiger Vorbehalte zur EMRK.⁴⁵⁴ Der EGMR kam zu folgendem Schluss: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die streitige Erklärung zwei der zwingenden Voraussetzungen des Art. 64 der Konvention nicht entspricht und daher als unwirksam anzusehen ist. Die Schweiz sieht sich aber und ist durch die Konvention gebunden, unabhängig von der Wirksamkeit der Erklärung.“⁴⁵⁵

⁴⁴⁷ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 55.

⁴⁴⁸ *Ibid.*

⁴⁴⁹ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 54.

⁴⁵⁰ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 59.

⁴⁵¹ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 57.

⁴⁵² Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 59.

⁴⁵³ *Ibid.*; Siehe auch IV. Kapitel, A. 1. dieser Diplomarbeit.

⁴⁵⁴ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 422.

⁴⁵⁵ Vgl. *Belilos v. Switzerland* (Anm. 423), Ziff. 60; deutsche Übersetzung aus EuGRZ 1989, 30.

Der EGMR behandelte im *Belilos-Urteil* einen unzulässigen Vorbehalt das erste Mal so, als wäre er nicht gemacht worden, und sprach ihm jegliche rechtliche Wirkung ab.⁴⁵⁶ Der EGMR nahm die volle Bindung der Schweiz an die EMRK an, da sich die Schweiz selbst, unabhängig von der Zulässigkeit ihrer Erklärung, durch die EMRK verpflichtet sah.⁴⁵⁷ Schon durch die Ratifikation der EMRK habe die Schweiz, laut EGMR, Interesse gezeigt, Vertragspartei zu werden.⁴⁵⁸ Das Verhalten der Schweiz während des Prozesses ließ dem EGMR keinen Zweifel daran, dass die Schweiz auch bei Unzulässigkeit ihres Vorbehalts durch die EMRK gebunden sein wollte.⁴⁵⁹ Das *Belilos-Urteil* selbst enthält jedoch keinen Verweis auf bestimmte Aussagen der Schweizer Regierung, auf deren Grundlage der EGMR den Willen der Schweiz, gebunden zu sein, herleitete.⁴⁶⁰ Goodman und Korkelia verweisen auf die Aussagen der Schweizer Regierung in den mündlichen Verhandlungen, denen zufolge es für die Schweiz und auch für die übrigen Vertragsstaaten der EMRK im vorliegenden Fall unangemessen gewesen wäre, wenn der Mitgliedsstatus der Schweiz zur EMRK annulliert worden wäre.⁴⁶¹

Der EGMR nahm im *Belilos-Urteil* Rücksicht auf den Willen der Schweiz, Vertragsstaat der EMRK bleiben zu wollen, und bekräftigte, dass die volle Bindung an die Konvention, als Folge eines unzulässigen Vorbehalts, nur eintritt, wenn nicht bestimmt werden kann, ob der Vorbehaltsstaat seine Verpflichtung von der Wirksamkeit seines Vorbehalts abhängig gemacht hat.⁴⁶² In seiner späteren Rechtsprechung nahm der EGMR die volle Bindung des Vorbehaltsstaates jedoch unabhängig von den Äußerungen der Regierung des Vorbehaltsstaates an.⁴⁶³

Die Annahme des EGMR, ein unzulässiger Vorbehalt sei von der Ratifikation trennbar und der Vorbehaltsstaat werde voll gebunden, wird als „Straßburg Ansatz“ bezeichnet und ist

⁴⁵⁶ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 415; Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 519.

⁴⁵⁷ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 573; Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 534; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1143.

⁴⁵⁸ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 573; *Hilpold* (Anm. 2), 422.

⁴⁵⁹ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 420; Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 540.

⁴⁶⁰ Vgl. *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1143.

⁴⁶¹ Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 550; *Korkelia* (Anm. 210), 466.

⁴⁶² Vgl. *Goodman* (Anm. 69), 549; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 25; *Oeter* (Anm. 426), 519.

⁴⁶³ Vgl. Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 534f; *Harris/O'Boyle/Bates/Buckley* (Anm. 407), 25f; *Korkelia* (Anm. 210), 466ff.

ständige Rechtsprechung.⁴⁶⁴ Der „Straßburg Ansatz“ des EGMR wurde mittlerweile von allen Konventionsstaaten der EMRK akzeptiert.⁴⁶⁵

Abschließend ist festzuhalten, dass die EMRK die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Vorbehalts zur EMRK ausdrücklich und abschließend in Art. 57 regelt. Der EGMR besitzt die Kompetenz, über die Zulässigkeit von Vorbehalten zur EMRK verbindlich zu entscheiden. Die Rechtsfolge eines unzulässigen Vorbehalts zur EMRK ist, dass dieser unwirksam ist und der Vorbehaltsstaat voll an die EMRK gebunden ist, ohne in den Genuss seines Vorbehalts zu kommen.

B. Die Vorbehaltsregeln des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

1. Zulässigkeitsvorschriften für Vorbehalte zum IPBPR

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das erste Fakultativprotokoll dazu enthalten keine Regelungen über die Zulässigkeit und die Wirkung von Vorbehalten.⁴⁶⁶ Das Fehlen einer Vorbehaltsklausel bedeutet jedoch nicht, dass zu diesen Menschenrechtsverträgen keine Vorbehalte angebracht werden können oder dass jeder Vorbehalt zulässig ist.⁴⁶⁷ Es muss auf Art. 19 lit. c WVK zurückgegriffen werden, welcher die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages als Zulässigkeitsvoraussetzung normiert.⁴⁶⁸ Der UN-Menschenrechtsausschuss legte in seiner Allgemeine Bemerkung Nr. 24 fest, dass ein Vorbehalt zum IPBPR gegen dessen Ziel und Zweck verstößt, wenn er beispielsweise zu einer jus cogens-Norm, einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm oder einem allgemeinen Rechtsgrundsatz angebracht wird.⁴⁶⁹ Der UN-Menschenrechtsausschuss nennt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 weitere Rechte,

⁴⁶⁴ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 414; *Simma* (Anm. 7), 670f; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65.

⁴⁶⁵ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 671; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65.

⁴⁶⁶ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 729; *Nowak, Manfred*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, Kehl am Rhein, Strasbourg, Arlington (N.P. Engel), 1993, XXV; *Stahn* (Anm. 422), 610; UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 5.

⁴⁶⁷ Vgl. *Nowak* (Anm. 466), XXV; UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 6.

⁴⁶⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 730; *Korkelia* (Anm. 210), 451; *Nowak* (Anm. 466), XXV; *Stahn* (Anm. 422), 610; UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 6; *Villiger* (Anm. 20), 271; Siehe auch II. Kapitel, B. 1. c. dieser Diplomarbeit.

⁴⁶⁹ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 8; *Hilpold* (Anm. 2), 419; *Pellet*, second report (Anm. 216), 64; *Stahn* (Anm. 422), 611.

unter anderem das Verbot der Sklaverei, das Folterverbot und das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, aber auch einzelne Artikel des Paktes, wie Art. 1 Abs. 1 IPBPR⁴⁷⁰ und Art. 2 Abs. 1 und 2 IPBPR⁴⁷¹, zu denen keine Vorbehalte angebracht werden können, da diese gegen Ziel und Zweck des Paktes verstoßen würden.⁴⁷²

Hilpold nennt daneben weitere Kriterien, die bei Anbringung eines Vorbehalts zu Menschenrechtsverträgen beachtet werden müssen.⁴⁷³ Ihm zufolge dürfen Vorbehalte nicht allgemeiner Natur sein, bei einer Gruppe von Vorbehalten muss deren gesamte Auswirkung beachtet werden, ein Vorbehalt darf nicht allein deswegen eingelegt werden, um das nationale Recht vor jeder Änderung zu schützen, und außerdem ist die Anbringung von zu vielen Vorbehalten durch einen Staat unzulässig, wenn dieser dadurch nur mehr durch einige Vorschriften des Vertrages und nicht mehr durch den Vertrag im Ganzen verpflichtet wird.⁴⁷⁴

2. Der General Comment No. 24 on Issues Relating to Reservations made upon Ratification or Accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in Relation to Declarations under the Article 41 of the Covenant des UN-Menschenrechtsausschusses

Der UN-Menschenrechtsausschuss veröffentlichte seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24⁴⁷⁵ am 02.11.1994.⁴⁷⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt häuften sich sowohl die Anzahl als auch die Reichweite von Vorbehalten zum IPBPR, sodass der UN-Menschenrechtsausschuss Bedarf

⁴⁷⁰ Art. 1 Abs. 1 IPBPR: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechtes entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

⁴⁷¹ Art. 2 Abs. 1 und 2 IPBPR: „(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten. (2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen und sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.“

⁴⁷² Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 8 und 9.

⁴⁷³ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 419f.

⁴⁷⁴ *Ibid.*

⁴⁷⁵ UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314).

⁴⁷⁶ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 449; *Pellet*, second report (Anm. 216), 52; *Simma* (Anm. 7), 672; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65.

IV Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

zur Klärung der Vorbehaltsthematik zum Pakt sah.⁴⁷⁷ Laut dem Ausschuss können Vorbehalte die effektive Umsetzung des IPBPR gefährden und den Ausschuss in Ausübung seiner Pflichten gemäß Art. 40 IPBPR behindern.⁴⁷⁸ Der UN-Menschenrechtsausschuss regelte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 nicht nur, unter welchen Umständen ein Vorbehalt zum IPBPR und zu den Fakultativprotokollen zulässig ist⁴⁷⁹, sondern sprach sich selbst die Kompetenz zu, die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Paktes festzustellen, und legte fest, dass die Folge eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR dessen Trennbarkeit von der Zustimmung, durch den Pakt gebunden zu sein, ist, und dass der Vorbehaltstaat voll an den IPBPR gebunden ist.⁴⁸⁰

- a. Die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Beurteilung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR

Der UN-Menschenrechtsausschuss merkte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 an, dass die Regelungen der WVK über Vorbehalte grundsätzlich auf Menschenrechtsverträge wie den IPBPR anwendbar sind, sie jedoch bei solchen Verträgen ungeeignet erscheinen.⁴⁸¹ Laut dem Ausschuss sind die WVK-Regelungen bei nicht reziproken Menschenrechtsverträgen so unangemessen, dass Staaten oft keinen Einspruch zu Vorbehalten zum IPBPR erhoben haben und daher das Fehlen eines Einspruches gegen einen Vorbehalt nichts über dessen Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des IPBPR aussagt.⁴⁸² Die übrigen Vertragsstaaten erheben oftmals keinen Einspruch, da sie denken, der Vorbehalt sei gemäß Art. 19 lit. c WVK mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar und ein Einspruch wäre überflüssig, und nicht weil sie der Meinung sind, der Vorbehalt sei zulässig.⁴⁸³ Jedoch soll ein erhobener Einspruch eine Anleitung für den UN-Menschenrechtsausschuss bei der In-

⁴⁷⁷ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 1; *Hilpold* (Anm. 2), 418; *Simma* (Anm. 7), 671.

⁴⁷⁸ *Ibid*; *Hilpold* (Anm. 2), 419; Gemäß Art. 40 IPBPR ist der Ausschuss für die Prüfung der Staatenberichte zuständig.

⁴⁷⁹ Siehe IV. Kapitel, B. 1. dieser Diplomarbeit.

⁴⁸⁰ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 18.

⁴⁸¹ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 17; *Hilpold* (Anm. 2), 419; *Korkelia* (Anm. 210), 451; *Simma* (Anm. 7), 672; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65.

⁴⁸² Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 17; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 522; *Hilpold* (Anm. 2), 420; *Korkelia* (Anm. 210), 451.

⁴⁸³ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 451.

terpretation des Vorbehalts und der Prüfung der Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des IPBPR darstellen.⁴⁸⁴

Der UN-Menschenrechtsausschuss sprach sich in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 die Kompetenz, die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR zu prüfen, mit folgenden Worten zu: „It necessarily falls to the Committee to determine whether a specific reservation is compatible with the object and purpose of the Covenant. This is in part because, as indicated above, it is an inappropriate task for States parties in relation to human rights treaties, and in part because it is a task that the Committee cannot avoid in the performance in its functions. In order to know the scope of its duty to examine a State’s compliance under article 40 or a communication under the first Optional Protocol, the Committee has necessarily to take a view on the compatibility of a reservation with the object and purpose of the Covenant and with general international law. Because of the special character of a human rights treaty, the compatibility of a reservation with the object and purpose of the Covenant must be established objectively, by reference to legal principles, and the Committee is particularly well placed to perform this task.“⁴⁸⁵

Das Argument, dass es nur auf Grund des nicht reziproken Charakters von Menschenrechtsverträgen eine unangemessene Aufgabe für die Vertragsstaaten sei, einen Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrages vorzunehmen, betrachtet Korkelia als übertriebene Beurteilung des fehlenden Interesses der Vertragsstaaten, einen Einspruch zu erheben.⁴⁸⁶

Die Auffassung, der UN-Menschenrechtsausschuss müsse bei der Untersuchung der Staatenberichte gemäß Art. 40 IPBPR und von Individualbeschwerden nach dem ersten Fakultativprotokoll zwangsläufig die Zulässigkeit eines Vorbehalts prüfen, um festzustellen, ob der Vertragsstaat an die betroffene Vorschrift des IPBPR gebunden ist, ist jedoch zutreffend.⁴⁸⁷ Dies ist damit zu begründen, dass der UN-Menschenrechtsausschuss für die Überwachung der effektiven Durchsetzung des IPBPR und der Fakultativprotokolle zuständig ist.⁴⁸⁸

⁴⁸⁴ Ibid; UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 17.

⁴⁸⁵ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 18.

⁴⁸⁶ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 453.

⁴⁸⁷ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 768; *Korkelia* (Anm. 210), 454; *Stahn* (Anm. 422), 610.

⁴⁸⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 767; *Korkelia* (Anm. 210), 454f; Siehe auch Präambel des ersten Fakultativprotokolls.

Des Weiteren war der Ausschuss der Auffassung, dass eine objektive Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR nur von ihm vorgenommen werden könne, da er sich aus weisungsunabhängigen Experten zusammensetzt.⁴⁸⁹ Dem ist zuzustimmen, da die objektive Beurteilung durch die übrigen Vertragsstaaten in der Praxis fehlgeschlagen ist, denn unter Umständen werden nicht die Vorbehalte selbst geprüft, sondern es fließen politische Erwägungen in die Entscheidung mit ein.⁴⁹⁰

Ein weiteres Argument für die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses besteht darin, dass sich der Inhalt bzw. die Bedeutung von Menschenrechten und somit auch das Ziel und der Zweck des IPBPR im Laufe der Zeit verändern können.⁴⁹¹ Ist ein Vorbehalt im Zeitpunkt seiner Anbringung mit Ziel und Zweck des IPBPR vereinbar, verstößt jedoch auf Grund späterer Auslegung gegen Ziel und Zweck des IPBPR, können die übrigen Vertragsstaaten keinen Einspruch mehr dagegen erheben; nur der UN-Menschenrechtsausschuss kann in diesem Fall reagieren.⁴⁹²

Gegen die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses spricht allerdings, dass dieser keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen treffen kann.⁴⁹³ Seine Entscheidungen sollen lediglich im guten Glauben von den Vertragsstaaten berücksichtigt werden.⁴⁹⁴ Auch wenn die Beurteilung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR durch den Ausschuss nicht verbindlich ist, übt sie Druck auf den Vorbehaltsstaat aus, den Vorbehalt zu ändern oder zurückzuziehen.⁴⁹⁵ Außerdem enthält der IPBPR keine rechtliche Grundlage für die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses, die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck zu bestimmen.⁴⁹⁶

Wie schon oben erwähnt, dienen etwaige Einsprüche gegen Vorbehalte dem UN-Menschenrechtsausschuss lediglich als Material für seine eigene Auslegungsarbeit.⁴⁹⁷ Er ist nicht an die Auffassung der Vertragsstaaten gebunden, sollte diese jedoch nicht ignorie-

⁴⁸⁹ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 768f; *Korkelia* (Anm. 210), 456; *Stahn* (Anm. 422), 609.

⁴⁹⁰ Vgl. *Hilpold* (Anm. 2), 420.

⁴⁹¹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 456f.

⁴⁹² Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 457.

⁴⁹³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 195, 223; *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 574; *Korkelia* (Anm. 210), 456; *Stahn* (Anm. 422), 609.

⁴⁹⁴ *Ibid.*

⁴⁹⁵ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 767f.

⁴⁹⁶ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 195, 223f; *Korkelia* (Anm. 210), 456.

⁴⁹⁷ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 17; *Giegerich* (Anm. 37), 769; *Korkelia* (Anm. 210), 458f.

ren und in seine Entscheidung einfließen lassen.⁴⁹⁸ Würde der UN-Menschenrechtsausschuss seine Auslegung der Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR nur auf Grundlage der Reaktionen der Vertragsstaaten vornehmen, würden Fragen auftreten, wie beispielsweise wie viele Einsprüche nötig wären, um einen Vorbehalt als unzulässig einzustufen, oder welche Folgen eintreten, wenn einige Staaten den Vorbehalt annehmen und andere Einspruch erheben.⁴⁹⁹

Abschließend ist festzuhalten, dass der Übergang der Kompetenz, die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR festzustellen, auf den UN-Menschenrechtsausschuss sinnvoll ist, da dies für seine Funktionen im Bereich des Staatenberichtsverfahrens, des Staatenbeschwerdeverfahrens und des Individualbeschwerdeverfahrens notwendig ist.⁵⁰⁰ Dies ist zu bejahen, obwohl sich der UN-Menschenrechtsausschuss bei seiner Argumentation, ihm diese Kompetenz zuzuerkennen, nur auf Gründe stützt, die für die Ausübung seiner Funktionen sprechen.⁵⁰¹ Durch die objektive Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des IPBPR wird, wie von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 beabsichtigt, die Anzahl der unzulässigen Vorbehalte reduziert, jedoch soll die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses nicht über die Bestimmung der Zulässigkeit eines Vorbehalts hinausgehen.⁵⁰²

Laut Korkelia könnte die aktuelle Situation dadurch verbessert werden, dass die Erfüllung der unverbindlichen Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses durch die betroffenen Staaten mit der Schaffung eines effektiven Mechanismus sichergestellt wird, so könnte die Feststellung der Unzulässigkeit eines Vorbehalts nicht mehr ignoriert werden.⁵⁰³ Korkelia lässt jedoch offen, wie die Sicherstellung der Erfüllung der Entscheidungen des Ausschusses erreicht werden kann.

- b. Die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Beurteilung der Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR

Der UN-Menschenrechtsausschuss beschrieb in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 die Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR folgendermaßen: „The normal

⁴⁹⁸ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 769; *Korkelia* (Anm. 210), 458.

⁴⁹⁹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 459.

⁵⁰⁰ Vgl. *Giegerich* (Anm. 37), 768f; *Hilpold* (Anm. 2), 421; *Korkelia* (Anm. 210), 457, 476.

⁵⁰¹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 475.

⁵⁰² Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 476f.

⁵⁰³ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 476.

consequence of an unacceptable reservation is not that the Covenant will not be in effect at all for a reserving party. Rather, such a reservation will generally be severable, in the sense that the Covenant will be operative for the reserving party without benefit of the reservation.⁵⁰⁴

Mit dieser Äußerung vertrat der UN-Menschenrechtsausschuss die gleiche Position wie der EGMR im *Belilos*-Fall.⁵⁰⁵ Er nahm als „normale“ Konsequenz eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR dessen „generelle“ Trennbarkeit vom Ratifikationswillen des Vorbehaltstaates an, sodass der Vorbehaltstaat das Risiko trägt, dass sein Vorbehalt als unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrages eingestuft werden könnte und dass er daher voll durch den Pakt gebunden wird, ohne in den Genuss seines Vorbehalts zu kommen.⁵⁰⁶ Der UN-Menschenrechtsausschuss ging demnach ohne weitere Erklärung davon aus, dass der Vorbehaltstaat trotz seines unzulässigen Vorbehalts Vertragspartei des IPBPR bleibt, ohne jedoch Nutzen aus seinem Vorbehalt zu ziehen.⁵⁰⁷ Der Wille, durch den Pakt gebunden zu werden, überwiegt nach Ansicht des UN-Menschenrechtsausschusses über den Willen, bestimmte Vorschriften durch einen Vorbehalt ausschließen zu wollen.⁵⁰⁸

Bei der Formulierung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 ließ der UN-Menschenrechtsausschuss offen, ob auch andere Folgen eines unzulässigen Vorbehalts eintreten können und wie diese anderen Lösungen im Gegensatz zu dieser „normalen“ Konsequenz aussehen.⁵⁰⁹ *Korkelia* merkt an, dass dadurch die Absicht des Vorbehaltstaates berücksichtigt werden kann, und vor allem bei Vorbehalten, deren Zulässigkeit eine zwingende Voraussetzung für die Ratifikation darstellt, die Trennbarkeit des Vorbehalts und dieser Zustimmung durch den UN-Menschenrechtsausschuss anders beurteilt wird, als dies die „normale“ Konsequenz nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 vorsieht.⁵¹⁰ Wie auch die Praxis des UN-Menschenrechtsausschusses zeigt, nimmt dieser die „normale“

⁵⁰⁴ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 18; *Giegerich* (Anm. 37), 715; *Korkelia* (Anm. 210), 449f.

⁵⁰⁵ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 414; *Korkelia* (Anm. 210), 462; *Simma/Hernandez* (Anm. 81), 65; Siehe zum Straßburg Ansatz des EGMR IV. Kapitel, A. 3. dieser Diplomarbeit.

⁵⁰⁶ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 468; *Stahn* (Anm. 422), 612; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 518.

⁵⁰⁷ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 462; *Stahn* (Anm. 422), 612.

⁵⁰⁸ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 464f.

⁵⁰⁹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 468; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 530, 536.

⁵¹⁰ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 468.

Konsequenz nicht sofort an, sondern fordert den Vorbehaltsstaat zunächst auf, seinen unzulässigen Vorbehalt zu überdenken und abzuändern.⁵¹¹

Die volle Bindung des Vorbehaltsstaates tritt nicht ab dem Zeitpunkt der Ratifikation ein, sondern ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Unzulässigkeit.⁵¹² Jedoch ist auch die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses, dass ein unzulässiger Vorbehalt vom Ratifikationswillen trennbar ist, nicht rechtlich verbindlich, sodass der Vorbehaltsstaat nicht gezwungen wird, zwischen der Mitgliedschaft zum Pakt und seinem Vorbehalt zu wählen.⁵¹³

Anders als die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses, die Zulässigkeit eines Vorbehalts zu bestimmen, ist seine Befugnis, die Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR festzulegen, äußerst umstritten.⁵¹⁴ Laut Korkelia soll die Folge eines unzulässigen Vorbehalts nicht vom UN-Menschenrechtsausschuss bestimmt werden, sondern von den Vorbehaltsstaaten, denn es sind die Staaten selbst, die ihre Absicht bei Erhebung des Vorbehalts am besten kennen.⁵¹⁵ Nur wenn dem Vorbehaltsstaat die Möglichkeit gegeben wird, seinen Vorbehalt zu ändern, zurückzuziehen oder – im äußersten Fall – aus dem Pakt auszutreten, wird sein Wille berücksichtigt.⁵¹⁶

Einige Staaten haben Kritik an der Allgemeinen Erklärung Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses geübt, in der sie vor allem dessen Kompetenz zur Festlegung der Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts nicht anerkennen.⁵¹⁷

c. Kritik an der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses durch die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich

Nach Veröffentlichung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 gaben die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich schriftliche Stellungnahmen gemäß Art. 40 Abs. 5 IPBPR ab,

⁵¹¹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 460, 472.

⁵¹² *Ibid.*

⁵¹³ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 195; *Goodman* (Anm. 69), 539.

⁵¹⁴ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 195ff; *Korkelia* (Anm. 210), 462f, 472, 477.

⁵¹⁵ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 477.

⁵¹⁶ *Ibid.*; *Stahn* (Anm. 422), 612.

⁵¹⁷ Siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen.

in denen sie vor allem die Kompetenz des UN-Menschenrechtssausschusses, die Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zu bestimmen, stark kritisierten.⁵¹⁸

Die USA merkten an, dass die Auffassung des UN-Menschenrechtssausschusses, ein unzulässiger Vorbehalt sei trennbar und der IPBPR trete für den Vorbehaltsstaat voll in Kraft, im Widerspruch zur vorherrschenden Rechtspraxis und zu geltenden Prinzipien stehe.⁵¹⁹

Des Weiteren verwiesen die USA darauf, dass die Vorbehalte der USA als wesentlicher Bestandteil für ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu werden, anzusehen seien und daher nicht von der Ratifikation getrennt werden könnten.⁵²⁰ Werde ein Vorbehalt der USA als unzulässig eingestuft, sei der ganze Akt der Ratifikation nichtig, und die USA würden nicht Partei des betroffenen Vertrages.⁵²¹ In ihrer Kritik hoben die USA auch hervor, dass die WVK nicht die Möglichkeit vorsieht, dass ein unzulässiger Vorbehalt das Inkrafttreten des ganzen Vertrages nach sich ziehen könne, denn gemäß den Regelungen der WVK tritt entweder der Rest des Vertrages, welcher nicht vom Vorbehalt betroffen ist, für den betreffenden Staat in Kraft, oder der ganze Vertrag tritt nicht in Kraft.⁵²² Die USA stützten ihre Meinung, dass Vorbehalte ein wesentlicher Bestandteil der Zustimmung eines Staates seien und daher vom Bindungswillen nicht getrennt werden könnten, auf das Konsensprinzip, welches eines der Grundprinzipien des Völkervertragsrechts darstellt.⁵²³ Wenn ein Staat die Zustimmung, durch bestimmte Vorschriften eines Vertrages gebunden zu sein, durch Vorbehalt ausschließt, kann er durch diese Bestimmungen auch nicht gebunden werden.⁵²⁴

Auch das Vereinigte Königreich lehnte in seiner schriftlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 die Trennbarkeit eines unzulässigen Vorbehalts von der Ratifikation ab.⁵²⁵ Wenn die Trennbarkeit dieser zwei Elemente angenommen wird, bedeutet dies, dass sowohl der Vorbehalt als auch die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt

⁵¹⁸ Vgl. *Baratta* (Anm. 141), 417; *Korkelia* (Anm. 210), 462; *Lorz* (Anm. 7), 41; *Pellet*, second report (Anm. 216), 52; *Simma* (Anm. 7), 673f.

⁵¹⁹ Vgl. GV Official Records, Report of the Human Rights Committee, 50th Session, Vol. 1, Supplement No. 40, Doc.A/50/40 (1996), Annex VI, 129; *Baratta* (Anm. 141), 417, FN 18; *Korkelia* (Anm. 210), 462; *Simma* (Anm. 7), 674.

⁵²⁰ Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 129; *Korkelia* (Anm. 210), 462.

⁵²¹ Ibid.

⁵²² Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 129.

⁵²³ Ibid; *Simma* (Anm. 7), 674.

⁵²⁴ Ibid.

⁵²⁵ Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 133; *Baratta* (Anm. 141), 417.

bezieht, nicht zur Anwendung kommen.⁵²⁶ Der Ansatz des UN-Menschenrechtsausschusses ist, laut Vereinigtem Königreich, „deeply contrary to principle“ und könnte Staaten von der Ratifikation von Menschenrechtsverträgen abhalten oder sogar zur Kündigung von menschenrechtlichen Verträgen führen.⁵²⁷ Gemäß dem Vereinigten Königreich kann ein Staat, der einen unzulässigen Vorbehalt anbringt, nicht als Partei eines Menschenrechtsvertrages angesehen werden, bis er seinen Vorbehalt zurückzieht.⁵²⁸ Auch Frankreich lehnte die Auffassung des UN-Menschenrechtsausschusses ab, denn die Trennbarkeit des Vorbehalts und die volle Bindung des Vorbehaltsstaates seien unvereinbar mit dem Völkervertragsrecht.⁵²⁹ Auf Grund des Konsensprinzips folgt aus der Unzulässigkeit eines Vorbehalts, dass auch das Instrument der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, nicht gültig ist und der Vorbehaltsstaat nicht als Vertragspartei angesehen werden kann.⁵³⁰

Alle drei Staaten sind der Meinung, dass die Vorbehaltsregelungen der WVK auch auf unzulässige Vorbehalte angewendet werden können und kein Bedarf an einem besonderen Vorbehaltsregime für Menschenrechtsverträge besteht.⁵³¹ Sie sehen Vorbehalte als Bedingung an, die der Ratifikation angefügt wurden, und schließen die Trennbarkeit dieser zwei Elemente aus.⁵³² Die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich sind der Meinung, dass das Nicht-Inkrafttreten des menschenrechtlichen Vertrages die einzig mögliche Rechtsfolge eines unzulässigen Vorbehalts ist, da der Wille, einen Vorbehalt anzubringen, und nicht der Wille, gebunden zu sein, maßgeblich ist.⁵³³

Anhand dieser schriftlichen Stellungnahmen ist ersichtlich, dass die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses, die Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zum IPBPR zu bestimmen, nicht von allen Staaten akzeptiert wird.⁵³⁴ Das Vereinigte Königreich und

⁵²⁶ Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 133; *Simma* (Anm. 7), 675.

⁵²⁷ Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 133f; *Korkelia* (Anm. 210), 463; *Simma* (Anm. 7), 674.

⁵²⁸ Vgl. GV, Doc.A/50/40 (Anm. 519), 134; *Baratta* (Anm. 141), 417, FN 19; *Korkelia* (Anm. 210), 463; *Simma* (Anm. 7), 675.

⁵²⁹ Vgl. GV Official Records, Report of the Human Rights Committee, 51st Session, Vol. 1, Supplement No. 40, Doc.A/51/40 (1997), Annex VI, 106; *Baratta* (Anm. 141), 417, FN 20; *Korkelia* (Anm. 210), 463; *Simma* (Anm. 7), 674.

⁵³⁰ *Ibid*; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 530.

⁵³¹ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 674; *Ziemele/Liede* (Anm. 195), 1144.

⁵³² Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 463.

⁵³³ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 464.

⁵³⁴ Vgl. *Behnsen* (Anm. 21), 195ff.

Frankreich, die Vertragsparteien der EMRK sind, haben dieselbe Vorgehensweise des EGMR auf regionaler Ebene akzeptiert, weigern sich jedoch, diesen Ansatz auf Ebene der Vereinten Nationen anzuerkennen.⁵³⁵

3. Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses im Fall Kennedy gegen Trinidad und Tobago über die Rechtswirkungen unzulässiger Vorbehalte

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des UN-Menschenrechtsausschusses löste zunächst keinen Umbruch in den Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses aus.⁵³⁶ In seinen folgenden Entscheidungen forderte der Ausschuss die betroffenen Staaten lediglich auf, ihren Vorbehalt zu überdenken oder zurückzuziehen, er sprach sich jedoch nicht für die Trennbarkeit des Vorbehalts und somit für die volle Bindung an den IPBPR aus.⁵³⁷ Erst in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts von Trinidad und Tobago zum ersten Fakultativprotokoll des IPBPR⁵³⁸ nahm der UN-Menschenrechtsausschuss seine in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 behauptete Kompetenz, die Zulässigkeit eines Vorbehalts und die Rechtswirkungen eines unzulässigen Vorbehalts zu bestimmen, in Anspruch.⁵³⁹

Trinidad und Tobago kündigte das erste Fakultativprotokoll zum IPBPR am 26.05.1998 und trat ihm am selben Tag unter folgendem Vorbehalt erneut bei „wonach der Menschenrechtsausschuss nicht zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden befugt sein soll, die sich auf einen zum Tode verurteilten Gefangenen beziehen, und zwar in Angelegenheiten, die seine gerichtliche Verfolgung, seine Haft, sein Verfahren, seine Verurteilung, seine Strafe oder die Vollstreckung seiner Todesstrafe betreffen, sowie in jeder anderen Angelegenheit, die damit in Zusammenhang steht.“⁵⁴⁰ Der Grund für die Erhebung dieses Vorbehalts lag darin, dass das Privy Council der Commonwealth-Staaten entschieden hatte, dass eine Vollstreckung von Todesurteilen nach Ablauf von fünf Jahren nach Verurteilung eine

⁵³⁵ Vgl. *Simma* (Anm. 7), 675, 680; Siehe auch III. Kapitel, D. 2. dieser Diplomarbeit.

⁵³⁶ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 472.

⁵³⁷ *Ibid.*

⁵³⁸ UN-Menschenrechtsausschuss, *Rawle Kennedy v. Trinidad and Tobago*, Entscheidung vom 02.11.1999, CCPR/C/67/D/845/1999, abgedruckt in: *EuGRZ* 2001, 615ff.

⁵³⁹ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 472; *GV, Doc.A/66/10/Add.1* (Anm. 5), 518.

⁵⁴⁰ Vgl. *Kennedy v. Trinidad and Tobago* (Anm. 538), Ziff. 4.1.; deutsche Übersetzung aus *EuGRZ* 2001, 616; *Korkelia* (Anm. 210), 472f; *Stahn* (Anm. 422), 608; *GV, Doc.A/66/10/Add.1* (Anm. 5), 518; *Von Arnould* (Anm. 14), 86.

unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung darstelle, welche in der Verfassung von Trinidad und Tobago nicht erlaubt ist.⁵⁴¹ Da die Todesurteile nach Verstreichen dieser Frist in Urteile zu Freiheitsstrafen geändert werden, kündigte Trinidad und Tobago das erste Fakultativprotokoll zum IPBPR und erhob den oben genannten Vorbehalt, um sicherzustellen, dass die 5-Jahresfrist für die Vollstreckung von Todesurteilen eingehalten werden kann.⁵⁴²

1999 brachte der zum Tode verurteilte Rawle Kennedy Individualbeschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss ein.⁵⁴³ Der UN-Menschenrechtsausschuss überprüfte, ob die Beschwerde zulässig ist, denn der Vorbehalt von Trinidad und Tobago zielte darauf ab, die Jurisdiktion des UN-Menschenrechtsausschusses für Beschwerden von Häftlingen, die zum Tode verurteilt worden waren, auszuschließen.⁵⁴⁴

Der UN-Menschenrechtsausschuss verwies in seiner Entscheidung darauf, dass das erste Fakultativprotokoll zum IPBPR keine Regelung über die Zulässigkeit eines Vorbehalts enthält und dass der Vorbehalt von Trinidad und Tobago mit Ziel und Zweck des ersten Fakultativprotokolls vereinbar sein muss.⁵⁴⁵ Der Ausschluss der Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses für Beschwerden nach dem ersten Fakultativprotokoll ist jedoch schon gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 nicht mit Ziel und Zweck dieses Protokolls vereinbar.⁵⁴⁶ Der UN-Menschenrechtsausschuss entschied im vorliegenden Fall, dass der Vorbehalt von Trinidad und Tobago nicht mit Ziel und Zweck des ersten Fakultativprotokolls zum IPBPR vereinbar ist und dass die Verwehrung der Beschwerdemöglichkeit einer bestimmten Personengruppe, in diesem Fall Todeszelleninsassen, eine Diskriminierung gegenüber anderen Personen darstellt und deshalb nicht zulässig ist.⁵⁴⁷ Die Beschwerde von Rawle Kennedy ist daher zulässig,⁵⁴⁸ und der unzulässige Vorbehalt

⁵⁴¹ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 6.3.; Dahm/Delbrück/Wolfrum (Anm. 11), 573; Stahn (Anm. 422), 608.

⁵⁴² Ibid.

⁵⁴³ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 1.

⁵⁴⁴ Vgl. Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 518; Korkelia (Anm. 210), 472; Lorz (Anm. 7), 33.

⁵⁴⁵ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 6.5.; Korkelia (Anm. 210), 473.

⁵⁴⁶ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 6.6.; General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 13; Korkelia (Anm. 210), 473.

⁵⁴⁷ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 6.7.; Dahm/Delbrück/Wolfrum (Anm. 11), 573; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 518f, 529; Korkelia (Anm. 210), 473; Stahn (Anm. 422), 608.

⁵⁴⁸ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 7 (a); Dahm/Delbrück/Wolfrum (Anm. 11), 573; Stahn (Anm. 422), 608.

von Trinidad und Tobago hat zur Folge, dass der UN-Menschenrechtsausschuss für die Prüfung dieser Beschwerde zuständig ist.⁵⁴⁹

Obwohl der UN-Menschenrechtsausschuss nicht den Wortlaut seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 über die Folgen eines unzulässigen Vorbehalts⁵⁵⁰ verwendete, bedeutet die Feststellung der Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses für die Prüfung der Beschwerde, dass der Vorbehalt von Trinidad und Tobago keinerlei rechtliche Wirkung entfaltet, von der Ratifikation des ersten Fakultativprotokolls getrennt wird und Trinidad und Tobago voll durch das erste Fakultativprotokoll gebunden ist, ohne in den Genuss seines Vorbehalts zu kommen.⁵⁵¹

Diese Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses wurde in dem abweichenden Sondervotum der Ausschussmitglieder Ando, Bhagwati, Klein und Kretzmer kritisiert.⁵⁵² Sie sind der Meinung, dass die Individualbeschwerde von Rawle Kennedy nicht zulässig ist, da der Vorbehalt von Trinidad und Tobago, ihrer Auffassung nach, mit Ziel und Zweck des ersten Fakultativprotokolls zum IPBPR vereinbar ist.⁵⁵³ Sie verwiesen auch darauf, dass der UN-Menschenrechtsausschuss die Rechtsfolge des unzulässigen Vorbehalts, nämlich die volle Bindung von Trinidad und Tobago an das erste Fakultativprotokoll, in seiner Entscheidung nicht begründet hat.⁵⁵⁴ Die normale Konsequenz eines unzulässigen Vorbehalts nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 trete nur ein, wenn der Vorbehalt keine Voraussetzung für die Ratifikation des Staates war.⁵⁵⁵ Die Kündigung des ersten Fakultativprotokolls und der erneute Beitritt unter Vorbehalt am selben Tag, sprechen, laut den Autoren des abweichenden Sondervotums, jedoch dafür, dass die Gültigkeit des Vorbehalts eine Bedingung für die Zustimmung von Trinidad und Tobago war, durch das erste Fakultativprotokoll gebunden zu werden.⁵⁵⁶ Wenn nun der UN-Menschenrechtsausschuss den Vorbehalt als unzulässig einstuft, hätte er jedoch feststellen müssen, dass Trinidad und

⁵⁴⁹ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Ziff. 6.7; GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 518, 529; *Korkelia* (Anm. 210), 473.

⁵⁵⁰ Vgl. General Comment No. 24 (Anm. 314), Ziff. 18: „The normal consequence of an unacceptable reservation is not that the Covenant will not be in effect at all for a reserving party. Rather, such a reservation will generally be severable, in the sense that the Covenant will be operative for the reserving party without benefit of the reservation.“; Siehe auch IV. Kapitel, B. 2. b. dieser Diplomarbeit.

⁵⁵¹ Vgl. GV, Doc.A/66/10/Add.1 (Anm. 5), 519; *Korkelia* (Anm. 210), 474; *Stahn* (Anm. 422), 608.

⁵⁵² Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Anhang, abgedruckt in: EuGRZ 2001, 617ff.

⁵⁵³ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Anhang Ziff. 12.

⁵⁵⁴ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Anhang Ziff. 14.

⁵⁵⁵ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Anhang Ziff. 16.

⁵⁵⁶ Vgl. Kennedy v. Trinidad and Tobago (Anm. 538), Anhang Ziff. 17.

Tobago dem ersten Fakultativprotokoll nicht beigetreten ist und die Individualbeschwerde somit unzulässig ist.⁵⁵⁷

Auch Korkelia merkt an, dass der einzige Grund, weshalb Trinidad und Tobago das erste Fakultativprotokoll gekündigt hat, die Anbringung des Vorbehalts beim neuerlichen Beitritt war.⁵⁵⁸ Auf Grund dieser Überlegungen liegt es nahe, den Vorbehalt als Bedingung für die Zustimmung von Trinidad und Tobago, durch das Protokoll gebunden zu werden, anzusehen.⁵⁵⁹ Dem Wortlaut der Allgemeinen Bemerkung entsprechend wäre es auch laut Korkelia angemessener gewesen, Trinidad und Tobago nicht als Vertragspartei anzusehen.⁵⁶⁰

Als Reaktion auf die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses im Fall Kennedy kündigte Trinidad und Tobago das erste Fakultativprotokoll zum IPBPR im März 2000 endgültig.⁵⁶¹ Dies begründete Trinidad und Tobago damit, dass es nicht durch Bestimmungen verpflichtet werden will, die es durch den Vorbehalt ausdrücklich ausgeschlossen hatte.⁵⁶² Die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses hat letztendlich dazu geführt, dass nicht nur den Todeszelleninsassen - wie ursprünglich vom Vorbehalt beabsichtigt - die Möglichkeit genommen wird, Individualbeschwerde einzulegen, sondern dass durch die endgültige Kündigung des ersten Fakultativprotokolls die Erhebung einer Individualbeschwerde für alle Bürger von Trinidad und Tobago unmöglich geworden ist.⁵⁶³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der IPBPR sowie das erste Fakultativprotokoll dazu keine Zulässigkeitsvorschriften für Vorbehalte enthalten. Es muss auf das Zulässigkeitskriterium der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des betroffenen Vertrages gemäß Art. 19 lit. c WVK zurückgegriffen werden. Die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Feststellung der Zulässigkeit eines Vorbehalts wird anerkannt, seine Entscheidungen sind jedoch nicht rechtlich verbindlich. Der Versuch des UN-Menschenrechtsausschusses, den „Straßburg Ansatz“ des EGMR auf Ebene der Vereinten Nationen anzuwenden, ist fehlgeschlagen. Maßgebliche Vertragsstaaten des IPBPR lehnen

⁵⁵⁷ Ibid.

⁵⁵⁸ Vgl. *Korkelia* (Anm. 210), 474.

⁵⁵⁹ Ibid.

⁵⁶⁰ Ibid.

⁵⁶¹ Vgl. *Dahm/Delbrück/Wolfrum* (Anm. 11), 573; *Stahn* (Anm. 422), 608.

⁵⁶² Ibid.

⁵⁶³ Vgl. *Stahn* (Anm. 422), 608.

IV Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte

die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses, die Rechtsfolgen eines unzulässigen Vorbehalts zu bestimmen, ab.

V. Schlussfolgerung

Ziel dieser Diplomarbeit war die Analyse der Vorbehaltsproblematik bei völkerrechtlichen Verträgen, die durch die Regelungslücken der WVK entsteht. Insbesondere die Frage, welche Konsequenzen unzulässige Vorbehalte nach sich ziehen, kann nach wie vor nicht eindeutig beantwortet werden, da diesbezüglich Uneinigkeit besteht.

Wie die vorangegangenen Untersuchungen gezeigt haben, hat auch die International Law Commission versucht, diese offenen Fragen bestmöglich zu beantworten. Der Guide to Practice on Reservations to Treaties stellt ein sehr wichtiges Instrument zur Schließung der Lücken der WVK dar, indem er Lösungsvorschläge für die Probleme aufzeigt und somit zur Rechtssicherheit beiträgt. Es ist jedoch auch ersichtlich geworden, dass die Guidelines lediglich eine Anleitung für Staaten bei der Ausübung ihres Vorbehaltsrechtes sind und keinen rechtlich verbindlichen Charakter besitzen. Auch die aufgezeigte Kritik verschiedener Autoren und dem Guide to Practice widersprechende Staatenpraxis macht klar, dass die von der ILC vorgeschlagenen Lösungen nicht einheitlich akzeptiert und umgesetzt werden. Die Ausführungen dieser Diplomarbeit haben besonders im sensiblen Bereich von menschenrechtlichen Verträgen, die Individuen subjektive Rechte gewähren und deren Zahl kontinuierlich steigt, gezeigt, dass keine einheitlichen Antworten auf die Probleme des Vorbehaltsrechtes gegeben werden können. Dies wird beispielsweise bei der Frage der Notwendigkeit eines eigenen Vorbehaltsregimes für menschenrechtliche Verträge deutlich, da auch hier Uneinigkeit besteht. Einige Autoren bejahen dies, andere wiederum sehen die WVK-Regelungen als ausreichend an, und zahlreiche Staaten weichen in ihrer Praxis von den Vorbehaltsvorschriften der WVK ab.

Auch die rechtlichen Konsequenzen eines unzulässigen Vorbehalts zu einem Menschenrechtsvertrag sind weiterhin unklar. Die ILC hat jedoch einen sehr guten Mittelweg mit dem Ansatz der Vermutung der Trennbarkeit des Vorbehalts vom Ratifikationswillen geschaffen. Durch diesen Kompromiss ist ein Ansatz entstanden, der sowohl von den Vertretern der Position der Trennbarkeit als auch von den Vertretern der Position der Untrennbarkeit akzeptiert werden kann, da beide Ansichten berücksichtigt werden.

Die Ausführungen über Vorbehalte zur EMRK haben gezeigt, dass der EGMR sowohl die Kompetenz zur Feststellung der Zulässigkeit eines Vorbehalts als auch zur Festlegung der Folgen eines unzulässigen Vorbehalts besitzt. Seine Entscheidungen sind rechtlich verbindlich und werden von allen Konventionsstaaten akzeptiert, sodass die sonst so strittigen

Fragen in Bezug auf Vorbehalte zu menschenrechtlichen Verträgen im Bereich der EMRK geklärt sind.

Der UN-Menschenrechtsausschuss versuchte durch seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24 und seine Entscheidung im Fall Kennedy gegen Trinidad und Tobago den „Straßburg Ansatz“ des EGMR auf den IPBPR anzuwenden. Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, scheiterte dies jedoch, sodass unzulässige Vorbehalte zum IPBPR auch noch gegenwärtig einige Schwierigkeiten mit sich bringen.

Inwieweit der Guide to Practice zur einheitlichen Staatenpraxis im Bereich von Vorbehalten beitragen wird, wird sich in Zukunft zeigen. Auch die weiteren Äußerungen der menschenrechtlichen Vertragsorgane müssen dabei beachtet werden und werden hoffentlich mehr Klarheit in dieses sehr schwierige Thema bringen.

Literaturverzeichnis

Bücher

Behnsen, Alexander, Das Vorbehaltsrecht völkerrechtlicher Verträge, Vorschlag einer Reform, Berlin (Duncker & Humblot), 2007.

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Bd.I/3, Berlin (De Gruyter), 2. Aufl., 2002.

Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK Kommentar, Kehl am Rhein (N.P.Engel), 3.Aufl., 2009.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, München (Beck), Basel (Helbing Lichtenhahn), Wien (Manz), 5.Aufl., 2012.

Harris, David/O'Boyle, Michael/Bates, Edward/Buckley, Carla, Law of the European Convention on Human Rights, Oxford (Oxford University Press), 3.Aufl., 2014.

Hobe, Stefan, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen (A. Franke), 10.Aufl., 2014.

Nowak, Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, Kehl am Rhein, Strasbourg, Arlington (N.P. Engel), 1993.

Peters, Anne/Altwickler, Tilmann, Europäische Menschenrechtskonvention, München (Beck), 2.Aufl., 2012.

Reinisch, August, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Wien (Manz), 5.Aufl., 2013.

Villiger, Mark, Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of the Treaties, Leiden (Martinus Nijhoff Publishers), 2009.

Von Arnould, Andreas, Völkerrecht, Heidelberg (C.F. Müller), 2.Aufl., 2014.

Artikel in Fachzeitschriften und Beiträge zu Sammelbänden

Baratta, Roberto, Should Invalid Reservations to Human Rights Treaties Be Disregarded?, in: EJIL, Vol. 11 (2000) No. 2, 413-425.

Giegerich, Thomas, Vorbehalte zu Menschenrechtsabkommen: Zulässigkeit, Gültigkeit und Prüfungskompetenzen von Vertragsorganen, in: ZAöRV, Vol. 55 (1995), 713-782.

Goodman, Ryan, Human Rights Treaties, Invalid Reservations, and State Consent, in: AJIL, Vol. 96 (2002), 531-560.

Heintschel von Heinegg, Wolff, Vorbehalte zu Verträgen, in: *Ipsen Knut* (Hg.), Völkerrecht, München (Beck), 6. Aufl., 2014, 431-438.

Heintschel von Heinegg, Wolff, Vorbehalte zu Völkerrechtlichen Verträgen, in: Jura (1992), 457-463.

Hilpold, Peter, Das Vorbehaltsregime der Wiener Vertragskonvention, Notwendigkeit und Ansatzpunkt möglicher Reformen unter besonderer Berücksichtigung der Vorbehaltsproblematik bei menschenrechtlichen Verträgen, in: AVR, Vol. 34 (1996), 376-425.

Korkelia, Konstantin, New Challenges to the Regime of Reservations under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: EJIL, Vol. 13 (2002) No. 2, 437-477.

Kühner, Rolf, Vorbehalte und auslegende Erklärungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: ZAöRV, Vol. 42 (1982), 58-92.

Lorz, Ralph Alexander, Menschenrechte unter Vorbehalt, Verfassungsdogmatische Lösungsansätze für eine kontroverse Völkerrechtsproblematik, in: Der Staat: Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches öffentliches Recht, Vol. 41 (2002) No. 1, 29-46.

- Oeter, Stefan*, Die "auslegende Erklärung" der Schweiz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK und die Unzulässigkeit von Vorbehalten nach Art. 64 EMRK, Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Belilos vom 29. April 1988, in: ZAöRV, Vol. 48 (1988), 514-522.
- Pellet, Alain*, The ILC Guide to Practice on Reservations to Treaties: A General Presentation by the Special Rapporteur, in: EJIL, Vol. 24 (2013) No. 4, 1061-1097.
- Simma, Bruno*, Reservations to Human Rights Treaties – Some Recent Developments, in: *Hafner, Gerhard/Loibl, Gerhard/Rest, Alfred/Sucharipa-Behrmann, Lilly/Zemanek, Karl* (Hg.), Liber Amicorum Professor Ignaz Seidl-Hohenveldern - in honour of his 80th birthday, Den Haag, London, Boston (Kluwer Law International), 1998, 659-682.
- Simma, Bruno/Hernandez, Gleider I.*, Legal Consequences of an Impermissible Reservation to a Human Rights Treaty: Where do we stand?, in: *Cannizzaro, Enzo* (Hg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention, Oxford (Oxford University Press), 2011, 60-85.
- Stahn, Carsten*, Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen, Anmerkung zur Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte im Fall R. Kennedy gegen Trinidad und Tobago, in: EuGRZ 2001, 607-614.
- Tichy, Helmut/Schusterschitz, Gregor/Bittner, Philip*, Recent Austrian practice in the field of international law – Report for 2012, in: ZöR, Vol. 68 (2013) No. 1, 139-181.
- Tichy, Helmut/Schusterschitz, Gregor/Bittner, Philip*, Recent Austrian practice in the field of international law – Report for 2013, in: ZöR, Vol. 69 (2014) No. 1, 177-220.
- Wood, Michael*, Institutional Aspects of the Guide to Practice on Reservations, in: EJIL, Vol. 24 (2013) No. 4, 1099-1112.
- Ziemele, Ineta/Liede, Lasma*, Reservations to Human Rights Treaties: From Draft Guideline 3.1.12 to Guideline 3.1.5.6, in: EJIL, Vol. 24 (2013) No. 4, 1135-1152.

Dokumente

GV Official Records, Report of the Human Rights Committee, 50th Session, Vol. 1, Supplement No. 40, Doc.A/50/40 (1996), Annex VI, 126-135.

GV Official Records, Report of the Human Rights Committee, 51st Session, Vol. 1, Supplement No. 40, Doc.A/51/40 (1997), Annex VI, 104-106.

GV Official Records, Report of the International Law Commission on the Work of its 63rd Session, 66th Session, Supplement No. 10, Addendum 1. Doc.A/66/10/Add.1 (2011) <http://legal.un.org/ilc/reports/2011/english/addendum.pdf> (06.01.2017).

GV Resolution 68/111 (2013), Report of the International Law Commission on the Work of its sixth-third Session, vom 16.12.2013, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/68/111 (06.01.2017).

Pellet, Alain, Second report on reservations to treaties, by Mr. Alain Pellet, Special Rapporteur, The law and practice relating to reservations to treaties, Doc. A/CN.4/477 and Add.1, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1996) No. 1, 37-84.

Sir Hersch Lauterpacht, Report on the Law of the Treaties, Doc. A/CN.4/63, in: Yearbook of the International Law Commission, Vol. 2 (1953), 124.

Internetquellen

ILC, Summaries of the Work of the International Law Commission, http://legal.un.org/ilc/summaries/1_8.shtml (06.01.2017).

Judikatur

EGMR, *Belilos v. Switzerland*, Urteil vom 29.04.1988, Beschwerde Nr. 10328/83, abgedruckt in: *EuGRZ* 1989, 21-33.

IGH, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28.05.1951, *ICJ Reports* (1951), 15ff.

UN-Menschenrechtsausschuss, *General Comment No. 24 on issues relating to reservations made upon ratification or accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in relation to declarations under the article 41 of the Covenant*, Allgemeine Bemerkung vom 02.11.1994, *CCPR/C/21/Rev.1/Add.6*, abgedruckt in: *HRLJ*, Vol. 15 (1994) No.11-12, 464-467.

UN-Menschenrechtsausschuss, *Rawle Kennedy v. Trinidad and Tobago*, Entscheidung vom 02.11.1999, *CCPR/C/67/D/845/1999*, abgedruckt in: *EuGRZ* 2001, 615-619.